gebrauchen, und dann das Vehikel bei Seite zu werfen, von Anbeginn emanirt habe oder später auf diesen Gedanken zurückgekommen sei; oder daß es auch nur Jemand habe wagen können, mit einer solchen Idee hervorzugehen, ist selbst als nur möglich, geschweige als wirklich gedacht, so unwürdig Seiner und seines Volkes, daß ihn kein ächter Preuße hegen könnte, daß er also auch in einem Buche, offenbar bei aller Kritik zum Preise des Gesetzes, nach strengem Rechte keine Stelle verdiente, denn diese Idee enthält eine moralische Unmöglichkeit.

Bemerkungen zu dem Texte der Städteordnung.

Zu §. 1. und 2.

Dasjenige was ich hier, wo wie an andern Orten der Wunsch des H. St. gerecht ist, daß die zugehörigen Verordnungen zusammengestellt sein möchten, zusätzlich beizubringen habe, verspare ich zweckmäßiger für §. 189.

Zu §. 3.

Nach dem Rescript vom 12ten Jul. 1810 und vom 5ten Nov. 1814 (v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 1112.) verpflichtet nur der Besitz eines mit einer Feuerstätte versehenen Grundstücks innerhalb dieser Grenzen zur Gewinnung des Bürgerrechts, nicht der Erwerb eines bloßen, wenn auch ansehnlichen Ackerstücks in der städtischen Feldmark; von einem solchen wird der Besitzer also blos die darauf ruhenden Realabgaben (z. B. Realservis), zu entrichten haben; vorausgesetzt, daß er nicht bei der Stadt wohnt, und mithin offenbar Ackerbautreibender Inwohner ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu §. 4.

Die Rescripte vom 13ten Aug. 1809 und 8ten Mai 1812 (Neue Kornsche Sammlung Bd. 11. S. 112., v. Kamptz Annalen Bd. 1. S. 19.) wegen der inclavirten und anliegenden fremden Besitzungen, und der Unterordnung jener unter städtische Jurisdiction, haben merkwürdige Prozesse herbeigeführt. So wollten z. B. Magistrat und Stadtverordnete der ehemaligen Medialstadt M. in der Gr. Gl. das dicht am Marktplatze liegende, und von drei Seiten inclavirte gräfliche Schloß, nebst Wirthschafts- und Gerichtsamt, der städtischen Jurisdiction unterwerfen, obwohl die Stadt umgekehrt vorher unter jener Jurisdiction gestanden hatte. Damit wurden sie natürlich abgewiesen, aber für zwei Häuser mitten in der Stadt mußte der Graf dennoch beim stadtgerichtlichen Hypothekenbuche ein folium anlegen und Besitztitel berichtigen lassen. Aehnlichen ultrademokratischen Bestrebungen, welche alles Historische zu Füßen treten, beugte das Rescript vom 24sten Januar 1815 vor (v. Kamptz Annalen Bd. 5. S. 11.) und daß ein Standesherr nicht wegen seiner Häuser in der ehemaligen Medialstadt Bürger werden müsse, ist gleichfalls ausgesprochen worden.

Zu §. 5.

Unter „Einwohner" zur Begründung des Begriffs der Bürger und Schutzverwandten, versteht das Gesetz nur homines sui juris, die ein eigenes Domicil constituiren können; alle homines alieni juris sind unter jenen enthalten, jedoch unter der allgemeinen Kategorie als Schutzverwandte.

Hier ist nun der Ort, wo möglich den Streit zu vermitteln über die zu wünschende Existenz oder Nichtexistenz der Schutzverwandten, über die Allgemeinheit oder bloße Beschränkung der Nichtexistenz*), auch über die Basis und den Begriff des Bürgerrechtes.

---

*) Es springt in die Augen, daß alle homines alieni juris jeden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zuerst von der Schutzverwandtschaft.

Die Anklage der Gesetzgebung findet sich bei H. v. R. S. 26. u. f. die Replik bei H. St. S. 24. u. f.; der Recensent der literarischen Beilage neigt sich zu letzterem, H. H. (S. 14.) zu ersterem hin.

Wer sind nun Die, welchen man es nicht freistellen, sondern die man anhalten will, Bürger zu werden? (Denn daß H. v. R. die bereits bestehende Freiheit, das Bürgerrecht zu erlangen, für Jeden, dem nicht §. 17. entgegensteht, gänzlich übersehen hat, ist außer allem Streit und zugestanden). Es sind

1) sämmtliche königliche Beamte,
2) die unbesoldeten und besoldeten Aerzte und Chirurgen,
3) die Geistlichen und Schullehrer,
4) alle unpossessionirte Capitalisten und sogenannte Rentiers,
5) alle Uebrigen, die unangesessen kein bürgerliches Gewerbe treiben, Tagelöhner, Fabrikarbeiter und Gesellen, die durch Heirat ein Domicil errichtet haben und Aehnliche.

Alle diese Individuen nehmen, wie H. H. richtig bemerkt (S. 14.), gleichmäßig wie die Bürger an allen allgemeinen Wohlthaten und Instituten der von ihnen bewohnten Stadt volentes nolentes Theil, oder es steht ihnen wenigstens frei Theil zu nehmen; es fragt sich, ob sie auch an den besondern Rechten der Bürger, an den Ehrenrechten derselben Theil nehmen können und müssen; und folglich dann auch an den besondern Lasten und Pflichten, an den vollen Auflagen, an den Bürgerämtern uud Diensten; so daß dadurch beide Begriffe identisch werden? Die Individuen

---

Fall's eine Art von Schutzverwandten sein und bleiben werden, und zwar ohne remuneratorische Leistungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu 1) Die Staatsbeamten sind, wie von Andern schon bemerkt worden, in gewisser Beziehung nicht homines sui juris, der Staat nimmt ungemessen ihre Person und Kräfte in Anspruch, er disponirt auch über ihre Existenz am Orte; sie gehören in jeder Beziehung mehr dem Staate an, als der Commune. Sie können sich also für die besondern Pflichten gegen die Commune kaum verbindlich machen: durch ein Gewerbe ist es ihnen gesetzlich unmöglich, durch den Grundbesitz ist es erlaubt, und dann muß die Commune mit den Diensten zufrieden sein, wie sie nach Maaß und Art zu leisten ihnen der Staatsdienst noch erlaubt. In höchst seltenen Fällen ist, bei der Art, wie der Staat seine Beamten in Anspruch nimmt, für den persönlichen Communaldienst etwas erkleckliches zu gewärtigen.

Wie sie aber, unabhängig von Vermögen und Grundbesitz, für den Genuß der allgemeinen Wohlthaten des städtischen Vereins, vom Einkommen angezogen werden, ist vom Gesetz seit der Ermäßigung von 1822, immer noch so bestimmt, daß sie in der Regel wenigstens eben so hoch angezogen werden, als Bürger von ähnlicher Situation*).

Zu 2) Aerzte und Chirurgen sind vom Communaldienste, selbst als Schutz-Verwandte nicht ausgeschlossen, indem sie bei der Gesundheits-Polizei, und bei den Armen-Deputationen zugezogen werden.

Zu 3) Dasselbe gilt von Geistlichen und Schullehrern bei der Armen-Deputation nicht nur, wie gegen H. v. R. vor mir bemerkt worden ist; sondern auch — welches ich vermißt habe, ganz besonders, und in weit wichtigerer Function, bei den Schul-Deputationen, in welchen ein Prediger und Schullehrer, (Rectoren) gebohrne, d. h. nothwendige und unveränderliche Mitglieder sind.

Sie noch anderweit für das bürgerliche Leben, für die übrigen so weit von ihrem hohen Berufe abführenden irdischen Bedürfnisse benutzen zu wollen, zu Stadtverordneten,

---

*) Denn ihr Einkommen ist bekannt, und unterliegt keiner möglichen Täuschung und Verhehlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deputationsmitgliedern anderer Art, selbst wenn — ja um so mehr, wenn sie ihre eigene Neigung dahin triebe, und sie sehr viel Geschick dafür zeigten, ist nicht nur höchst bedenklich, sondern auch bereits durch sehr anstössig gewordene Erfahrungen verurtheilt. So versäumte z. B. ein Prediger in B., als Mitglied der Forst-Deputation, auf der zweitägigen Inspectionsreise in den entfernten Forst seine geistlichen Funktionen, u. s. w.

Zu 4) Die Klasse der sogenannten Capitalisten, (welches vacirende Philologen, unangesessene Adliche, Kaufleute, u. s. w. sein können), enthält muthmaßlich eine große Masse brachliegender Muße, Bildung, und — Geldmittel zur gemeinnützigen Anwendung. — Allein wenn sie die Gesinnung haben, alle drei Vehikel gemeinnützig anzuwenden, so steht es ihnen ohnehin frei, — wenn nicht, — so ist mit dem Zwange wenig ausgerichtet. Da H. H. die 5te Klasse, die Tagelöhner, Gesellen rc. — wahrscheinlich in Erwartung eines neuen Heimaths- und Domicil-Gestaltungs-Gesetzes, ohnehin von der Bürgerannahme ausgeschlossen wissen will; so können wir hier stehen bleiben, und fragen:

Sind die gedachten vier Klassen der bisherigen Schutzverwandten, wenn die Gewinnung ihrer persönlichen Dienste zwangsweise kein reeller Gewinn sein kann, oder an sich unthunlich ist, wenigstens wegen der unumgänglichen Theilnahme an allen allgemeinen Wohlthaten des Stadt-Verbandes, auch zur Tragung gleicher allgemeiner Lasten, wie die Bürger, verbunden? und wenn dieß bejahet werden müßte, muß man ihnen alsdann nicht auch alle besondere Bürgerrechte, d. h. alle Ehrenrechte, gewähren?

Der §. 44. der Städte Ordnung ließ das Verhältniß, in welchem Schutzverwandte zu den städtischen Lasten und Pflichten beitragen sollten, ganz unbestimmt, die Allerhöchste Declaration vom 11ten Decb. 1809. supplirte diese Bestimmung in Ansehung der Beamten, und im Allgemeinen, so, daß die Regel sein soll:

Schutzverwandte concurriren zu den städtischen Pflichten und Lasten, und zu den öffentlichen Anstalten, deren

Vortheil sie genießen, mit zwei Drittheilen desjenigen Satzes, mit welchem sie nach Maaßgabe ihres Gewerbes und Vermögens beitragen würden, wenn sie Bürger wären.

(Wenn demnach z. B. in L. ein Schutzverwandter angenommen und besteuert werden soll, so wird zuvörderst arbitrirt, in welche der 25. hier eingeführten Abgaben-Klassen er einzuschätzen sei; dann werden die einzelnen Abgaben nach den vollen Sätzen dieser Klasse angesetzt: Domesticalien, Nahrungs-Servis, Kämmereisteuer, und Armengeld, und endlich wird die Summe auf $\frac{2}{3}$ reducirt).

Wenn nun die Capitalisten in der Regel an allen allgemeinen Wohlthaten des Stadtverbandes Theil nehmen können, so scheint nichts billiger, ja gerechter, da Rechte und Pflichten ewige Correlate sind, als daß sie auch für voll zur Aufrechthaltung des Stadthaushaltes beitragen. Zu der gegentheiligen Ungleichheit mag nicht nur das althergebrachte Institut der Schutzverwandtschaft, und die an sich guten Grund habende Idee vorzüglichen Interesses, und Verpflichtung aus dem selbst kleinen Grund-Besitzthum, Veranlassung gegeben haben, sondern auch die Erinnerung an Friedrichs des Grossen staats-politische Maxime: unangesessene Capitalisten in den Abgaben zu schonen, um sie nicht zu veranlassen, wegen Ueberbürdung, oder auch nur aus Indignation, mit ihrem Vermögen das Land zu verlassen.

Da diese letztere Motive besondere Berücksichtigung unter den jetzigen Umständen wohl schwerlich mehr verdienen möchten, so würde ich mein unmaßgebliches Votum dahin abgeben:

Daß in Ansehung der Capitalisten, und aller ähnlichen nicht angesessenen, und ein nicht bürgerliches Gewerbe betreibenden Individuen, die Befugniß das Bürgerrecht zu erlangen, in Nothwendigkeit verwandelt würde.

Daß aber in Betreff der königlichen Beamten, wegen der Aerzte, Geistlichen und Schullehrer, dasselbe ausgesprochen werde, würde ich nicht bevorworten, denn ich meine, daß es mit der Stellung der eigentlich richterlichen Personen, der höhern Beamten aller Kategorien, der Geistlichen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Lehrer, welche ohnehin dem Monarchen das Homagium bereits geleistet haben, ohnehin der städtischen Behörde in Polizeisachen, (aber nicht weiter), untergeben sind, unverträglich ist, ohne vorgängigen Grundbesitz, (durch den sie sich privatim nothwendig subordiniren), den eigentlichen Bürger-Gehorsamkeitseid vor dem Magistrat leisten zu sollen. Die Wiedereinführung der ehemaligen Bürger-Reverse, (blos schriftliche Stipulationen der Bürgerpflicht-Erfüllung), scheint aber mit §. 16. ganz unverträglich zu seyn.

Alle Subalternen aber sind in der Regel so gestellt, daß sie weder stärker, als geschieht, angezogen werden, noch der Commune persönliche Dienste leisten können. Setzen sie sich freiwillig in die Lage, Bürgerpflichten leisten zu müssen, so ist es ihre Sache, Rath zu schaffen, wie sie diese mit ihren Amtspflichten vereinigen*).

Zu §. 7. und 8.

Die Dominien der ehemaligen Mediatstädte verloren hierdurch, und durch die gleichzeitige anderweite Gesetzgebung, das Jurisdictionsrecht, das Recht der Erbunterthänigkeit der Städter, das Bestätigungsrecht in Ansehung der städtischen Beamten.

Da nicht sämtliche Rechte der Dominien in solchen Städten verlohren gegangen sind; — (die Laudemien, Grundzinsen, überhaupt alle Realrechte sind ihnen geblieben; das Ausschanks-Zwangs- oder Krugs-Verlag-Recht ist ihnen zurückgegeben); — sondern ausdrücklich nur Diejenigen, welche der Städteordnung entgegenstehen**) so ist bereits ein berühmter Preussischer Rechtslehrer der Ansicht gewesen, daß die ihnen nach §. 172 Tit. 8. Th. 2. des all-

---

*) Städtische Unterbediente, die als Angesessene Bürger geworden, sind stimm- aber nicht wahlfähig. (v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1048.)

**) S. Rescript vom 24ten Mai 1809 wegen Zuziehung des Standesherrn bei Entwerfung des Ortsstatuts, und gerichtlicher Anmerkung desselben von seiner Seite.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemeinen Landrechts zustehende Concurrenz bei Verwaltung, Veräußerung und Verschuldung des Stadtvermögens nicht aufgehoben sei; weil die Beschlüsse der Stadt-Verordneten der Bestätigung des Magistrats überhaupt unterliegen, und sonach auch die Bestätigung des Mediatherrn hinzukommen könne*).

Dieser Gegenstand, und die wenigstens theilweise oder beschränkte Wiederunterordnung jener — durchweg kleinen und unbedeutenden Städte unter die Besitzer der zugehörigen ländlichen Herrschaften, soll in dem Schlesischen Landtage von 1825. bereits besprochen worden sein**). Indem ich unten noch einmal auf deren Unterordnung zurückkommen werde, bemerke ich, daß wenn dies geschähe, wohl schwerlich eine schmerzliche Beeinträchtigung für diese Klasse von Städten daraus hervorgehen möchte; da die Unterthänigkeit für immer ausgeschlossen bleibt***); da auch die Patrimonialgerichtsbarkeit immer mehrerer Verbesserung, wenn nicht der gänzlichen Aufhebung, entgegen sieht, Bedrückung daraus schon bisher durchaus nicht leicht möglich war, und mehrere dieser Städte, zur Zeit, da sie die Kosten für die Justiz noch selbst aufbringen mußten, entweder von 1809. an, oder später, ihre Stadtgerichte mit dem standesherrlichen Justiz-Personale combinirt haben.

Zu §. 9. und 10.

H. v. R. und H. St. sind (S. 34. und 58.) gewiß

---

*) Grävell's Commentar zu den Creditgesetzen ꝛc. Bd. 3. S. 54.

**) Ich bitte aber, mich nicht, wie H. St. gegen Hr. v. R. — darüber zur Rede zu stellen, woher ich diese Nachricht habe? ehrlich gestanden: ich könnte es nicht angeben: dicitur, fertur! relata refero!

***) Diese hatte aber allerdings hier ungemein viel abschreckendes, und noch mehr naturwidriges: wenn aus solchen Kleinstadtbürgern durch Industrie und Glück reiche und gebildete Fabrikherren und Kaufleute, selbst Millionairs wurden, so waren und blieben sie doch Erbunthanen; der Mediatherr schätzte es sich zur Ehre, solche Unterthanen zu haben, nahm anstatt des Ducatens lytri personalis, nicht hunderte derselben für den Loslassungsbrief, und erst der königliche Commerzienrathsrang konnte von diesem drückenden Verhältnisse befreien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit allgemeiner Billigung darüber einig, daß die Volkszahl kein richtiger Maaßstab ist zur Eintheilung der Städte in Klassen, Ausmessung ihrer Verwaltungs-Etats, nnd staatsrechtlichen Geltung nach diesem Princip; sondern daß es auf ihre Bedeutsamkeit ankomme, welche nicht immer mit der Volkszahl in gleichem Verhältniß steht; welche Bedeutsamkeit auszumessen sein wird nach dem Umfang des Handels (besonders Großhandels), Gewerbes, Communalvermögens.

Die Gesetzgebung selbst hat auch bereits neuerlichst jenes unzulängliche Princip fallen lassen in der Bestimmung über die Concurrenz der Städte mit Stimmen bei dem Provinzial Landtage. So hat z. B. Landeshut, welches im Jahr 1808 ungefähr 2980. Seelen zählte, jetzt bereits gegen 3400., (so daß die Zeit nahe wäre, wo, wie H. St. bemerkte, durch die Geburt eines Kindes das Heraufrücken in die zweite Klasse bewirkt werden würde), wegen seiner, selbst in der jetzigen tiefsten Erniedrigung des Leinwandhandels, noch ansehnlichen Bedeutsamkeit mit dem noch einmal so volkreichen Hirschberg eine alternative Virilstimme erhalten*).

Zu §. 14. 15. u. f.

Bei der Lehre vom Bürgerrecht, bei seinem Begriff, und seinem Umfang ist es, wo die Herrn v. R. und St. zuerst in ihren Ansichten weit von einander abweichen.

Begriff des Bürgerrechts.

Hierbei, und bei den Folgerungen daraus, ist es nun zuförderst offenbar, daß H. v. R. die Gesetze weder

---

*) Wenn H. St. S. 59 voraussetzt, daß ein Handelsort bedeutendes Kämmereivermögen besitze, so gilt dieß nicht allgemein: Landeshut besitzt ausser 90,000 Rthlr. Kirchen-, Schulen- und Armenstiftungsvermögen, welches allerdings ein wichtiger Verwaltungszweig ist, fast nichts; die Communalbedürfnisse müssen zur größten Hälfte durch schwere directe Beiträge aufgebracht werden; aber der Etat ist doch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vollständig gekannt, noch gehörig durchdacht hat; obgleich der Notizenschreiber in der Eleganten entgegengesetzter Meinung ist; ein zweiter gewichtiger, und äußerst gemässigter Zeuge H. H. steht H. St. zur Seite, doch, was sage ich! Jeder, der das Gesetz mit Aufmerksamkeit lieset!

Vollkommen richtig rügt H. H. (S. 10) daß weder Grundbesitz, noch bürgerliches Gewerbe an sich ein Anrecht an das Bürgerthum geben, daß also, wie auch H. St. will, darin nicht das Bürgerthum besteht; sondern: daß das Bürgerrecht, welches vorher gewonnen worden sein *), wozu sich der Candidat qualificirt haben muß, ein Anrecht auf beide, welches Ausflüsse des Bürgerrechts sind, ertheilt.

Wenn der Gesetzgeber, wie ich wenigstens nach Lage der Acten glaube, sich nicht wird bestimmen lassen, ein Hausbesitzthum, sei es auch an sich noch so klein, ohne Bürgerthum zuzulassen; wenn ferner auch das bürgerliche Gewerbe, vielleicht mit Ausschluß alles Kleinlichen, mit näherer Bestimmung, welches, und wann ein Gewerbe für bürgerlich zu achten sei **), fernerweit als ein Ausfluß des Bürgerrechts beibehalten werden dürfte, dann wird man den Begriff des Bürgerrechts dahin bestimmen können, daß es sei

Der Inbegriff der städtischen Ehrenrechte, die Befugniß zu Erwerbung städtischen Grundbesitzes, und zur Ausübung städtischer Gewerbe, im gesetzlichen Sinne.

Daß die Allerhöchste Verordnung vom 25ten Aug. 1822 gesetzgeberisch nothwendig gewesen, wird wohl kein

---

hoch, und die übrigen Verhältnisse des Ortes gestatten nicht eine solche Beschränkung, wie in manchem andern vielleicht gleich großen Orte.

*) Die königlichen Gerichte sind angewiesen, für einen Auswärtigen nicht eher einen Besitztitel zu berichtigen, als bis nachgewiesen ist, daß der Annahme als Bürger nichts entgegensteht.

**) H. v. R. irrt, wenn er (S. 25) glaubt, seit der Gewerbefreiheit sei aller Unterschied zwischen bürgerlichen, und nicht bürgerlichen Gewerben aufgehoben. S. unten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unbefangener leugnen, indem der Beweis des H. St. (S. 33.) eine reine deductio ad absurdum enthält; wenn Demjenigen, welcher für moralisch unfähig erklärt war, die Ehren und Rechte eines Stadtbürgers zu genießen, und in Folge dessen auch nur das kleinste städtische Häuschen zu erwerben, — unverwehrt blieb, wofern er des Vermögens, in einen wenigstens eben so achtbaren Stand der großen oder kleinen ländlichen Gutsbesitzer einzutreten. Jenes verwehren, dieses erlauben, enthielt eine schreiende Inconsequenz.

Wenn der Notizenschreiber in der „Eleganten" hierbei die bittere Glosse macht: „aber daß ein Bürger und Tischler, der rechtskräftig wegen Meineid (Meineides) bestraft worden, Bürger und Tischler nach wie vor bleibt, und von den Versammlungen der Bürger, aber auch von den persönlichen Lasten, der Uebernahme städtischer Aemter, u. s. w. ausgeschlossen ist, dürfte doch wohl sehr ernsthaft sein, und sehr zu überlegen;" so müssen wir, da der Einwand wichtig, und anderweit zur Sprache gekommen ist, einen Augenblick dabei verweilen: ein ganz ähnlicher Fall, wie der vorliegende, wahrscheinlich in Berlin, ist ungefähr im Jahre 1819. in Breslau vorgekommen, und hat damals auch dort viel Aufsehn erregt, und mancherlei abweichende Urtheile veranlaßt.

Ein vermögender, doch eben nicht ausgezeichnet reicher Bürger klagte gegen Jemand auf den Grund eines Schuldscheins die Summe von 300 Rthlr. aus. Der Schuldner erkannte den Schuldschein an, excipirte aber die Schuld längst bezahlt, und unter Vernachlässigung der Zurücknahme des Schuldscheins, die Quittung verlohren zu haben. Der Klägner leugnete den Zahlungsempfang, Verklagter schob ihm den Eid zu, den dieser annahm, und de negativa ableistete, worauf nothwendig die Zahlungsverurtheilung des Verklagten erfolgen mußte. In der Folge fand letzterer die vermißte Quittung, und klagte die Summe nebst Kosten als indebite gezahlt, wieder ein. Der ursprüngliche Kläger leugnete seine Handschrift ab, und erst auf den Grund des künstlichen Beweises, der Vergleichung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handschrift durch Schreibmeister, wurde er zur Zurückzahlung verurtheilt. Auf diesen Grund strich die Stadtverordneten-Versammlung denselben aus der Bürgerrolle, und wollte ihn auch vom Grundbesitz und bürgerlichen Gewerbe ausgeschlossen wissen. In der dem Civilverfahren folgenden Criminal-Untersuchung konnte er aber, beim standhaften Ableugnen seiner Handschrift, und bei der Bedenklichkeit dieser Art von Beweisführung, nach §. 384. u. f. der Criminal-Ordnung nur von der Instanz losgesprochen werden.

Das Gesetz, §. 39. der Städte-Ordnung bedingt das Ausschliessungs-Recht wegen Verbrechen, und namentlich wegen qualificirten Betruges, erst nach rechtskräftigem Urtel, (Rescript vom 9ten Sept. 1823. v. Kamptz Annalen Bd. 2. S. 641) und nach vorgängig freigestandener Suspension der Ehrenrechte während der Untersuchung (§. 207.) mit der Ueberführung. Diese hat zuverlässig in dem Berliner Falle so wenig als in dem Breslauer stattgefunden; folglich ist der Tadel unstatthaft.

Es wird Criminal- und Civil-Justiz nie und nirgend im Stande sein, im formellen Rechte allemal das materielle darzustellen; und es laufen zwischen Himmel und Erde in allen Ständen so manche Bursche herum, welche die öffentliche Meinung gebrandmarkt hat, ohne daß sie der richterliche Arm erreichen kann, und so mancher Schuldlose wird auch wieder von dieser Volksjury bescholten, und moralisch gemordet.

Der zweite hierbei angedeutete Tadel ist eben so unbegründet, nehmlich des Freiwerdens von Pflichten durch die Straf-Vollstreckung des Ehrverlustes: denn ein solcher, welcher wegen Verbrechen der Ehrenrechte verlustig gehet, wird nach Analogie des §. 202. zur Entschädigung für die ermangelnden Ehren- und Personal-Dienste desto stärker in den Abgaben anzuziehen sein; weiter kann die justitia distributiva einmal nicht gehn. Wenn also sehr weise bestimmt ist, daß Verbrechen nur den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehn, mithin den Verlust des Bürgerrechts im höhern Sinn; das Bürgerrecht im engern und nie-

dern Sinn, Grundbesitz und Gewerbebetriebsfähigkeit, dem notirten Bürger (levis notae macula censoris) verbleiben; so fragt es sich:

ob das Bürgerrecht auch in letzterer beschränkter Weise erworben werden könne? oder ob es schlechthin nur im eminenten Sinn, oder gar nicht, erworben werden müsse?

Ob die erste oder zweite Alternative wird zu bejahen sein, wird ohne Zweifel von dem Systeme des zu erwartenden allgemeinen Heimat-Gesetzes abhangen. Darin wird gewiß dafür gesorgt werden, daß die Würde des städtischen Bürgerrechtes harmonisch mit den gleichen Ansprüchen der andern Stände, besonders auf dem platten Lande, aufrecht erhalten, und wo möglich gehoben werde.

So lange wir nicht uns unserer Verbrecher in eine Botany-Bay entledigen, sie auch nicht sämmtlich lebenslang einsperren können, und gerechter Weise dürfen; so lange müssen wir auch räudige Schaafe in dem Coexistential-Systeme dulden; wir müssen, so wie die Staaten die Landesverbannungen eigener Unterthanen aufgegeben haben, auch die Stadtverbannung, Kreisverbannung, u. s. w. aufgeben, und es kommt nur auf die Regulirung der Grundsätze an, in wie fern einem unmoralischen, und auch einem für die Errichtung und Aufrechthaltung eines Hausstandes sonst nicht hinreichend qualificirten Individuum die natürliche Freiheit, den ursprünglichen Stand und Ort willkührlich zu verändern, beschränkt sein, jeder Bezirk seine diesfälligen Leiden selbst tragen soll.

Hiernach muß man, der gesetzgeberischen Weisheit vertrauend, die Modificirung und nähere Bestimmung der § §. 17. u. ff. gewärtigen; und wenn bereits für Berlin die Maxime aufgestellt ist, daß ein gesunder Körper und Arbeitsfähigkeit für sich allein noch keine Garantie gewähren für die Befähigung zu einem Haushalt, und noch nicht qualificiren zur Bürgerrechts- ja nicht einmal zur Schutzgenossenschaft-Gewinnung; dagegen für die übrigen Orte der Monarchie die Maxime gelten soll, daß die bloße, wenn auch noch so wohlbegründete Besorgniß, daß ein das Orts-In-

colat Suchender nächstens Armengeld bedürfen werde, wenn er nur nicht in continenti darauf Anspruch macht, eine Zurückweisung nicht begründet *); so werden letztere, wie es scheint, mit Recht sagen können: hanc veniam damus, petimusque vicissim **)!

Wenn der Gesetzgeber auf der einen Seite die Schutzverwandtschaft aufheben, oder vielmehr, auf die Beamten, Geistlichen, Schullehrer und Kleingewerbe-Treibenden beschränken, anderer Seits zwischen dem vollen (Ehren)-Bürgerrechte, und dem Minder-Bürgerrechte, (minus pleno), nicht blos zwischen letzterm als Strafe, Entziehung des vollen, sondern auch darin unterscheiden sollte, daß nur letzteres bis zu einem gewissen niedrigen Werths-Quanto des Grundbesitzes und Gewerb-Einkommens verliehen, und erst bei einem gewissen höhern unverschuldeten Werthe des einen oder des andern, das volle Bürgerrecht bewilligt werden wollte; (S. St. S. 49. u. f.) so könnten für das jus civitatis minus plenum, niedrigere Bürgerrechtsgebühren, oder gar keine, und ein milderer Procentsatz der Communal-Abgabensteuer erhoben, und für diese doppelte Schonung könnten vorzugsweise Personal-Wach-Dienste (doch wohl unter gänzlicher Befreiung der übrigen Bürger,) als die einzige Art von Ehrenämter, welche dieser Klasse angemessen erscheint, in Anspruch genommen werden.

Ich leugne nicht, daß dies gewisser Maaßen eine Herstellung des Unterschiedes zwischen Groß- und Klein-Bürgern wäre; jedoch gewiß nicht in der alten krassen Art.

Dieses alles geb' ich aber gern auf gegen die treffliche Idee des Hr. R. R. W. (S. 15. u. ff.) daß die gesammte Masse der Bürger nach dem Vermögen und Einkommen, — zu ermessen nach der Klassen- oder noch besser nach einer

---

*) v. Kamptz Annalen Bd. 9. S. 680. und an vielen andern Stellen.

**) Ueber die Befugniß der Communen, die Aufnahme fremder Personen zu verweigern, in Merkers Beiträgen zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei. Jahrgang 4. 1826. H. 2. S. 396. u. f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Communal-Steuer, oder in deren Ermangelung nach allgemeiner Abschätzung allein für diesen Zweck, — in drei Klassen getheilt, und für die Einstellung in jede der drei Klassen das minimum und maximum nach Verhältniß des dreifachen Ranges der Städte festgesetzt und endlich bestimmt werde, daß in jeder der drei Bürgerklassen bis zu dem in der letzten bestimmten minimo herab alle Bürger Wähler, und aus jeden derselben ein Drittheil der Stadtverordneten zu wählen sein sollen, ohne weitere Rücksicht auf Hausbesitz. Dadurch würden die bisher möglichen Gebrechen, das Uebergewicht des demokratischen Princips beseitigt, ohne irgend einer Art von Aristokratie und dem Zunftgeiste auf der andern Seite ein Uebergewicht einzuräumen.

Zu §. 28.

Die Schützengilde und das Königsschiessen als nothwendige Stadtcommunal-Anstalt betrachtet.

Zu der Zeit, als die Fürsten selbst es in ihrem Interesse fanden, gegen die Aristokratie ihrer adlichen Vasallen einen dritten Stand durch die Hebung und Ausbildung des Bürgerstandes und der Städte mittelst mannigfaltiger Privilegirung zu erschaffen, und dadurch zugleich eine tüchtige, stets bereite, nicht kostbare Infanterie und Festungsbesatzung; als diese Verhältnisse zu dem Fürsten eben sowohl, als die Nothdurft, sich gegen die Räubereien des Adels und selbst der Fürsten zu vertheidigen, die Bürger zwangen, sich und ihre Städte stets kriegerisch gerüstet zu erhalten; als jeder Bürger seinen Bürgereid mit Ober- und Untergewehr schwören, und darauf vor dem Rathhause sein Gewehr abfeuern mußte, (welches zur Erinnerung in L. noch im 18ten Jahrh. unter Preussischer Regierung geschah) da waren die jährlichen und fast wöchentlichen Schießübungen, und deren Krone, das Königsschießen, an welchem alle Bürger wenigstens bis zum 50ten Jahre Theil nehmen mußten, eine hochwichtige, ernste Sache; und die Schützen-Compagnien waren eine Elite derbbewaffneter Bürgerschaft. Was Wunder, daß diese Königsschießen mit einem Aufwande und bis-

weilen mit einer Pracht ausgeführt wurden, die an die ehemaligen Kriegsübungen der Ritterschaft in den Turnieren erinnert. *)

Mit der Einführung der stehenden Heere verschwand der Zweck und Nutzen, die Sache wurde reine Lust und Spiel; ein wahres Volksfest, an welchem man bis 1806 noch da und dort mehr oder weniger Geschmack fand; obwohl die Schützengilden, als privilegirte Gesellschaften sich schon immer mehr verengten; die Theilnahme der übrigen Bürger meistens auf den Mitaufzug der 100 jüngsten Bürger, in mehr oder weniger Spießbürgerlichkeit, sich beschränkte.

Die Französische Einquartierung, jener bittere Ernst, machte diesem Kriegsspiel ein Ende. — Die Einführung der Bürgergarden-Bataillone nach ächt militairischem Fuß, — mit Ausnahme der Schützen-Compagnien — nur mit Seitengewehr, stellte jenen alten städtischen Heerbann wieder her, selbst das Schwören des Bürgereides bewaffnet und in Uniform. Es entstanden Bürgergarden-Schießen, welche nicht an Pfingsten, sondern sehr passend am Geburtstage des Monarchen gehalten wurden. Aber je mehr sie sich dem ursprünglichen Zweck näherten, desto weniger kehrte in sie der alte Volksfest-Geist ein. Nachdem der Hauptzweck einer Propädeutik zum Kriegsdienst durch die Einführung der ganz allgemeinen Landwehr entsprechender erreicht worden, und der polizeiliche Zweck durch die Compagnien der 100 oder 150 jüngsten Bürger, die noch dazu durch das höchst zweckmäßige Transport-Gesetz vom Transport-Dienst befreit sind, ohne viel Zeitversäumniß und Kosten erreicht wird, sind die alten Schützenbrüder, die sich mittler Weile verlaufen hatten, seit 1818 wieder herbeikommen, haben den §. 28 der St. Og. in Anspruch genommen, und selbst da, wo sich die Stadtverordneten nicht günstig für sie zeigten, sowohl vom Staate als auch von den Kämmereien die alten Beneficien für die Königsschießen zurück erhalten; sie haben sich wieder constituirt, zum Theil erneuerte Statuten

*) z. B. in Löwenberg. S. Sutorius. Th. 1.

erhalten, die 100 Jüngsten müssen wieder — so Gott will! ihren Aufzug schmücken, wäre es auch durch die buntesten Stellvertreter; es wird wieder mit Fahnen und Musik ausgezogen, geschossen, „gepascht," getanzt ꝛc. — kurz — die circenses sind wieder da — aber — panis fehlt in der Woche nachher in manchem Hause — so wie die frühere volle harmlose Theilnahme. Wenn man nun noch erwägt, daß diese Schützen zwar mit Stutzen im Arm ausziehn, aber mit langen und schweren Musquedonners, fest auf- und eingelegt nach der Scheibe schießen, daß diese Weise zu schießen gar keine Vorbereitung zu irgend einem Felddienst gewährt, und der Königsschuß meistens ein blinder Glücksschuß ist; so fragt es sich wohl: ob die Schützengesellschaften und Königsschießen in ihrer jetzigen Gestalt in einem andern Sinne eine nothwendige Communalanstalt zu nennen sind, als in dem der Nothwendigkeit, daß der fleißige Arbeiter auch einmal eine Erholung, ein freies Sichgehnlassen bedarf. Ich meine, daß sie hierin, aber auch hierin allein ihre Rechtfertigung finden.

Zu §. 34.

Daß noch nach Aufhebung der Zünfte, und Einführung der Gewerbefreiheit ein Unterschied zwischen bürgerlichen und nicht bürgerlichen Gewerben besteht, welche letztere nur den Schutzverwandten zugänglich sind, unerachtet der gegentheiligen Meinung des H. v. R., ergiebt sich aus §. 50. und aus dem Rescript des Herrn Staatskanzlers vom 28ten Januar 1813., indem nämlich auf dem Grund der stattgefundenen Observanz die bürgerlichen Gewerbe in jedem Ortsstatut bestimmt werden mußten.

Zu §. 46. und 47.

Sollte der Begriff der Stadtgemeinde, in so fern er nur die Bürgerschaft nach dem jetzigen Begriff des Gesetzes umfaßt, und die Schutzverwandten ausschließt, nicht zu eng sein, und auf den Umfang der magistratualischen Obrigkeitsrechte mit Beziehung auf §. 41. nicht passen?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zur Stadtgemeinde gehören aber auch die Stadtverordneten, und ihre Vorsteher, mithin ist nach §. 47. der Magistrat befugt, sie auf dem kürzesten Wege zu ihrer Pflicht zur Fassung nöthiger Beschlüsse anzuhalten. *)

Zu §. 48.

„Die Bürgerschaft?" nicht auch die Schutzverwandten? Allerdings nach §. 126. und 184. also: wenn die Beschlüsse die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen; nicht aber, wenn sie die besondern rechtlichen Verhältnisse, den Zustand, oder auch die Besteuerung der Schutzverwandten allein und ausschließlich betreffen. **)

Zu §. 53.

Dahin werden z. B. die den Bürgern bewilligten Frei- und Wohlfeil-Lieferungen von Holz aus dem Stadtforste, von Ziegeln aus der Stadtziegelei gehören.

Zu §. 54.

Z. B. der Brau Communen.

Zu §. 70.

Die Vorschläge des H. St. (S. 58. u. f.) u. W. (S. 18 u. f.) wegen Aufstellung eines maximi und minimi der Stadtverordneten Anzahl, mit Beiseitlassung des Unterschiedes der Städte nach der Volkszahl, und deren specieller Bestimmung innerhalb dieses Spielraums, nach dem Vorschlage des Magistrats, und Gutbefinden der königlichen Regierung, sind gewiß äußerst zweckmäßig.

Eine königliche Cabinetsordre vom 10ten Jul. 1809 hat die Stadtverordneten übrigens bereits bei überhaupt 150. bis 200 stimmfähigen Bürgern auf 18, bei 100.

---

*) Rescript vom 18ten April 1825. v. Kamptz Annalen Bd. 9. S. 396. u. f.

**) Grävell. l. c. S. 55.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bis 150. auf 12, und bei weniger als 100, auf 9. reducirt; in Oertchen von solcher Beschaffenheit wird es hieran in jeder Beziehung genug sein, weil, besonders in einigen Gegenden der Monarchie, es leicht an nur nothdürftig, und wenigstens schreibfähigen Candidaten für alle städtische Aemter fehlen kann.

Zu §. 72. und 73.

Wahl der Stadtverordneten nach Bezirken — aus der gesammten Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf Corporationen und Zünfte.

Zuförderst ist bei §. 72 zu bemerken, daß durch das Hofrescript vom 19ten Mai 1809. (an die königliche Regierung zu Liegnitz,) ausdrücklich verboten wird, daß wenn in einem weniger zahlreichen Bezirke in Verhältniß mehr Wählbare, und — welches wichtiger ist — zu Uebernahme von städtischen Aemtern qualificirte Bürger sich befinden, als in einem meist von armen und bildungslosen Bürgern zahlreich bewohnten Bezirk, dem erstern Bezirke Stadtverordnete zur Wahl zuzuweisen.

Gewiß ein sehr humaner Grundsatz, in so fern angenommen wird, daß mit Armuth nicht Unfähigkeit, und Mangel an Interesse zur Berathung über das Gemein-Beste verbunden sey, Armuth und Reichthum überhaupt nicht in Betrachtung kommen dürfe! Aber dennoch ein sehr demokratischer Grundsatz, und um so mehr, wenn auch, wie bisher, die allerkleinsten und ärmsten possessionirten Bürger Wähler sind.

Würde hierin etwas abgeändert, und würde die Wählbarkeit enger bestimmt, als das Wahlrecht; so würde diese Bestimmung nothwendig aufgehoben werden müssen; und sie würde sich auf das natürlichste von selbst beheben, wenn der Wehnertsche Vorschlag der drei Bürgerklassen Beifall erhielte.*)

---

*) Wie die höhern Bürgerklassen sich haben den Wahlen entziehen können, welches H. W. S. 13 behauptet, ist nicht wohl abzusehn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Als Grund jener Vorschrift ist angegeben: daß ja die Stadtämter nicht aus der Stadtverordneten Versammlung, sondern aus der Bürgerschaft im Allgemeinen besetzt würden.

Sehr wahr! dieser Grund ist durchgreifend in Beziehung aller Aemter; aber nicht in Beziehung auf die Stadtverordneten Versammlung selbst; und — in so fern diese nicht tüchtig wieder in ihrer Art ist, die Besten, Würdigsten, und überhaupt Passendsten zu den Stadtämtern zu erwählen, auch nicht durchgreifend in letzterer Beziehung. Denn

1) Es gehört bereits ein gewisser Grad von Bildung dazu, mit Verstand einem tauglichen Mann, dem Tauglichsten aus seiner Umgebung, seine Stimme als Stadtverordneter zu geben.

Montesquieu, und der Verfasser der staatsrechtlichen Garantien, meinen zwar: so viel Verstand, seine nächsten Vertreter klug zu wählen, habe das Volk jedenfalls. (Denn daß es die Fähigkeit nicht hat, den Eigenschafts-Inbegriff der Vertreter höherer Ordnung, der Beamten, zu beurtheilen, geben sie zu. Die Stadtverordneten haben aber schon Vertreter der zweiten Ordnung zu wählen, und bedürfen mithin dazu schon mehrere Ein- und Umsicht, als die Masse.) In jener Voraussetzung aber, in dem Vertrauen zu der allgemeinen Fähigkeit der Masse, meine ich, hat man sich zum Theil geirrt; die Erfahrung der 19. Jahre hat an vielen kleinen und mittlern Orten eben gelehrt, daß dem ärmsten und ungebildetsten Theile der Bürger die Ueberlegung noch fehlte, die hohe Wichtigkeit ihres Wahlrechts einzusehen, und das Geschäft darnach würdig zu behandeln. Daher die Gleichgültigkeit, indem sehr Viele — zum Glück aber am meisten die Tagelöhner ꝛc. nicht zur Wahl sich einfinden, (unten mehr davon), und wenn sie kommen, in der Wahl selbst das Geschäft auf eine höchst leichtsinnige Weise behandeln, einen Scherz daraus machen, offenbar Unqualificirte zum Gespött vorschlagen, diejenigen vorschlagen, von denen sie wissen, daß ihnen die Wahl aus irgend einem Grunde sehr unangenehm ist, solche vorschlagen, denen sie gram sind,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und welche sie dann bei der Abstimmung durch fast lauter schwarze Kugeln bezeichnen, und dies Jahr für Jahr mit denselben wiederholen; endlich solche, die ohne den mindesten innern Beruf, d. h. ohne Kenntniß und Arbeitslust, blos aus Eitelkeit, um als Herr Stadtverordneter, Rathmann, Bezirksvorsteher, rc. nebst ihren Frauen, bei öffentlichen Gelegenheiten zu repräsentiren, Wahlen ambiren, von ihnen getäuscht, endlich wählen, und so die weitere Wahl veranlassen. Diese nicht abzuleugnenden Thatsachen sind dringende Empfehlungsgründe für den Wehnertschen Vorschlag.

2) Wenn es erwiesen ist, daß das Wohl einer Stadt eben so viel von der Aufstellung einer recht tüchtigen Stadtverordneten Versammlung, als von einem tüchtigen Magistrat abhängt, (schon darum, weil jene diese Aemter besetzt); so wird es höchst wichtig seyn, die Möglichkeit allezeit zu gewähren, eine hinlängliche Anzahl tüchtiger Candidaten zur Auswahl zu haben.

Diejenige Stadtverordneten Versammlung nenne ich dann tüchtig, wenn wenigstens die überwiegende Mehrzahl aus Männern besteht, welche so viel natürlich gebildeten Mutterwitz haben, daß sie über ihren eigenen, mit dem allgemeinen Wohl auf das innigste verknüpften Vortheil, aufgeklärt sind, oder sich wenigstens darüber leicht aufklären lassen; welche nicht so sehr egoistisch sind, daß sie noch Sinn für das Gemeinnützige haben, wenn es selbst einige Opfer kostet; welche nicht in speciellen Standes-Corporations- und Zunftvorurtheilen befangen sind, (S. unten), und deren Temperament zuläßt, leidenschaftslos die Sachen ohne Rücksicht auf persönliche Privatverhältnisse zu betrachten; wenn endlich mehrere darunter sind, die einen etwas höhern Grad von Bildung, in Verhältniß zu dem größern oder geringern Bedürfniß des Ortes, besitzen, sich schriftlich anständig und faßlich ausdrücken können; fähig und gewillt sind, ein Studium von dem Verfassungsgesetz, und von der Local-Verfassung und Geschichte zu machen; kurz, daß aus ihnen leicht ein tüchtiger Vorsteher und Protocollführer,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf welche beide so viel ankommt, gewählt werden können.*) Nur mit einer solchen Stadtverordneten Versammlung wird ein tüchtiger Magistrat erfreuliches wirken können; aber er wird es auch, die äußern Umstände seien, wie sie wollen!

Eine solche tüchtige Versammlung wird im Stande sein, sich Achtung bei dem Magistrat zu verschaffen, und zu erhalten, — denn sie wird nichts gesetzwidriges, nichts thörichtes beschließen, sie wird den Magistrat in den gesetzlichen Grenzen gehörig zu controlliren, in Athem und Regsamkeit zu erhalten verstehen, und ihn nicht einschlafen lassen. In einer solchen Versammlung wird nichts destoweniger auch bisweilen eine Opposition aufstehen, aber keine unvernünftige, sondern eine erfreuliche, nothwendige. Denn der Mangel aller Opposition in der Volksvertretung gegen die ausführende Behörde erscheint mir nicht, als ein Zeichen einer absolut vortrefflichen, unverbesserlichen Verwaltung, sondern als ein sicheres Merkmal des politischen Todes, der gänzlichen Apathie aus Despotismus, oder des Despotismus aus Apathie. Eine Stadtverordneten Versammlung ohne Opposition erscheint mir so fade, wie eine Conversation ohne dieselbe, worin Einer allein ewig das Wort führt.**)

Schwerlich ist aber eine so angethane Versammlung, wie ich sie oben gewünscht habe, herzustellen, und stets in diesem Zustande zu erhalten, wenn ein zahlreicher z. B. vorstädtischer Bezirk, der wenige, oder gar keine so beschriebene Candidaten aufweisen kann, oder doch in wenigen

---

*) Dazu gehört unter andern, daß sich der Corporations- und Kastengeist nicht auf eine zwar der früher gewöhnlichen ganz entgegengesetzte, aber deshalb nicht minder verderbliche Art zeige, nämlich anstatt des aristokratischen der demokratische; ich meine, daß es die übrigen Klassen der Bürger in kleinen, und Mittelstädten nicht geflissentlich vermeiden, geschickte Kaufleute zu wählen, daß sie lieber unfähige Leute aus ihrer Mitte wählen. Dies würde das Wsche Mittel verhindern.

**) Darum hüte man sich aber auch auf der andern Seite, wohin sich doch wohl H. W. zu neigen scheint, die Rechte der St. Ver. in so enge Grenzen einzuschränken: dies würde der Tod des politischen Lebens der Städte seyn. S. unten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahren an solchen erschöpft ist, (wenn man die nöthigen Ruhezeiten, und die durch Alter Ausscheidenden in Anschlag bringt), wegen seiner großen absoluten Kopfzahl mehr Ausheblinge zur Versammlung jedes Jahr liefern soll, als ein anderer, (z. B. innerer) Bezirk, in welchem man vielleicht in jedem dritten Hause ein tüchtiges Subject fände.

Es ist nicht die Aristokratie des Reichthums, welche ich bevorworte, es ist nur die Aristokratie der Besten, der Optimaten im wahren Sinne, die ich vorherrschend sehen möchte. Wenn unsere Schulen so fortschreiten, wie jetzt, so wird eine Zeit kommen, wo derjenige Grad von Bildung, den ich oben wünschte, sich auch über die Aermsten verbreitet haben wird. Wie die Sachen aber jetzt stehen, haben H. St. (S. 53.) und H. W. (S. 14.) Recht, daß sich mit großer Armuth sehr selten die ausgesprochene Theilnahme am Ganzen, und die nöthige Erhebung über die eigenen Sorgen des täglichen Lebens vereinigt finden.

Die Verordnung, daß dagegen die Stellvertreter nicht für die Bezirke, sondern nach der absoluten Stimmenmehrheit für die ganze Commune gewählt werden, kann dem Nachtheil zuweilen zufällig abhelfen, doch steht dem wieder entgegen, wie H. v. R. (S. 35.) richtig bemerkte, daß die Stellvertreter des eigentlichen Demos, wenn er zahlreich in seinem Bezirke erschienen war, wieder zuerst, und vor denen der Optimaten Bezirke, einrücken werden. H. v. R. leihet (S. 36.) denen sein Organ, welche, um diesen Uebelständen abzuhelfen, eine vollkommen freie Wahl aus allen Bezirken durch einander in jedem Bezirke verlangen; indem H. St. seine Gründe widerlegt, hat er übersehen, welches H. H. rügt, (S. 22.) daß auf diese Art leicht ein und derselbe Candidat von mehrern Bezirken gleichzeitig gewählt würde, und Verwirrung entstünde. (Eine General Wahlversammlung ist aber selbst im kleinsten Orte politisch nicht thunlich). Auf den folgenden Einwand, daß ehrsüchtige Candidaten, die in ihren Bezirken aus guten Gründen nicht zur Wahl gelangten, sie in andern Bezirken suchen, und sich Intriguen entspinnen würden, lege ich weit weniger Werth; — so etwas anglicanisches ist nach unserer Verfassung und dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Charakter unsers Volkes nicht leicht möglich; es wird immer nur eine Seltenheit bleiben, daß sich Bürger zu Stadtämtern drängen, und erscheint ein so seltner Vogel, — so ist er in der Regel, (s. die oben berührte Ausnahme), mit offenen Armen aufzunehmen, denn wahrscheinlich arbeitet er mit Vorliebe und Fähigkeit. Im allgemeinen aber sieht man die städtischen Posten als ein — obwohl nothwendiges Opfer an, welches man mit seiner Zeit, seiner Verabsäumung des eigenen Gewerbes, und seiner Gemüthsruhe, der Commune bringt.

Wenn aber meine obigen Bedenken Rücksicht verdienen sollten, so könnte nach Befund des Magistrats, und der königlichen Regierungen in den Ortsstatuten, (von Zeit zu Zeit — von 20. zu 20 Jahren), bestimmt werden, wie viel Stimmen jeder Bezirk nach Verhältniß der Zahl, und des moralischen Gewichts seiner Mitglieder liefern solle! — oder — wenn dies nicht beliebt würde, so könnte erlaubt werden: daß wenn sich bei der jeder Wahl vorangehenden Prüfung über die Zahl der neu zu wählenden Stadtverordneten, und aus welchen Bezirken sie zu wählen seien, endlich bei Prüfung der jedesmal mit vorzulegenden Bezirksbürgerrollen (welche schon jetzt jedesmal erfolgt, zur Ausscheidung der Unwahlfähigen), voraussehen ließe, daß es einem oder dem andern Bezirke an hinlänglichen Candidaten der innern Qualität nach, fehlen möge, alsdann ein solcher Bezirk sich zur Wahl in dem Augenblicke versammeln dürfe, wenn die Wahl anderer an Candidaten reicherer Bezirke geschlossen wäre, und hier die eben abgeschlossene Wahlverhandlung zur Einsicht mit der Freiheit vorgelegt würde, um aus einem dieser Bezirke seine Wahlcandidaten (Ersatzmannschaften), zu ergänzen. (S. unten zu §. 74. und 84.) Nach dem Wehnertschen Vorschlage würde zu bestimmen sein: wie viel Candidaten von jeder Klasse jeder Bezirk stellen soll. Ganz kann das Princip der Bezirke nicht verlassen werden, weil besonders in größern Städten die Speciallocalkenntniß zu sehr in Betrachtung kommt.

Zu §. 73.

Ich kann hier die Streitfrage nicht mit Stillschweigen

übergeben: Ob das alte System der Zünfte, Innungen, und Ordnungen wünschenswerther Weise in die städtische Repräsentativverfassung, seiner ganzen Strenge nach wieder einzuführen, oder wenigstens zum Theil, dem neuen Systeme nur angepaßt, beizugeben sei? oder aber, ob es nicht besser bei dem System des §. 73. lediglich sein Bewenden behalte?

Unsere Altvordern gossen bekanntlich wo nur immer möglich, Alles in diese Form; daher die Burschenschaften; daher selbst bis in die neueste Zeit, sogenannte Rittermittel*), worin die disparatesten Gewerbe und Stände, die man sonst in keine Kategorie unterbringen konnte, sich vereinigten. Fast immer waren Begräbnißkosten-Gesellschaften damit verbunden, und diese bestehen meistens noch. Bis zur Städteordnung war ihr politischer Einfluß, da wo er sich noch irgend geltend machen konnte, z. B. bei Predigerwahlen, nicht abhängig von der technischen Wichtigkeit der Gewerbe, sondern von dem Alterthume, dem Privilegieninhalte, und der Abgeschlossenheit ihrer Realberechtigungen; so daß die Mittel der Fleischhauer, der Bäcker, der Schuhmacher, an Wichtigkeit und Rang in der Regel allen andern, selbst den Kaufleuten, voranstanden.

H. v. R. hat von S. 35. an, gewiß auf eine geistreiche Art, alles gesagt, was sich für die obige Alternative sagen läßt; allein nicht nur H. St. hat von S. 63. an, ihn gründlich und genügend widerlegt, sondern — von diesem unabhängig H. H. (von S. 20. an,) mit andern eben so gewichtigen Gründen.

Auch ich bin weit davon entfernt, das Gute zu verkennen, welches die Kulturgeschichte mit Recht auf Rechnung der Zunftverfassung schreibt; weit entfernt bin ich, gegen sie als Zelot aufzutreten. Ich bin sehr erbötig anzuerkennen, daß es wünschenswerth, und auch die Möglichkeit gegeben ist, daß sie, wenn sie aus ihrer Asche, in geläuterter Gestalt hervortreten, von neuem dem Gemein-

---

*) Z. B. in Brieg, worin Adliche, Rathsherrn und Gelehrte aller Art sich zahlreich incorporiren liessen. S. Kine-Melchersche Beschreibung von Schlesien. Abschnitt II. Theil I. S. 225.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wesen einen herrlichen Impuls geben, und auch ein sittliches Vehikel werden können. Allein jetzt, — so nahe an ihren Ruinen, in denen noch immer die Kobolde spucken, wenn auch sehr schüchtern und leise, welche, wie H. St. richtig bemerkt, Kaiser und Reich nicht zu bannen vermochten; ist es unstreitig viel zu früh, ihnen eine politische Existenz bewilligen zu wollen, und nur Vorurtheil könnte in Abrede stellen, daß bei der künftigen Schöpfung die Weisheit der Gesetzgebung jeden Falls ein schweres Problem zu lösen haben wird.*)

Bei solcher Lage der Sache hat H. H. mir aus der Seele gesprochen; in den Worten:

„Es ist gerade eine der großartigsten Ideen des Gesetzes, daß bei dieser wichtigen Handlung," (ich setze hinzu: und bei der fortwährenden Vertretung der allgemeinen Interessen) „welcher eine Erhebung zu dem Göttlichen vorangeht, in dem Bürger der große Gedanke, und das erhebende Gefühl — einem zum gemeinen Wohl untheilbar vereinigten Ganzen anzugehören, vorherrschend sein soll. (S. 20.) und: „Die Ansicht würde gar nicht zu vertilgen sein, daß die von einer Korporation Gewählten sich sich als Vertreter dieser besondern Korporation betrachteten, und gegenseitig dafür gehalten würden; es würde daher das getheilte Standesinteresse unabwendbar mit neuer Kraft regieren, und hierdurch dem über jeden Korporationsgeist (der sich nur gegen gemeinschaftliche" — ich setze hinzu: anderseitige — „Angriffe zu vertheidigen weiß), erhabenen Gemeinsinn das unfehlbare Ende bereite." (S. 23.)

Dies ist vielfältig selbst bei der jetzigen Verfassung, wenigstens als Versuch, in der Erfahrung bewährt worden. Denn schon einzelne alte Zunftglieder, z. B. Fleischhauer, Bäcker, u. s. w. welche zufällig in der Versammlung Mit-

---

*) Bis jetzt hat die Gesetzgebung erst Einen ganz neuerlichen Versuch gemacht, in dem Statut für die Tuchmacher zu Grünberg, vom 21sten Novb. 1823. Gesetzsammlung S. 17. und in einigen Kaufmannssocietäts-Statuten, deren Früchte erst abzuwarten sein werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

glieder gewesen, haben zuweilen jenen höhern Standpunkt vergessen, und bei allgemeinen, oder Einzelabgaben Bestimmungen des besondern Interesse ihres Gewerks, und damit ihr besonderes Specialinteresse, gegen das Allgemeine in Schutz nehmen, ihren ganz particulairen Brodneid einmischen wollen, ja bisweilen, bis zur endlichen Errichtung der Abgabendeputation, (s. unten) ungerechte und der Bestätigungsfähigkeit ermangelnde Beschlüsse durchgetrieben. Auch bei andern Gelegenheiten, als bei Abgabensachen, haben sie das Particular Interesse mit der ihnen meistens zu Gebote stehenden Siegerkraft der Stentorstimme verfochten, z. B. bei den Berathungen über Gerechtigkeitsablösung, (welche nicht eher zum Ziel geführt haben, als bis die betheiligten Mitglieder von denselben ausgeschlossen worden sind). Außer den Versammlungen der Stadtverordnetenversammlung wenden sie ihren factisch lose bestehenden Innungsverband leicht dazu an, über gleichmäßige Erhöhung der Preise ihrer Waaren sich zu vereinigen, wenn sie auch dasjenige Mitglied, welches es nicht in seinem Interesse findet, sich genau an solche Bestimmungen zu halten, nicht wie sonst Pönhasen verfolgen können.

Ex ungue leonem! Was würde geschehen, wenn die Innungen in der Stadtverordneten Versammlung repräsentirt würden! Wie oft würden diese in partes gehen! Wie schwer würde es H. v. R., erst dann werden, das veto zu reguliren, welches ihn so viel beschäftiget! (S. unten). Aber H. von R., welcher immer die Kammern der Gemeinen in London, und der Deputirten zu Paris vor Augen zu haben scheint, scheint auch eben die Bevorwortung der Particularinteressen zu beabsichtigen, und dabei zu vergessen, daß diese im Wege der Ausübung des Petitionsrechtes bevorwortet, und mit rechter Wage gewogen werden können, und müssen*).

---

*) H. v. R. liebt es, mit Witz und Laune Paradoxen nebenbei hinzuwerfen, welche einen sehr glänzenden Schein haben, aber so inhaltsreich sind, daß sie zur gründlichen Prüfung eigene Abhandlungen bedürften. Dahin gehört der Diogenische Spott über den hahnartig

Zu §. 74. und 84.

Wenn abgesehen von dem oben Beigebrachten, die Wahlrechtsfähigkeit (das active Wahlrecht), in der bisherigen Ausdehnung oder Allgemeinheit bestehen bleiben sollte; so trete ich doch um so mehr dem Antrage des H. v. R. (S. 32.) und St. (S. 53.) und W. bei, daß die Wählbarkeit beschränkt werde; als die Bestimmung des Hofrescripts vom 19ten März 1809. an die königliche Regierung zu Breslau, welche auch Analphabeten als Stadtverordnete zuließ, was man sagt, — ein Nothschnitt, gewesen ist, und zu hoffen steht, die Schulen werden seitdem überall dafür gesorgt haben, daß diese Ausnahme künftig nirgend mehr statt finden dürfe; und wird diese Beschränkung schwerlich zweckmäßiger als nach der Wschen Methode erfolgen können.

Zu §. 76.

Wo, wie z. B. in Landeshut, die Bürger (und Schutzverwandten) in eine hinreichende Anzahl gut abgestufter Einkommensteuerkassen abgetheilt sind, ist das Prüfungsgeschäft*) sehr leicht.

Zu §. 83 und 87.

Daß aller Vorkehrungen dagegen, aller Bitten der Magistrate unerachtet (man sehe die alljährigen Wahltagsbekanntmachungen in den Zeitungen und öffentlichen Localanzeigern), in großen und kleinen Städten notorisch so viele Bürger sich gleichgültiger Weise bei dem Wahlgeschäfte nicht einfinden, ist eine nicht angenehme Erfahrung; der Grund liegt in der oben genugsam besprochenen grossen Breite des Wähler-Rechtes über die Grenzen der Wahrscheinlichkeit eines geweckten Gemeinsinnes hinaus, und in der im-

---

nacktgerupften Erziehungsmenschen. Darüber einige Worte in dem ersten Excurse.

*) Welches nach obigem auch auf die Possessionirten ausgedehnt, aber für die passive Wahlbarkeit nur gebraucht würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mer noch, selbst bei den nicht ganz Ungebildeten, allgemein und lebendig genug gewordenen Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit der Stadtverordneten Versammlung*).

Diese Ueberzeugung überall zu erwecken, und zu begründen, überhaupt das Gemüth auf die erste feierliche Handlung zweckmäßig vorzubereiten, hat das Gesetz sehr weise und fromm eine gottesdienstliche Vorbereitung angeordnet; aber mit Einem Worte die Wirkung seiner frommen Absicht wieder vernichtet; durch das Wort: „nach vorangegangener." Die Stadtverordneten Wahl soll nämlich an einem Werkeltage abgehalten werden, und der Magistrat sucht einen solchen auszuwählen, an welchem nicht etwa viele Bürger durch auswärtige Märkte, oder durch den heimischen Wochenmarkt abgehalten werden könnten.

So weit geht aber der kirchliche Sinn nicht mehr, an einem Montage um 8 Uhr das häusliche Geschäft zu verlassen, in die Kirche zu gehen, und von da in die Wahlversammlung. Auch die, welche in die Versammlung kommen, gehen nicht in die Kirche. Bald nach der Einführung des Gesetzes, und von Jahr zu Jahr immer mehr, gestaltete sich die Sache so: daß die Stadtverordneten, und der Magistrat sich früh um 8 Uhr in Amtskleidung versam-

---

*) Wenn Hrn. Ws. Vorschlag berücksichtigt würde, das active Wahlrecht allgemein bliebe, und nicht auf ein gewisses Vermögen und Einkommen beschränkt werden möchte, — (wobei man, um auch dem Scheine einer Aristokratie des Geldes auszuweichen, den St. Ver. und dem Mag. das Recht zugestehen könnte, bei Prüfung der Wahlliste, und Ausscheidung der nach der äußern Condition Unfähigen für die Wählerrolle, die darin befundenen ausnahmsweise offenbar innerlich — durch Cultur und Gesinnung Befähigten als Wähler anzuerkennen); — würde die bisherige Schwierigkeit, bei der untern Bürgerklasse Interesse für das Wahlgeschäft zu erwecken, nicht nur bleiben, ja noch vermehrt werden, wenn nur $\frac{1}{3}$ der St. Ver. aus ihrer Mitte gewählt werden dürften. Wie übrigens nach Hrn. Ws. Aussage (S. 9) Wahlen aus Mangel an Wählern nicht hätten zu Stande kommen können, ist schwer einzusehen, da das Gesetz über das Verhältniß der zur Wahl erforderlichen Anzahl nichts bestimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

melten, und in feierlichem Zuge in die zugehörigen Kirchen gingen. Weiter aber war und ist, — außer etwa einigen wenigen müssigen Weibern und Kindern, niemand in dem weiten Raume. Solch eine Vorbereitung muß auf die wenigen Anwesenden, und auf den Redner, mehr niederschlagend, als erwecken wirken! Der Magistrat hat sich in den letztern Jahren an vielen Orten endlich nur deshalb von diesem Gange losgesagt, weil eben er keiner geistigen Erweckung, und keiner Vorbereitung zu dem wichtigen Geschäfte bedarf; denn er darf eben nicht wählen, auch keinen wesentlichen Einfluß auf die Wahl ausüben, und die Form und wesentliche Bedeutung der Sache muß er ohnehin ex officio kennen.

So ist es überall; auch da, wo die Städteordnung ohne Widerrede mit dem allerbesten Sinne aufgenommen worden ist, und die schönsten Früchte getragen hat. Dies Mißverhältniß kann mithin nicht ganz dem Volke, sondern muß vielmehr zum größern Theil dem Gesetze zur Last gelegt werden.

Viele Bürgermeister, Stadtverordneten, und Magisträte haben Versuche gemacht, diesem Uebelstande abzuhelhelfen. So habe ich es unter andern dadurch gethan, daß ich vorschlug; die bezügliche Vorbereitung auf die Wahlversammlung solle am unmittelbar vorhergehenden Sonntage, in die Haupt- und auch in die Nachmittags Predigt eingewebt werden, wo die Gewißheit eintritt, daß die Mehrzahl der Wähler sich dem Einfluß einer gediegenen Rede nicht entziehen, ja sich eben durch den Umstand, daß sie wissen, was sie speciell Bezügliches zu erwarten haben, Viele bestimmen lassen werden, an diesem Sonntage die Kirche zu besuchen. Ich fürchtete dabei nicht den Einwand, „daß dies nicht schicklich sei; weil das Wahlgeschäft eine Partikularangelegenheit der Städter, und insbesondere nur der Bürger sei, die gewöhnlich mit eingepfarrten Dörfer, und die Schutzverwandten nichts angehe." Abgesehen davon, daß, wenn die Schutzverwandschaft auch nicht ganz aufgehoben werden sollte, die Schutzverwandten höchlich bei einer guten Verwaltung, wegen der Beiträge, und in hundert andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beziehungen interessirt sind, und durch Leitung der öffentlichen Meinung auch auf die Wahl einwirken können; so heißt es doch wohl, wenn irgend wo, hier recht eigentlich: homo sum, humani nihil a me alienum puto! Den Dörfern aber thut es bei der jetzt ins Leben getretenen Kreis-Communalverfassung, und selbst für ihren Localhaushalt, sehr Noth, sich über Interesse und Ansichten des Gemeinwohles, und über den Segen des sich der Individualität entäußernden Gemeingeistes, aufzuklären.

Ich hielt den zweiten Einwand für eben so unerheblich: „daß dei geistige und kirchliche Vorbereitung der Handlung selbst unmittelbar vorhergehen müsse, weil sonst deren Eindruck verfliege." — O unsere Bürger sind doch keine Kinder *), daß sie einen lebhaften und tiefen Eindruck, wenn der Redner wirklich die geistige Macht ausübt, ihn zu bewirken, nicht 24 Stunden, nicht bis zum Montag, (an welchem die Wahlen unabänderlich stattfinden, und welchem alle übrigen Geschäfte, selbst durch Verlegung von Märkten, weichen könnten), in treuem Gemüthe zu bewahren im Stande sein sollte!

Dennoch ist man steif beim Buchstaben des Gesetzes stehen geblieben. Der Wahltag wird der Geistlichkeit gemeldet, diese kündiget ihn vorschriftsmässig an, hält am Wahltage selbst vor den Wenigen, (oft nur einem halben Duzend), die „gottesdienstliche" Handlung, d. h. es wird in der evangelischen Kirche ein kurzes Lied gesungen (wenigstens von den Singeknaben auf den Orchelchore), und eine Rede gehalten, die vielleicht weiter keinen Fehler hat, als daß sie an den leeren Wänden verhallt, und in der katholischen Kirche wird eine stille Messe gelesen **). Endlich kommen beim Bürgermeister die schriftlichen Anzeigen ein,

---

*) An manchen Orten wird ja heute gebeichtet, und morgen erst das heilige Abendmahl ausgetheilt.

**) Da haben wir also wieder die heilige Christmesse, die vor hundert Jahren zur Einleitung der Magistratswahlen aus dem eigenen gremio des Magistrats gehalten wurde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß von der betroffenen Geistlichkeit dem §. 87. der Städteordnung genügt worden sei.

Ich wiederhole nicht nur meinen Vorschlag, sondern submittire auch:

ob nicht angeordnet werden könnte, daß wenigstens in mittlern und kleinen Städten, am Wahltage die Bürger in Einem Saale, (wo dies nicht möglich wäre, in der Kirche), versammelt würden: man hier zuvörderst untersuchte, wer da fehle, und ob das Aussenbleiben bereits entschuldigt sei; sodann der Bürgermeister, oder Geistliche, oder Syndicus eine dem Zweck entsprechende Rede hielte; (ich bin allerdings der Meinung, daß ein tüchtiger Bürgermeister dazu der Geeignetste sei)*); dann erst die Bürger, ihre Bezirksvorsteher, und Commissarien an der Spitze, in die Wahlsäle abgingen.

In den großen und größern Städten, wo die Vereinigung der Bezirke unmöglich ist, wird es keinen Mangel an solchen Commissarien haben, welche fähig sind, mit Einsicht und Wärme, und also auch gewiß mit Wirkung, in der Bezirksversammlung selbst den Act vorzubereiten. Durch die kirchliche Vorbereitung am Sonntage würde man auf Alle wirken, die in der Kirche waren, ja selbst auf solche, die nicht darin waren, auf die aber durch ihre Angehörigen so viel gewirkt wird, daß sie sich die Wahlzeit von ihrem Häuslichen abmüssigen. Durch die Vorbereitung in der Versammlung selbst würde wenigstens auf alle hier Anwesende noch, und ganz frisch, gewirkt.

Endlich sehe ich auch nicht ab, warum nicht der Sonntagnachmittag selbst diesem hochwichtigen, ja heili-

*) Er kennt das Lokalbedürfniß am Besten, das, worauf es zunächst ankommt, was beseitigt werden soll, oder herbeizuführen ist. Schon in den vorliegenden Schriften wird der Redner den reichsten Stoff finden, die Liebe und das Interesse für das herrliche Gesetz in den Bürgern zu wecken, und zu beleben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gen Geschäfte, ohne Entheiligung des Feiertages gewidmet werden könnte, selbst wenn die Nachmittagspredigt am Wahltage wegfallen müßte. Seine Pflichten, als Mensch und Staatsbürger gegen sich und Andere erfüllen, ist doch wohl die reinste Gottesverehrung, („Gottesdienst" ist mir verhaßt,) welcher auf diese Art selbst am Sonntage die Beamten sehr oft obliegen, und obliegen müssen, während auf der Kanzel mit Hinweisung auf jene, gegen die Anwesenden, die es eben nichts angeht, über die Unkirchlichkeit unserer Zeit geklagt wird.

Es werden ja wieder Jahrmärkte an Sonntagen gestattet, mit denen diese Handlung wohl nicht zu vergleichen ist. Jeden Falls würden alle Zwecke, fleißige Anhörung der geistigen Vorbereitung in der Kirche, frische Wirkung derselben in den Gemüthern, und zahlreiche Abhaltung der Wahlversammlung erreicht werden. Denn in festlicher Kleidung wäre dann jeder ohnehin; (schon das Ablegen der früh im Geschäft gebrauchten Alltagskleidung, und das nachher nothwendige Umkleiden hält manchen von der Wahlversammlung zurück) und aus Vergnügungssucht allein, die nach Beendigung der Wahl noch befriedigt werden kann, werden sich weit wenigere am Sonntage abhalten lassen, als aus natürlicher Trägheit, das Wochengeschäft nicht zu verlassen.

Zu §. 83.

Wenn dieser §. den Stadtverordneten die Befugniß giebt, die formellen Verächter der Städteordnung mit Ausschließung vom Stimmenrecht zu bestrafen; so hat die Erfahrung gelehrt, daß sie es — vielleicht überall, — nicht thun. — Was als Strafe, als psychologische Strafe — ohne physisches Uebel, (z. B. wie die Aberkennung des Rechtes die Nationalkokarde tragen zu dürfen, —) wirken soll, muß als Strafe von der Mehrheit des Volks angesehn werden, — außerdem ist die Vollziehung wirkungslos und illudirt das Gesetz. Eine solche Ausschließung würden viele, besonders von denen, deren gesetzliche Ausschließung bean-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tragt worden ist, nicht für Strafe ansehen, selbst nicht, wenn damit die Ausschließung von der Wählbarkeit verbunden wäre; durch das Aussprechen der letztern Strafe würde vielmehr die Versammlung in manchen Fällen sich selbst, und die Commune strafen, indem sie sich brauchbarer Amtscandidaten beraubte.

Allein eine nicht in die Willkühr der St. Verordneten gestellte Ordnungsstrafe für die nicht gehörig entschuldigt Ausgebliebenen in Gelde, von 10 Sgr. bis 2 Rthl. zu einem Communalzweck, würde jeden Falls angemessen sein.

Zu §. 85.

Diejenige Ansicht, welche in dem Grundbesitz ein davon abhängiges bleibendes, oft durch mehrere Generationen fortlaufendes Localinteresse an dem Gemeinwohl anerkennt, und daß der Grundbesitz eben deshalb so wohl in den Städten, als auch auf den Landtagen besonders berücksichtigt werde, wird gewiß mit Recht gegen H. v. R. den Sieg davon tragen. Daß diesem Princip nicht ein schädliches Uebergewicht beigelegt, und dadurch die freie Benutzung des Talentes und guten Willens in unangesessenem Stande gefährdet werde, dafür hat dieser §. sowohl, als auch das Hof-Rescript vom 19ten März 1809. an die königliche Regierung zu Liegnitz, gesorgt. Sobald aber die Wahlen in drei Klassen der gesammten Bürgerschaft vorgenommen würden, halte ich die ausdrückliche Vorschrift der $\frac{2}{3}$ Possessionirten mit H. W. für entbehrlich.

Zu §. 86.

Dauer der Dienstzeit der Stadtverordneten, und übrigen Stadtbeamten.

Die kurze Dienstzeit der Stadtverordneten, der Magistratualen, und aller übrigen Bürgerämter, und die Nachtheile des öftern Wechsels der Personen, sind seit den ersten 3 Jahren nach Einführung des Gesetzes sehr allgemein und oft ein Gegenstand von Klagen und Abänderungsvorschlägen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen. Sowohl H. v. R. (S. 33) bringt für und wider einiges bei, ohne sich selbst für seinen Vorschlag eines 6 jährigen Ausscheidens der Stadtverordneten Versammlung, und eines 12 jährigen der Magistratualen bestimmt zu erklären; als auch H. St. (S. 55. 61. und 78.) Aber am entschiedensten spricht diesen Tadel H. H. (S. 25.) in den Worten aus: in einer großen, oder auch nur kleinen Stadt, (im Gegensatz der ganz kleinen dorfähnlichen,) müsse der Stadtverordnete erst Vieles lernen, manchen mitgebrachten Irrthum ablegen, Erfahrungen sammeln, bevor er zum Berufe geschickt werde. „Dieses alles wird jedoch mit dem kurzen Zeitraume von drei Jahren wieder vernichtet, denn es ist nach und nach eine ganz neue Versammlung hingetreten, in welcher sich nur wenige Individuen befinden, welche wieder gewählt wurden. Nicht besser steht es mit dem Magistrat, dessen Haupt sich möglicher Weise alle 6. Jahr verändert. Welcher Wechsel in Ansichten! nichts von Bedeutung wird in einer Hand vollendet, es ist ein unaufhörliches Kommen und Gehen. Die große Wandelbarkeit aller Organe, welche die städtische Communalverwaltung in Thätigkeit erhalten sollen, ist in der Städteordnung gerade dasjenige, was die mehrsten Besorgnisse darüber erregt, ob durch dieselbe das Wohl der Stadtcommunen auch dauernd gesichert, und nicht vielleicht zu sehr den Zufälligkeiten anvertraut sei." Ihn beruhigt also selbst die Möglichkeit der Wiedererwählung nicht.

Da diese Bedenken in der Wahrheit begründet sind, und der Gegenstand sehr ernsthaft und wichtig ist, so wird die Untersuchung gerechtfertiget sein:

1) ob diesem Uebel abzuhelfen, und
2) ob es von so nachtheiligen Wirkungen ist, als gemeinhin geglaubt wird?

Zu 1) im Allgemeinen.

Unmöglich können die Wahlperioden für die unbesoldet Dienenden unbedingt verlängert werden. Es heißt zu viel verlangt, jeden zu zwingen, die unvermeidlichen Versäumnisse des eigenen Berufs, die Sorge und Mühwaltung, und die unvermeidlichen Verdrießlichkeiten, ja selbst den daraus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bisweilen dauernd hervorgehenden Nachtheil im Gewerbe, (durch Verschlagung von Kunden, die hintenangesetzt, oder bei treuer Wahrnehmung der dem Publico unangenehmen Dienstpflicht, in ihrer Eigenliebe, oder in ihrem Eigennutze verletzt worden sind), über 3. und respective 6. Jahre auszudehnen. Durch §. 147. ist bereits genugsam vorgekehrt, daß das Ausscheiden nicht willkührlich, und zur Unzeit erfolgen könne.

Ein Zwang darüber hinaus würde großen allgemeinen Mißmuth erregen, und der Widerwille gewiß weit nachtheiliger auf die Führung der Aemter einwirken, als der jetzige gesetzliche Zustand.

Das gesammte System der unentgeltlichen Ehrenämter aufheben, und zu dem Systeme der Beamtenbesoldung zurückkehren, hieße aber nicht nur die Städteordnung in ihrem Grundwesen zerstören, sondern ist auch außer dieser moralischen Unmöglichkeit physisch unmöglich.

Denn da sich, in der neuen Ausbildung und Vervollkommnung aller Theile der Staatsverwaltung, auch die Geschäfte, welche mit der Stadtverwaltung verbunden sind, gegen ehemals ungeheuer vermehrt haben; *) so würde es überall physisch unmöglich sein, daß diejenigen Beamten, welche bisher von den Städten besoldet wurden, alle Arbeiten, die ihnen jetzt von den mancherlei unbesoldeten Beamten ganz abgenommen, oder hülfreich erleichtert werden, allein gewältigen sollten. **) Wollte man aber ganz nach dem alten Systeme verfahren, d. h. eine hinlängliche Anzahl be-

---

*) Dies wird man wohl zugeben, wenn ich an die Gewerbe- und Klassensteuergeschäfte, an die weit sorgfältiger zu führende Verwaltung des gesammten Fundationswesens, der Schulen und Armensachen, des sehr weitläuftigen Polizeifaches erinnere.

**) Zu geschweigen, daß es eine Menge von Geschäften giebt, die recht eigentlich für wohl unterrichtete, aber nicht gelehrt gebildete Männer gemacht sind, welche Geschäfte, wenn man sie letztern mit auftragen will, diese anekeln, und da sie überall nicht Geschick für sie haben, weit schlechter besorgt werden, als von jenen. S. den zweiten Excurs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soldete, aber schlecht besoldete Magistratualen rc. anstellen, d. h. unter diese die bisherigen auskömmlichen Besoldungen der wenigen vertheilen, ohne daß etwas oder viel zugelegt werden dürfte; so würden die Erscheinungen des alten Regimens, nämlich eine elende Schlendrians- und Bedrükkungsverwaltung, unvermeidlich wiederkehren, weil sich nur schlecht qualificirte Subjecte im Wissen und Wollen zu solcher Stellung hergeben würden. Es würden sich oft gar keine irgend brauchbare, wenigstens für den Staat zulässige Candidaten melden; der Staat würde wieder die Anstellung übernehmen müssen, und dabei die alten Irrthümer und Fehlgriffe begehen, und durch alles dieses müßten die Stadtverordneten in Zeit von einem Menschenalter nichts anders werden, als was die Repräsentanten waren.

Wollte man aber das besoldete Magistratscollegium, u. s. w. nach dem Maßstabe, wie jetzt die Bürgermeister, Syndici, und Kämmerer besoldet sind, zeitgemäß besolden; so träte fast in allen Städten wieder die physische Unmöglichkeit ein, eine so ungeheure Erhöhung des Ausgabeetats zu decken.

Da man die Richtigkeit dieser Theorie in Zweifel ziehen könnte, so will ich sie durch ein von einem kleinen Mittelort, von Landeshut hergenommenes Beispiel, welches sich mutatis mutandis überall bestätigen wird, möglichst erläutern:

In Landeshut haben der Bürgermeister und Kämmerer zusammen 1300 Rthlr. fixirten Gehalt. Außer dem besoldeten Unterpersonal, welches überall existirt, und auch bei einer neuen Einrichtung existiren wird, unterstützen die Verwaltung der beiden erstern 6 Rathsmänner, 5 Bezirksvorsteher, mehrere verwaltende Deputationschefs und Mitglieder, und 15 verschiedene Cassen, (in Summa mit 90,000 Rthlr. in 700 Hypotheken ausgelehnt), werden von 6 bis 7 Rendanten verwaltet, (das Decernat dabei hat überall der Bürgermeister). Um nun die Mithülfe der unbesoldeten Magistratualen, welche das Gewerbe- und Klassensteuerwesen bearbeiten, das Baufach respiciren, das Feuersicherungswesen dirigiren, und außer der Feuersocie-

tätscasse auch noch von den obigen 15 Fundationscassen die Rendantur einer oder der andern übernehmen, entbehren zu können, und ihre Hülfe zu ersetzen, müßten wenigstens zwei besoldete Magistratualen, jeder mit 600 Rthlr Besoldung, angestellt werden, anstatt der 5 Bezirksvorsteher ein Subaltern mit 300 Rthlr., der aber nicht im Stande sein würde, ihre Stelle gehörig zu ersetzen, und an die Stelle der 6 bis 7 Rendanten für die 15 Kassen, die abgesondert fortgeführt werden müßten, müßte ein Rendant treten, mit 800 Rthlr. (mit einer Caution von 2000 Rthlr.) und ein Controlleur oder Gehülfe mit 200 Rthlr.

Dies gäbe eine Gehalts- und Ausgabenvermehrung von 2500 Rthlr., welche aufzubringen absolut unmöglich ist.

Das Resultat ist also bis jetzt:

Die unbesoldeten Ehrenämter sind für die gute Verwaltung des Stadthaushaltes unentbehrlich; und die Verlängerung der Dienstzeiten ist durchaus nicht räthlich.

Zur zweiten Frage.

Ich glaube beweisen zu können, daß der unvermeidliche Uebelstand bei weiten nicht die schädlichen Folgen hat, als manche glauben, sondern daß er vielmehr nur als ein allem irdischen Vortrefflichen und selbst möglichst Besten naturgemäß beigemischtes, und davon unzertrennliches Unvollkommenes zu betrachten ist; wegen welcher Beimischung man ein anerkannt Vortreffliches nicht verwerfen kann, ohne zugleich den Stab über alle menschliche Bemühungen und Einrichtungen zu brechen.

Ich will den Beweis versuchen:

A.) In Ansehung der Stadtverordneten.

1) Bleibt es eine große Wohlthat, daß, wenn Mißgriffe in der Wahl geschehen sind, im Einzelnen, oder selbst in der Mehrheit, (wodurch für eine Zeitlang eine sehr übel qualificirte, d. h. entweder eine widerwillige oder eine imbecille Versammlung entstehn kann), die-

ser Zustand nicht länger als resp. 1 bis 3 Jahr dauern kann, indem er sich schon beim allmähligen Ausscheiden vermindert, und endlich bei verbesserter Wahl wieder ganz wegfällt.

2) Der Fall ist nicht selten, daß recht tüchtige Subjecte wieder gewählt werden, und auch die wiederholte Wahl annehmen. Ja viele trifft sogar der Turnus der dreijährigen Wahl schon zum drittenmal, indem man immer wieder auf die Gedienten nach Zwischenräumen zurückkommt, und zurückkommen muß.

3) Oefterer Wechsel der Beamten kann auch bei lebenslänglicher Wahl zufällig eintreten, und muß alsdann doch der daraus entstehende Nachtheil überwunden werden. *)

4) Es bleibt auf der einen Seite wahr, was H. v. R. (S. 33.) sagt: daß die bei den Stadtverordneten zur Sprache kommenden Dinge von der Art sind, (und ihnen auch in solcher Art vorbereitet vorgelegt werden müssen), daß „der, welcher sie gleich Anfangs beim Eintritt in die Versammlung, aus seinem Standpunkt als Bürger nicht begreift, ihrer schwerlich durch Ablauf der Zeit als Geschäftsmann Herr wird.“ Dies gilt von großen, wie von mittlern und kleinen Städten, nach Verhältniß der mit dem Bildungsgrade, welcher in jeder Klasse derselben einheimisch ist, übereinstimmenden Schwierigkeit der Geschäfte.

5) Andererseits gehört zur richtigen Beurtheilung mancher Sachen, und zu angemessener Beschlußfassung darüber, einige Gesetzkenntniß, Kenntniß nicht nur der Localverfassung, sondern auch der allgemeinen Verfassung, und endlich Kenntniß der Voracten.

6) Daß diese Kenntnisse (zu 5) in der Versammlung angetroffen werden, ist wünschenswerth, aber nicht

---

*) Wenn's erlaubt ist, Kleines mit Großem zu vergleichen: In Rom wechselten die Consuln und andre Magistraturen jährlich; in allen alten Staaten sah man ähnliches.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nothwendig. Es genügt vollkommen, wenn der Vorsteher und Protocollführer so qualificirt sind.

7) „Allein auch diese sind es oft nicht; denn auch diese Hauptpersonen wechseln jährlich!" — Diesen öftern Wechsel hat man besonders oft beseufzt; (ich hab' es selbst gethan). Wenn ein Vorsteher gewählt wird, der eben erst in die Versammlung tritt, und vorher noch nicht, (z. B. als Rathmann), gedient hat; so weiß er, außer der theoretischen Kenntniß des Gesetzes, oft wenig; und wenn er sich während der 12 regelmäßigen, und etwa 2 Extrasessionen des Jahres nothdürftig orientirt hat, so scheidet er aus.

8) Aber er kann auch wieder, und wieder gewählt werden; und geschieht dies, so ist es ein sicheres Zeichen seiner Tüchtigkeit, mit jedem Jahre wird er brauchbarer; die Beispiele sind nicht selten, daß Vorsteher 2. 3 bis 5 Jahre hinter einander, oder mit Unterbrechung, gedient haben.

Jetzt kommen auch schon Fälle vor, daß gewesene Magistratualen zu diesem Posten berufen werden. Dies ist eine wahre Wohlthat für den Dienst, denn solche übersehen nun das Feld der städtischen Verwaltung allseitig; sie befinden sich ungefähr in derselben Lage, wie Oppositionsmitglieder der Kammern, welche ins Ministerium treten, und umgekehrt; sie werden das wechselseitige Verhältniß viel richtiger schätzen, als solche, welche die Berufssphäre der ausführenden Behörde praktisch gar nicht kennen, und Mißverständnisse, störende Mißverhältnisse, werden zwischen beiden Behörden weit weniger vorkommen.

9) Aber sei es endlich, daß das Schlimmste zum Schlimmsten kommt, daß die gesammte Versammlung einmal aus lauter Leuten besteht, die wenig Geschäftskenntniß, und Kenntniß von den ante-actis besitzen, ja daß selbst der Vorsteher und Protokollführer nicht besser qualificirt wären; so ist ein solcher vorübergehender Zustand wohl beschwerlich, aber keineswegs verderblich; (wenn die Städteverordneten nur sonst Männer sind, deren Verstand, und deren Herz auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der rechten Stelle sitzt), wenn — ja wenn der Magistrat, und namentlich der Bürgermeister, nur sind, was sie sein sollen.

Denn deren Pflicht und Aufgabe ist es, den Stadtverordneten alle historischen Data, alle gesetzlichen Prämissen, und Maaß und Ziel gebenden Bestimmungen treu an die Hand zu reichen, gerade so, wie der Präsident der Jury in dem Resümé, so daß dem gesunden Menschenverstande die Möglichkeit gegeben wird, aus diesen Hypothesen einen vernünftigen Schluß innerhalb der gesetzlichen Willkühr abzuziehn.

Der Magistrat muß sich in keinem Falle die Mühe verdrießen lassen, den Stadtverordneten selbst ante-acta, die aus der Zeit ihrer nähern Vorgänger herrühren, in das Gedächtniß zurückzurufen, wenn sie diese Data auch aus ihren eigenen Acten entnehmen könnten, (die freilich in der Regel in einer ganz systematischen Unordnung, d. h. nach Jahrgängen, geheftet sind); nnd dies muß er allemal, wenn es nöthig ist, wiederholen. *)

B.) Bei den Wahlen der Magistratualen, Bezirksvorsteher, Rendanten aller Art, (einzelne Deputationsmitglieder, welchen kein Verwaltungszweig speciell anvertraut ist, releviren zu wenig, als daß ihre einzelne unzweckmäßige Wahl, und ihr Wechsel von störendem Einfluß sein könnte), gilt wie oben

Zu 1) dasselbe. Es ist ein Trost für den Bürgermeister, daß die Wahlzeit nur kurzdauernd ist, wenn eine individuelle Wahl ein Mißgriff war; entweder daß es dem Gewählten an Fähigkeit, oder an Pflichttreue, oder gar an beiden zugleich für sein Specialdepartement, für seine Casse fehlt.

Dem Bürgermeister kann, ob eines oder das andere der Fall ist, nur wenige Wochen verborgen bleiben; dann wird er die Nachhülfe und Aufsicht verdoppeln, und wenn Nachlässigkeit allein im Spiel ist, auf die wesentliche Pflichter-

---

*) In L. wenigstens ist so verfahren worden, mit dem besten Erfolge.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

füllung dringen, wenn Incapacität unheilbaren Schaden droht, durch Controlle vorbeugen, und allenfalls die Resignation vor Ablauf der Zeit herbeizuführen wissen. In beiden Fällen wird nämlich dem Betheiligten nicht entgehen, daß seines Bleibens in dem Posten nicht ist, selbst wenn er ihn anfänglich aus Ehrgeiz, oder aus andern Ursachen gesucht hätte; und er wird sich wenigstens beeilen, mit dem dritten Dienstjahre zu quittiren; wogegen niemand etwas hat, unter dem stillschweigenden Vorbehalt, daß ein solcher nie mehr gewählt wird; denn ein dergleichen Verhältniß kann den Stadtverordneten, ja den Wählern sogar, nie verborgen bleiben. Ferner

Zu 2) gilt in allen dasselbe wie oben. Obgleich viele, die es sich für eine Ehre schätzen, einmal in den Magistrat erwählt zu werden, und dann ehrenvoll und rechtlich amtiren, dennoch, besonders wenn sie den Befreiungsjahren nahe sind, mit der dreijährigen Amtirung ihrer Bürgerpflicht genügt zu haben glauben, und — gebeten oder nicht gebeten zu bleiben, ausscheiden; so ist doch auch die Anzahl derer, die bereits 6, 12, und 18 Jahr amtiren, sehr groß, auch die Zahl derer, die nach einem Zwischenraume wieder eintreten. Aus den Amtsblättern aller drei schlesischen Regierungsbezirke von 1811 an, könnte man, wenn hieran gezweifelt werden sollte, leicht das Ergebniß in genauen Zahlen extrahiren.

Solche wieder gewählte Magistratualen, Bezirksvorsteher, Rendanten, verwaltende Deputationsmitglieder tragen nun in der Wiederwahl, und in deren Annahme die untrügliche Gewähr der Tüchtigkeit sowohl, als auch ihre Liebe zum Amte; unreine und interessirte Absichten sind weder bei der Bitte der Stadtverordneten, noch bei der Annahme dankbar; im Gegentheil, die Bitte ist bei erstern ein sicherer Beweis großer Zufriedenheit mit der bisherigen Amtsführung, weil sie an sich mehr Neigung haben, zu wechseln, als zu bestätigen.

Dergleichen Männer sind nun aber auch für die Commune, und für den Bürgermeister ein wahrer Schatz. Denn nicht genug, daß sie in ihr Specialdepartement, sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es nun die Klassen- oder Gewerbesteuer, die Communalsteuer, das Polizeiwesen, oder sonst irgend ein Fach, ganz einstudirt sind, selbstständig decretiren und referiren, und auch selten beim Vortrage, und bei der Revision der Decrete und Referate, des leitenden voti und der Correctur des Dirigenten bedürfen; so haben sie auch eine solche Masse von Erfahrungen, lokaler Geschäftsgeschichte, und selbst von Gesetzkenntniß gesammelt, daß sie den Dirigenten, als Hauptreferenten, und Decernenten in den meisten Fällen auf halben Wege verstehen, seinem Gedächtniß zu Hülfe kommen, und sehr oft ein rationales votum abgeben können.

Solche Männer wird man wohl auch mit gar keinem Recht durch die Bezeichnung: sie seien willenlose „Jamänner," als blinde Werkzeuge des Bürgermeisters gleichsam brandmarken können; wie doch wohl auch geschehen sein mag. Man wird aber auch nicht wegen des formellen und materiellen Inhaltes von amtlichen Erlassen, die das Collegium vollzogen hat, deshalb den Bürgermeister allein in Anspruch nehmen, wohl gar mit einem Privatfiscale allein verfolgen können, blos aus dem Grunde, weil er in den Generalien vortragendes Mitglied ist, und die Beschlüsse redigirt. Man wird es noch weniger können, wenn, wie ihm allerdings zu rathen ist, er ein Sessionsprotocollbuch hält, darin alle erheblichen Beschlüsse nach den Journalnummern kurz registrirt, und am Schlusse das vorgelesene Protocoll von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Collegii vollziehen läßt. Dadurch wird er sich die Unbequemlichkeit ersparen, alle Concepte zur Mitvollziehung herumgehen zu lassen; und er wird das irgend Mögliche gethan haben, wenn er wichtige und bedenkliche, zumal in Beziehung auf andre Behörden polemische Referate und Vortragsentwürfe, vor dem mündlichen Vortrage nebst den Acten in verschlossenen Taschen circuliren, und die etwanigen Monita notiren läßt, welche dann beim mündlichen Vortrage zur Erörterung und zum Beschluß, selbst bis zur Fassung einzelner Ausdrücke gelangen.

Zu 3.) Ich frage, ob solche Männer nicht alles leisten, was man von den bestbesoldetsten Beamten von Profession selbst in Ansehung der Zeitdauer erwarten kann?!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Denn wie viele auf Lebenszeit Angestellte dienen denn bei der jetzigen kurzen Lebenszeit, — zumal auf Einer Stelle, ein Vierteljahrhundert?

Zu 4. bis 9. Will es jedoch der Zufall, daß die Rathsherrn und Rendanten eine Zeit lang immer mit 3. Jahren ausscheiden, daß die Neuerwählten vorher noch nicht amtirt hatten, und wenig vorbereitet an ihr Fach treten; so hat dies für den Bürgermeister nur die Unbequemlichkeit, daß er die Neuen für ihr Fach von neuem einlehren, einrichten muß, und es hierin an der nöthigen Geduld nicht fehlen lassen darf; welche Bemühung, wenn sie von einem humanen Betragen vergesellschaftet ist, in der Regel anerkannt, und durch Anstelligkeit und Unverdrossenheit belohnt wird. Bei den Vorträgen aber muß er der neuen Mitglieder wegen, den Zeitaufwand und die Mühe nicht scheuen, bei Dingen, die ihren Ursprung vor ihrer Amtirung nahmen, oder deren Beurtheilung Gesetzkenntniß bedingt, die bei ihnen nicht vorausgesetzt werden kann, den Vortrag ausführlich auf ähnliche Weise, wie oben ad 9. geschildert worden, einzurichten, und so wird er sich nach und nach in nicht gar langer Zeit ein wohl unterrichtetes Collegium bilden.

Daß er hierin, wenn dergleichen in einer langen Amtsführung oft vorkommen sollte, von seiner Seite gewisser Maßen beschäftigt ist, das Faß der Danaiden zu füllen, und immer wieder von vorn anfangen muß, dies hat er mit allen Lehrern, mit allen Beamten, mit allen Gewerbetreibenden in gewissem Sinn gemein; wir sind in sofern Alle das Pferd mit verbundenen Augen an der Mühlwelle! Ich glaube meine Aufgabe gelöset zu haben*).

Von dem Bürgermeister, an dessen Wirksamkeit ich alle diese Erfolge geknüpft habe, spreche ich weiter unten.

---

*) Daß der Staat sich ein Prüfungs- und Widerspruchsrecht auch in Ansehung solcher unbesoldeten Magistratualen vorbehalten möge, welche Angelegenheiten verwalten sollen, die den Staat unmittelbar interessiren; daß auch dem Bürgerm. ein motivirtes Widerspruchsrecht zugestanden werden möchte, beides bleibt wünschenswerth, und würde für die Ste. nur heilsam wirken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu §. 93.

Wenn ich dasjenige, was H. v. R. (S. 34. u f.) und H. St. (S. 62. und f.) über die Wahlliste sagen, mit einander vergleiche, und mit ihnen annehme, daß die Wählbaren in einen engern Kreis werden eingeschlossen werden, als die Wähler, so ist klar, daß ein Verzeichniß aller Wählbaren unschädlich, und sogar nothwendig ist; ferner, daß es auch vorher publicirt sein müsse, und es der öffentlichen Kritik, wegen der Vollständigkeit, und daß nicht auszuscheidende Individuen darin vorkommen, vorher ausgesetzt werde! daß die Befürchtung eines Nachtheils, der durch angesponnene Wahlintriguen nach Art der Englischen, entstehen könnte, viel entfernter ist, als die Hoffnung des Vortheils, der aus der vorgängig erleichterten Uebersicht aller Wahlcandidaten, und der Veranlassung des Nachdenkens darüber, wer wohl aus der Masse zu wählen sei, entsteht; weil in der That schon unzweckmäßige Wahlen vorgekommen sind, aus der alleinigen Ursache, weil man in der Wahlversammlung an diesen oder jenen gar nicht dachte.

Weitern Einfluß, als die allgemeine Vorhaltung über die Nothwendigkeit, daß Subjecte gewählt werden müßten, die zur Uebernahme des Vorsteher- und Protocollführer Postens tauglich sein; als die Vorlesung jener Liste, — sehr zweckmässig, wenn der Commissarius den Muth hat, sich über die entgegenstehenden oft sehr triftigen Rücksichten hinwegzusetzen, und diese Vorlesung der Namen mit Anmerkungen über die empfehlenden positiven und negativen Eigenschaften dieses oder jenes zu begleiten); — kann ich dem Magistrat auch nicht zugestehen wollen, weil jedes Mehr ein oligarchisches Princip enthalten würde. Auf den Grund jener Wahlrolle kann sodann nach §. 93. verfahren werden.

Beiläufig will ich noch bemerken, daß ich nicht weiß, woher sich die Observanz schreibt, (wenigstens am hiesigen Orte), daß der Bürgermeister nicht als Wahlcommissarius für einen Bezirk bestimmt wird; ich sehe keinen Grund, weder im Gesetz, noch in der Theorie, warum er von diesem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschäft ausgeschlossen sein sollte; im Gegentheil würde ich es sehr natürlich finden, wenn er die Leitung der Wahl in einem der wichtigsten Bezirke übernähme, aus welchem präsumtiv ein tüchtiger Vorsteher eventuell hervorgehen könnte.

Zu §. 107.

Daß jedes Bezirks-Wahlprotocoll sofort, „so wie es eingeht," auf Veranlassung des Magistrats von der Stadtverordneten Versammlung geprüft werden soll, scheint vorauszusetzen, daß während der Wahlversammlungen sowohl Magistratualische, als auch Sitzung der Stadtverordneten stattfinde; beides ist aber unmöglich. Die Wahlprotocolle gehen vielmehr in praxi mit ihren Beilagen und Specialacten an den Bürgermeister, dieser bringt sie in der nächsten Sitzung zum Vortrage, und dann gehen sie sämmtlich an die Stadtverordneten-Versammlung.

Ich weiß nicht, ob der Fall jemals vorgekommen, daß sich bei der Prüfung der Wähler eine solche Nullität vorgefunden, die auch nicht durch das Einrücken eines Stellvertreters sich hätte erledigen lassen; so daß ein Bezirk sich habe noch einmal versammeln müssen, um eine bessere legale Wahl vorzunehmen. Dies müßte aber, wenn eine solche Illegalität vorgekommen wäre, unstreitig geschehen.

Zu §. 108. bis 111. und §. 68.

Diese äußerst allgemein gefaßte Bestimmung, besonders die Worte:

„ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt (ist) ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben."

über welchen die vorhergehenden:

„das Gesetz, und ihre Wahl sind ihre Vollmacht"

und die des §. 51:

„der Bürgerschaft" (zu der die Stadtverordneten auch gehören, s. oben), „liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu

gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen dem gemäß und zum Besten der Stadt*) verwendet wird." eben so, wie der §. 127., nur zu oft übersehen worden sind, haben in den ersten Jahren zu solchen Ausschweifungen der Stadtverordneten Versammlungen, in Folge derselben zu solchem Widerstande der Magisträte, und so viel Zwistigkeiten und höhern Einschreitungen Veranlassung gegeben, daß ich mich verwundere, nicht zu finden, wie meine Herrn Vorgänger in dieser Kritik nicht eben hierin weit mehr die Quelle der Grenzstreitigkeiten über die wechselseitigen Befugnisse gesucht haben, von welchen unten die Rede sein wird, als in der Unbestimmtheit der Magistralischen Befugnisse.

Die Stadtverordneten jener Zeit hielten sich nämlich nicht daran, daß die Landesgesetze der Leitstern ihrer Handlungsweise seien, daß diese überhaupt nach der Analogie der Vorschriften für die Vormünder und Mandatarien**) an die Verpflichtungen, als ein guter Hausvater zu gebaren, gebunden sei; sondern lediglich an die Aeußerung, „ihr Gewissen sei ihre Behörde."

In der That, wenn dies wörtlich zu nehmen wäre, wenn es nach dem Inhalt der beigegebenen Bestimmungen, und nach den Regeln einer gesunden Auslegung nicht blos

---

*) Sie können mithin nicht willkührlich handeln; keine liquide Forderungen der Stadt anders als streng remuneratorisch verschenken, selbst keinem Bürgerthumsjubilar die persönlichen Abgaben blos als solchem, erlassen. (Rescript an die königliche Regierung zu Breslau vom 28ten Febr. 1823. v. Kamptz Annalen Bd. 7. S. 634. u. f.) Sie sind nicht befugt, unbesoldeten Magistratualen, die nur auf 6 Jahr gewählt werden, für den Fall des Ausscheidens, nach Ablauf dieser Zeit Pension zu bewilligen. (Hofrescript an die königliche Regierung zu Liegnitz, vom 19ten Mai 1809. ad 15.) Sie dürfen auch niemand prägraviren.

**) Eine neuere Verordnung des königlichen hohen Ministerii des Innern hat daran erinnert: daß wenn nach der Städteordnung das Gesetz die Vollmacht der Stadtverordneten sei, Handlungen, die sie auf eine andere Weise vornähmen, als wozu sie durch das Gesetz angewiesen wären, so zu betrachten wären, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht überschritten hat. Liegnitzer Amtsblatt. 1821. S. 151.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andeutete: daß sie keiner Specialvollmachten und Aufträge von Committenten nicht nur nicht bedürfen, daran nicht gebunden, sondern auch, daß diese unzulässig wären; daß Niemand eine Privat Zuredestellung wegen ihrer Beschlüsse zustände; so hätte H. v. R. die Rüge des H. St. wegen Unschicklichkeit der ihnen beigelegten Souveränität (S. 55. H. St. S. 90.) keineswegs verdient. Denn, wer wegen seiner Handlungsweise in dieser Welt Niemanden verantwortlich, Rechenschaft zu geben schuldig ist, als nur seinem Gewissen, d. h. doch nicht anders, als allein Gott; der ist wahrhaftig im vollsten Sinn des Wortes Souverain! Eine größere Macht, ein höheres Recht kann selbst der entschiedenste Ultraroyalist für einen unumschränkten Monarchen nicht in Anspruch nehmen*).

Diesen kolossalen Irrthum zu beseitigen, und allen daraus fließenden Folgen zu steuern, sind eine große Anzahl erklärender und zurechtweisender Rescripte von den hohen und höchsten Aufsichtsbehörde ausgegangen. Das wichtigste dieserhalb im Jahr 1811 ausgegangene Generale, welches zu verschiedenen Zeiten von sämmtlichen königlichen Regierungen publicirt worden ist**), kann ich nicht unterlassen, hier vollständig einzurücken:

„Seit Einführung der Städteordnung haben wir aus mehrern uns bekannt gewordenen Fällen wahrgenommen, daß die Versammlungen der Stadtverordneten hie und da sehr geneigt sind, die Grenzen der ihnen durch die Städteordnung eingeräumten Befugnisse zu überschreiten, und in die Rechte der Magisträte als alleiniger ausführender Behörden***) sich Eingriffe zu erlauben, obschon in dem 2ten

*) S. des Herrn v. K. „einige Worte über die im Preussischen Allgemeinen Landrechte ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze."

**) Z. B. Breslauer Amtsblatt 1811. Seite 426. u. f. Liegnitzer Amtsblatt 1812. S. 23. u. f.

***) Was soll man dazu sagen! Wenn H. Thiel (S. 219. l. c. 1825. Märzst.) meint: „daher ist die Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, an deren Nothwendigkeit man seit dem Beginn der französischen Revolution in allem Ernste geglaubt hat, ein Hirngespinnst, ꝛc."

Abschnitt des 6ten Titels die Rechte und Verhältnisse der Stadtverordneten, und in dem 8ten Titel die Verhältnisse der letztern zu den Magisträten genau bezeichnet sind. Hiernach nun haben die Stadtverordneten die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens, der Stadt, die Bürgergemeine zu vertreten, die sämmtlichen Gemeinangelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben, und in der Gesammtheit Beschlüsse zu fassen, die jedoch nicht von ihnen, sondern bloß von den Magisträten, nachdem solche von letztern geprüft und genehmigt worden, zur Ausführung gebracht werden können. Hieraus folgt von selbst, daß die Magisträte das Recht haben, dergleichen Beschlüssen, welche gesetzwidrige Festsetzungen enthalten, die Zustimmung zu versagen, da sie dafür haften, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde. So klar dies nun auch in der Städteordnung ausgesprochen ist; so machen doch Versammlungen der Stadtverordneten hie und da Versuche, die Sanctionirung ihrer Beschlüsse von den Magisträten unbedingt zu verlangen, und ihnen sogar zuzumuthen, Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, wodurch höhern Orts ergangene Verfügungen aufgehoben werden, ja es sind uns sogar Fälle bekannt worden, daß sie sich erlaubt haben, Magisträte und deren Deputationen für die Ausführung dergleichen gesetzwidriger Beschlüsse verantwortlich zu machen, und sich auf diese Art eine Auctorität anzumaßen, wodurch die Magisträte in die Kategorie ihrer subordinirten Behörden gestellt werden. Eine dergleichen Stellung aber hat die Städteordnung den Stadtverordneten durchaus nicht angewiesen *), sondern sie bilden bloß eine zu Berathung über

*) Selbst H. R. R. W. legt in die betreffenden Stellen des Gesetzes denselben Sinn; daraus eben entspringen die allermeisten und schwersten Rügen gegen dasselbe; so wenig ich nun aber diesen verderblichen Ultrademokratismus in dem Gesetze finde; so leugne ich doch nicht, daß es sehr nützlich sein wird, wenn durch bestimmtere Fassung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sämmtliche Gemeinangelegenheiten der Stadt berechtigte Societät, und haben als solche die Befugniß, Beschlüsse zu fassen, die, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, alle Einwohner derselben, Bürger oder Schutzverwandte, verpflichten, deren Ausführung aber blos Sache des Magistrats ist, der solche zuvörderst einer nähern Prüfung unterziehen, und sich von deren Gesetzlichkeit überzeugen muß."

„Unrichtig ist auch die Ansicht einiger Versammlungen der Stadtverordneten, wenn sie, wie uns bekannt geworden, der Meinung sind, daß die aus einzelnen Magistratsgliedern und größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern zusammengesetzten Deputationen und Commissionen ihre gefaßten Beschlüsse den Versammlungen der Stadtverordneten zur Sanction vorlegen müssen."

„Dies ist in der Städteordnung nirgends vorgeschrieben, und wenn eine Genehmigung dieser gefaßten Beschlüsse nothwendig ist; so muß solche lediglich von Seiten des Magistrats erfolgen."

„Zu den besondern Pflichten der Stadtverordneten gehört auch, die zu den öffentlichen Bedürfnissen nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen, und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die Gemeinlasten, und Leistungen zu reguliren. Hierbei dürfen sie indessen weder die ihnen vorgeschriebenen Schranken ihres Ressorts, noch die ihnen ausdrücklich vorgezeichneten Grundsätze in materialibus ihrer Administration überschreiten, woraus sich nachstehende Folgerungen ziehen lassen:"

„Fürs erste steht ihnen ein Besteuerungsrecht selbstständig nur in Absicht der laufenden ordentlichen Communallasten, bei außerordentlichen und außer den gewöhnlichen

---

schädlichem Mißverständnisse, und verderblichem Ausschreiten der St. Vg. vorgebeugt wird, wenn dies mit solcher Vorsicht geschieht, daß ihre wesentlichen Rechte nicht in ein Schattenbild verwandelt, und dadurch ihre Interessen an der Verfassung vernichtet werden, welches eben so leicht möglich wäre, und weit verderblicher sein würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhältnissen der Dinge vorkommenden Angelegenheiten aber überhaupt nur unter specieller Genehmigung, und so weit es nöthig befunden werden möchte — der vorgesetzten königlichen Regierung zu *). Denn so sind durch die Städteordnung die Schranken ihres Ressorts bezeichnet."

„Fürs zweite dürfen ihre Besteuerungen nicht auf andere Personen, und Sachen, als welche zu ihrem Communalverbande gehören, gerichtet, und nicht mit dem eigenen Besteuerungsrechte des Staats, so weit derselbe davon wirklich Gebrauch macht, in directe Collision kommen, denn der Communalverband mit allen seinen Zwecken bleibt immer dem allgemeinen Staatszweck untergeordnet, und darf demselben nicht geradezu hinderlich werden." **).

„Fürs dritte muß genau darauf geachtet werden, daß von den beiden Hauptzweigen dee städtischen Gewalt, von dem Magistrate, und seinen Deputationen, und von der Stadtverordneten Versammlung, jeder bei Ausübung des Besteuerungsrechts nur das thue, (und nicht mehr), was nach der Städteordnung seines Amts ist; denn das constituirt die zur Rechtsbeständigkeit der Verhandlung nöthige Form."

„Hiergegen wird noch sehr oft gefehlt, nnd wird daher auf die Beobachtung dieser Form mit höchster Strenge geachtet, und ohne Schonung für nicht zu Recht beständig erklärt werden, was mit wesentlicher Verletzung dieser Form geschieht."

„Die Stadtverordneten haben bei der Besteuerung nur die Grundsätze aufzustellen, wonach die Steuer angelegt werden soll; sie dürfen sich aber unter keinem Vor-

---

*) Z. B. wie bei Bestimmung und Aufbringung der Extrasteuern zur Ablösung der Realgewerbeberechtigungen: eine von obenher regulirte Besteuerung des Malzes, des Brennmaterials, Beiträge der Gewerbetreibenden im Orte, und Zulagen zur Communalsteuer.

**) Dieser Mißbrauch war schon gerügt worden durch ein Publicandum der königlichen Regierung zu Breslau vom 2ten Dec. 1809. Neue Kornsche Sammlung Bd. 12. S. 508. u. f. Dahin gehören die prätendirten Getreidezölle, 2c.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wande für sich selbst, und ohne anderweite besondere Veranlassung, mit irgend einem Theil der Ausführung, oder mit der wirklichen Darstellung der Mittel dazu beschäftigen, indem jede solche Handlung in sich die Nichtigkeit trägt."

„Der Magistrat hat theils die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, ehe sie Gültigkeit erlangen, erst zu bestätigen, folglich auch zu prüfen, und es läßt sich vermuthen, daß ein verständiger Magistrat diese Pflicht nicht blos scheinbar, sondern wahrhaft erfüllen wird, da alle Schwierigkeiten und Hindernisse ihn treffen, und er also das höchste Interesse hat, sie zu entfernen: theils hat er selbst und durch seine Deputation die Ausführung zu besorgen, und die Mittel dazu anzuordnen. Wenn also z. B. eine Steuer beliebt, und vom Magistrate genehmigt wird, so kann die Stadtverordnetenversammlung für sich nur den Steuersatz, die Modificationen seiner Anwendung, und die Grundsätze, nach welchen die der Steuer zu unterwerfenden Gegenstände geschätzt, oder ausgemittelt werden sollen, bestimmen; sie darf aber so wenig selbst die nöthige Schätzung vornehmen, als durch eine Deputation aus ihrer Mitte vornehmen lassen, vielmehr ist dies und namentlich die Zusammensetzung der Schätzungscommission, (so blos mit Concurrenz der Stadtverordnetenversammlung bei der Wahl der Mitglieder, wie es §. 175, 176 und 177. der Städteordnung vorgeschrieben ist), Sache des Magistrats, und da diese Wahl keineswegs bloß auf solche Bürger, die zugleich Stadtverordnete sind, beschränkt ist, und es in dem hier vorausgesetzten Falle nicht schicklich sein, und vielmehr zu unvermeidlichen Inconvenienzen Anlaß geben würde, wenn dieselben Männer, welche die Grundsätze der Schätzung festgestellt haben, das heißt, Stadtverordnete, nun auch die Schätzung selbst, also einen Haupttheil der Ausführung in ihre Hände bekämen, so kann der Magistrat nach §. 177. (wonach ihm frei steht, den Stadtverordneten die Eigenschaften, welche man von den zu wählenden Personen erwartet, vorzuzeichnen), näher bestimmen, von einem wie großen Theil der Mitglieder der Schätzungscommission die Eigenschaft zu verlangen sei, daß er nicht zu der Stadt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verordnetenversammlung gehöre. *). Es fällt in die Augen, daß, wenn die Stadtverordnetenversammlung in dem angegebenen Falle einer Seits den Steuersatz, die Modificationen seiner Anwendung, und die Grundsätze wonach die Abschätzung und Ermittelung der, der Steuer zu unterwerfenden Gegenstände erfolgen soll, bestimmen, anderer Seits sich aber auch der Abschätzung und Ermittelung jener Gegenstände unterziehen, und die Ausführung überhaupt bewirken wollen, sie zugleich gesetzgebende und vollziehende Behörde sein, und bei dem mit der Abschätzung unzufriedenen Bürger dem Verdacht nicht entgehen würden, daß sie solche Grundsätze aufgestellt hätten, um sie zu ihrem Vortheil, wie geschehen, in Anwendung zu bringen. Hiernach nun haben die Magisträte und die Vorsteher der Stadtverordneten sich auf das Genaueste zu achten, und schlechthin überall nach dem im Grundgesetz vorgeschriebenen Formen zu handeln. Liegnitz den 7ten Januar 1812. **)"

---

*) Unerachtet dieser Vorschrift bestimmten in Landeshut die Stadtverordneten bis 1824. (und wahrscheinlich geschieht es noch an manchen Orten,) unmittelbar selbst die Abgaben, Festsetzungen sämmtlicher Bürger und Schutzverwandten, sowohl neu eintretender, als auch die Herabsetzung oder Erhöhung der schon bestehenden aus dem Motive veränderter Umstände. Der öftere Wechsel der Versammlung, und besonders der Vorsteher, hatte aber den Nachtheil gehabt, daß die Generalgrundsätze nicht immer gehörig festgehalten wurden; außerdem hatten sich viele und mancherlei Unannehmlichkeiten daraus ergeben, daß nicht immer mit Ruhe und Unparteilichkeit verfahren wurde, und daß einzelne Mitglieder der Versammlung ihren Einfluß zu ihrem und der ihrigen Besten wenigstens für die Zeit ihrer Amtirung zu benutzen suchten. Nunmehr wurde aber auch hier alle dem ein Ende gemacht durch Einführung eines durchgreifenden und consequenten Abgabensystemes von einer Communaleinkommensteuer in 25. Klassen, mit nach oben steigendem Procentsatze. Nachdem die Grundsätze der Besteuerung von der Stadtverordneten Versammlung festgestellt und genehmigt waren, wurde eine beständige aus Magistratualen, Stadtverordneten und andern Bürgern bestehende Abgaben-Bestimmungscommission, ganz nach obigen Vorschriften, errichtet; von welcher an den Magistrat, u. s. w. recurrirt werden kann, und wodurch obige Uebelstände gänzlich beseitiget worden sind.

**) „Uebrigens ist zu erwarten, daß über das Besteuerungsrecht der Stadt-Gemeinden, und über die Art uud Weise, wie solches

Daß von diesen Grundsätzen bei der neuen Redigirung des Gesetzes wird Gebrauch gemacht werden, die Verhältnisse klarer auszusprechen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

Zu §. 107 und 116.

Das Rescript vom 12ten Mai 1823. (v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 848.) gibt die Erläuterung: daß die wesentlichen Erinnerungen, welche dem Magistrat zustehen, bevor er die Wahl der Stadtverordneten bestätigt, nur solche Dinge betreffen können, welche den fraglichen Stadtverordneten gesetzlich unfähig zu einer solchen Stelle machen, und daß ein zum Stadtverordneten Fähiger auch als fähig zum Vorsteher präsumirt werden muß; eine Verweigerung der Magistratualischen Bestätigung desselben, die §. 116. übrigens in Ansehung seiner nicht vorschreibt, nicht stattfinde, so triftige sonstige Gründe auch gegen die Wahl vorhanden sein können, es mithin lediglich darauf ankomme, ob in einem solchen Fall die Stadtverordneten selbst ihre Wahl zurücknehmen wollen; denn sie können überhaupt jeden Beschluß, so lange er noch nicht ausgeführt ist, zurücknehmen. S. Rescript von 15ten Dec. 1825. (v. Kamptz Annalen Bd. 9. S. 1046. u. f.)

Zu §. 113.

Es ist wohl unbedenklich, daß in denjenigen Städten, welche keinen Syndicus, wohl aber einen rechtsverständigen Bürgermeister haben, der alsdann ohnehin überall die Stelle des Syndici vertritt, dieser den Stadtverordneten die nöthigen Auseinandersetzungen über ein punctum juris, entweder schriftlich, oder auch mündlich vortragen kann; wenn er sich nur, wie sich von selbst versteht, sodann sofort entfernet, ohne der Berathung über die Sache selbst beizuwohnen. Dieser Weg ist hier in Landeshut mit Erfolg einge-

---

ausgeübt werden soll, bestimmtere und durchgreifendere Grundsätze aufgestellt werden dürften." Breslau den 18. Dec. 1811.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlagen worden. Auch hat hier, wahrscheinlich auf den Grund einer Verordnung gleichlautenden Inhalts mit der einer königlichen Neumärkschen Regierung vom 23ten Febr. 1810., die Observanz stattgefunden, daß der Bürgermeister persönlich die ausscheidenden Stadtverordneten entläßt, und die Neueintretenden bewillkommt. Es ist für diesen eine willkommene und schickliche Veranlassung, der Versammlung über den allgemeinen Zustand des Communalhaushaltes eine Uebersicht von dem Geschehenen und Nichtgeschehenen und motivirte Rechenschaft abzulegen; dasjenige anzudeuten, was für die Zukunft zu gewärtigen, ins Auge zu fassen, zu wünschen und zu fliehen sei; endlich manches gewiß nicht ganz vergebliche Wort des Friedens, und der Ermunterung zu sprechen.

Zu §. 141. bis 156.

Wahl der Bürgermeister.

H. v. R. äußert S. 33, daß die Hoffnung fehlgeschlagen sei, es würden sich sehr bemittelte und gebildete Männer finden, welche nicht nöthig hätten, oder darauf rechneten, blos vom Gehalte zu leben, das Amt der Oberbürgermeister gern und oft auf 6 Jahre zu übernehmen.

Daß der Gesetzgeber diese Idee wirklich gehabt hat, gehet hervor:

a) Aus §. 141. „Das Magistratscollegium soll überall nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen."

b) Aus §. 143. und 144. indem in mittlern Städten ein Syndicus, und in großen Städten zwei gelehrte Stadträthe bestehen sollen, welche Gesetz- und Verfassungskundige Männer sein sollen, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind. Der erste dieser Räthe heißt Bürgermeister. Von dem Oberbürgermeister wird mithin eben so wenig diese gelehrte Qualification erfordert, wie von den Bürgermeistern der übrigen Städte, und von den Kämmerern, sondern nur „Geschäftskunde," und zwar „in einem vor-

züglichen Grade," in Vergleich zu den übrigen Magistratualen, laut §. 148.

c) Dagegen verlangt das Hofrescript vom 22sten Febr. 1809. (ad 2. an die königliche Regierung zu Glogau), daß die Syndici wenigstens die Qualification des ordentlichen Richters im Orte haben müssen. Daraus läßt sich mit Grunde schließen, daß von den gelehrten Stadträthen der großen Städte die Qualification des großen Examens, eines Oberlandesgerichts- oder Regierungsrathes verlangt werden wird.

d) Nach §. 147. und 149. sollen die gedachten juridischen Mitglieder, und die Bautechniker von Profession — zwar nicht auf Lebenszeit, aber doch auf 12 Jahre erwählt werden, alle übrige auch besoldete Magistratualen, (also auch die Bürgermeister), nur auf 6 Jahr.

e) Diesen Bürgermeistern, aus der Bürgerschaft erwählt, wird, in so fern sie ihre Zeit ganz der Amtsführung widmen, Besoldung zugestanden, §. 141. und 158. aber es wird ihnen auch

f) erlaubt, nebenbei ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, §. 151, welches den Geschäftsmännern ex professo, den gelehrten Stadträthen, Syndiken, und Baumeistern, nach §. 158. nicht gestattet ist*).

g) Damit nun die in der Zeitwahl von nur 12 Jahren, im Gegensatze der lebenslänglichen Anstellung im Staatsdienste, für die Geschäftsmänner liegende Abschreckung von der Annahme solcher Posten besiegt werde, wird ihnen, und zwar ihnen allein, nicht den Bürgermeistern, Krämern und Oberbürgermeistern nach 12. und resp. 24. jähriger Dienstzeit, im §. 159 eine Pension zugesichert.

Es ist also kein Zweifel; das Gesetz hat gehofft, daß

---

*) Man hat den Syndiken bisweilen Justitiariate, aber nicht Justiz-Commissarien-Praxis, den Bürgermeistern diese, (jedoch nur auswärts,) aber keine Justitiariate verstattet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich, ganz im Style der Griechen und Römer, wohlhabende die Verfassung genau kennende Männer, mit Vergnügen ganz dem Communaldienst (rei publicae municipali) widmen würden. Aber wo sind diese unabhängig Wohlhabenden? wo sind diese Staatsdienstfreien, die dennoch den Staatsdienst verstehen? Dieser Theil der Gesetzgebung ist daher durch die Praxis, wie sie sich von Anfang an naturgemäß oder zufällig gestellt hat, wesentlich alterirt worden. Denn das Wesentliche der Geschichte der Bürgermeister-Wahlen ist folgendes:

1) In allen kleinen Städten ohne Ausnahme, dies will sagen, nicht allein der Volkszahl, sondern besonders der Qualität nach, wurden von Anfang an bis jetzt Kaufleute, Künstler, und Professionisten zu Bürgermeistern erwählt, mit geringen, mit zuweilen äußerst geringen Gehalten, bis zu 50, ja bis zu 20 Rthlr. jährlich herab *).

Obgleich weder das Gesetz näher die Kriterien bezeichnet, wonach die Geschäftskunde, die ihnen beiwohnen soll, zu beurtheilen sei; obgleich es den Wählern an dem Maßstabe für die innere technische wissenschaftliche Qualification fehlt, (die innere moralische, und die äußerliche Erscheinung zu beurtheilen, bleibt ihnen fast allein übrig), und obgleich sie, wenn sie auch den Maßstab in einer möglichst genauen Vorschrift hätten, schwerlich ihn mit Sicherheit anzuwenden verstehen würden; so reichte doch deren mehr oder weniger umfassende, und richtige oder mangelhafte, auch im Dienste selbst erst erworbene „Geschäftskunde" für die gegebenen beschränkten Verhältnisse, in den meisten Fällen hin, indem das Localinteresse und die genaue Localkenntniß ungemein zu Statten

---

*) Wenn der Staat überhaupt in Ansehung der Bürgerm. das Prüfungs- und Verwerfungsrecht hat; so vindicirt H. W. S. 41. auch sehr consequent das Recht, das minimum des angemessenen Gehalts nach der Localität zu bestimmen; es fände sich denn ein solcher wohlhabender, uneigennütziger und gesetzkundiger Römer als Ausnahme.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kam, unter allgemeiner Leitung der königlichen Regierung und in den ersten Jahren bis 1818. auch unter specieller der Kriegs- und Steuerräthe. (S. unten)*).

2) Auch in vielen der Volkszahl nach kleinen, aber in Ansehung der innern Wichtigkeit wahrhaft größern, und in manchen auch nach der Volkszahl größern Städten, wählte man zuerst möglichst angesehene und geschäftskundige Bürger zu Bürgermeistern, in den Städten der letztern Kategorie laut Vorschrift, neben einem rechtsverständigen Syndicus, in denen der erstern alleinstehend. Wenn man in den Städten der erstern Art, d. h. in den nur nominell kleinen Städten, mit dergleichen Bürgermeistern durch zwei bis drei Wahlperioden sich consequent beholfen hat, wohl selbst mit jeder Wahlperiode die Person wechselnd**), so sind in vielen Fällen die Verwaltungsresultate nicht sehr erfreulich, oder wohl gar in einigen Fällen überaus unerfreulich gewesen. Diese Städte sind — mehr oder weniger, mancher Vortheile der möglich gewesenen selbstständigen Kraftentwickelung verlustig gegangen; die Kriegsschulden sind nicht abgebürdet worden, u. s. w. Mit Einem Worte; die bloße „Geschäftskunde," Routine, hat sich als unzulänglich gezeigt; einmal, weil sie an sich unzulänglich war, und nicht fähig, die schwierigen Verhältnisse zu gewältigen, die in solchen Städten zur Aufgabe vorliegen, und eben so oft, und noch öfter, weil eben die Wähler keinen richtigen Maßstab zur Beurtheilung des Grades, und der Art

---

*) Daß hie und da tüchtige Schnitzerchen mit unterliefen, besonders bei unternehmenden Charakteren, die dennoch keine Ahnung davon hatten, quantum sit, quod nescimus! mag wohl nicht auszulassen gewesen sein. Diese Dinge waren aber mehr komischer Natur, Krähwinkeleien, welche den wahren Verdiensten dieser sehr ehrenwerthen Männer keinen Eintrag thun können.

**) An einigen Orten sogar noch öfter, durch zufälligen frühen Abgang der Gewählten, vielleicht durch Uebergang in den Staatsdienst, oder durch Ableben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hier erforderlicher Geschäftskunde gehabt hatten. Wenn man endlich den Fehler verbesserte, und einen rechtsverständigen Mann erwählte, hat sich die Scene vortheilhaft verändert; an einigen Orten aber war es auch für eine Zeitlang zu spät: unwiderbringliche Nachtheile konnten nicht mehr abgewendet werden, und die Mißstimmung, welche durch fehlerhafte Amtirung, sei sie gewesen von welcher Art sie wolle, erzeugt worden, hatte dann hie und da so überhand genommen, so sehr das wechselseitige Vertrauen und die Einigkeit vernichtet, daß, wie diesen Zustand H. St. (S. 89.) schildert, selbst lobenswerthe Vorschläge des Magistrats keinen Eingang, selbst die größten Anstrengungen des neuen Bürgermeisters, (zumal wenn es etwa aus Terrainunkenntniß in mancher äußern Form versehen wird), keine Anmerkung finden, eine Richtung zum Widerspruche in der Bürgerschaft Jahre lang vorhält, und das Gedeihen des Gemeinnützigen hemmt.

3) Daß in den Städten, in welchen neben dem geschäftskundigen Bürgermeister, z. B. einem Arzte, Kaufmann, Apotheker, Bergbeamten u. s. w., ein rechtsverständiger Syndicus erwählt war, aus der verkehrten Stellung, vermöge welcher nach der äußern Dignität dieser unter jenem stand, nach der innern, (wissenschaftlichen wenigstens), aber jener gegen diesen in der Regel — was man sagt, im Genitivo stehen mußte, nur zu leicht, wenn die Charaktere nicht sehr human und übereingestimmt waren, das Verhältniß zu Reibungen führen, und Mißklänge hervorbringen konnte, die für den Dienst nicht vortheilhaft wirkten, läßt sich erwarten. Immer aber war doch die Wahrnehmung des punctum juris in allen verwickelten Dingen durch diese Beigebung gesichert.

4) Andere, schon nach dem Gesetz größere, und auch nach dem Gesetz zwar kleine, aber reell größere Städte, wählten von Haus aus, — erstere neben dem Syndicus, letztere ohne denselben, einen rechtsverständigen Bürgermeister, von derselben Qualification, wie die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Syndiken, und gelehrten Stadträthe; und verblieben hierbei, entweder durch Beibehaltung, oder durch ähnliche Neuwahl. Die Prüfung der innern technischen Qualification hatte hier nie Schwierigkeit; sie war gegeben in den Zeugnissen und Anstellungsdiplome, aus der zweiten und dritten Staatsprüfung, und die Application durch die neuesten Zeugnissen der Dienstchefs. Die äußere Qualification ꝛc. und die innere moralische mußte und konnte nach dem Augenschein, und durch psychologische Beurtheilung, Ruf und Privatzeugnisse geprüft, und resp. herausgefühlt werden, und es waren dabei dieselben Irrungen und Mißgriffe möglich, als bei den Wahlen aus der Bürgerschaft. Wer kann mit Sicherheit berechnen, wie sich auch der tüchtigste Mensch in seinem bisherigen Verhältniß, in einem neuen benehmen wird!

Dennoch sind im Allgemeinen, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, diese Städte ohne Frage am besten gefahren; denn es bleibt auf alle Fälle wahr, daß ein Jurist, der es ist, d. h. ein universell gebildeter, in alle Sättel gerecht ist. (Wie dies cum grano salis verstanden sein will, davon unten *).

5) Ob irgend eine der größten Städte der Preussischen Monarchie jemals einen Oberbürgermeister aus der Mitte der Bürgerschaft erwählt habe, ist mir unbekannt; so viel aber scheint aus dem neuesten Handbuch des Preussischen Hofs und Staats hervorzugehn, daß sie jetzt sämmtlich Personen von der höhern staatsbeamtlichen Qualification sind.

Die Ursache des Phänomens, daß jetzt alle Städte, deren Haushalt es nur irgend erschwingen kann, darnach streben, an der Spitze ihrer Verwaltung Geschäftsmänner von

---

*) Ueber die Meinung so vieler Herrn Richter: „daß es mit allen Juristen, welche aus der richterlichen Laufbahn in die verwaltende und polizeiliche übergehn, einen Haken habe;" im zweiten Excurse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Profession zu sehen, scheint mir nach obigem unbedenklich nicht in dem Widerwillen geschäftskundiger Bürger gegen diese Aemter zu liegen; sondern früher in vielen Städten in dem instinktartigen Gefühl, und jetzt in der Erfahrung, daß sie bei diesen gar zu wenig sichern Anhalt bei Prüfung der Qualification hatten, und daß sie sich bei jenen besser befinden; wogegen die Rücksichten des etwanigen Ersparnisses, selbst bei bedrängten Finanzen, nicht aufkommen können.

Die Nothwendigkeit, selbst neben dem Syndicus einen rechtsverständigen Bürgermeister zu haben, erhöhte sich ungemein von der Zeit an, wo die königlichen Polizeidirektoren, mit Ausnahme der größten Städte, auf Bitten der Städte beseitigt wurden, und die Polizeiverwaltung mittelst Delegation an die Magisträte überging.

So wie aber der Staat ein allgemeines Interesse hat, daß die Städte gut verwaltet werden, so hat er noch ein besonderes Interesse dabei, daß die Bürgermeister ganz tüchtige und gehörig selbstständige Männer sind, indem sie nicht reine Communal-, sondern auch Staatsbeamte sind, er ihnen wichtige Zweige der Staatsverwaltung nicht nur anvertrauet hat, sondern auch die nächste und unmittelbarste Controlle der Stadtverwaltung, daß sie in keinem Stücke in störendem Widerstreit mit den Staatsverwaltungsgrundsätzen trete.

Solche Kenntniß, und auf Unabhängigkeit gegründete Treue und Vorurtheilsfreiheit kann der Staat vorzugsweise nur erwarten von wissenschaftlich für den Staat gebildeten Männern, welche frei sind von den Fesseln, die beschränktere Erziehung, Gewerbe, ererbter Grundbesitz, und eine Unzahl von Verwandtschafts- und andern Localverhältnissen, um den Bürger schlingen.

Wenn hierin H. St. (S. 62. u. f.) das Verhältniß der Magisträte mit denen der Landräthe vergleicht, und beides ganz ähnlich findet; mit der Bemerkung, daß den königlichen Landräthen, die aus dem grundbesitzenden Adel gewählt werden, gleichfalls vertrauensvoll und nachtheillos eine solche doppelte Stellung angewiesen ist, so hat er dennoch wohl übersehen: erstens, daß diese der Aristokratie an-

gehören, welche die Präsumtion der Loyalität überall für sich hat, jene aber der Demokratie; ferner, daß diese allein stehen, auf jene zwei demokratische Behörden impulsiren können; und endlich, daß diese auf Lebenszeit erwählt sind, jene — in der Regel auf Zeit, und von jenen Behörden abhängig.

Wenn nun aber die Lage der Sache, betreffend die Qualification der Bürgermeister, in allen größern Städten eine ganz andere ist, als wie sie sich der Gesetzgeber dachte; so fragt es sich sehr natürlich: ob nunmehr die oben geschilderte Gesetzgebung in Betreff ihrer Zeitwahl, und der Verweigerung der Pension, noch anpassend ist?

Was die Wahl auf Zeit anbetrifft, sind es treffende Worte, die H. v. R. (S. 33.) und wahrhaft goldene, die H. St. (S. 55. bis 57.) zur Bevorwortung der Beibehaltung derselben ausgesprochen haben; diese Gründe sind aus der Natur des Menschen entnommen; die Zeitwahl ist für die Städte, die nicht die Auskunftsmittel des Staats bei mißlungener Wahl besitzen, deren Beamten kein äusserer Sporn der Beförderung, der Einnahmeerhöhung, sondern lediglich die innigste Durchdrungenheit vom Pflichtgesetz, zur steten Pflichterfüllung antreiben kann, eine keineswegs zu verschmähende Bürgschaft dieser ausdauernden Pflichterfüllung.

Der Wunsch aber, daß den Communen freigestellt sein möge, auf längere Zeit, oder auch lebenslänglich zu wählen; eben weil „in manchen Fällen der Tüchtigste, vielleicht der einzige zur Stelle geeignete, sie nur unter dieser Bedingung annehmen" wird, ist in der Praxis, ja sogar durch eine authentische Declaration*), bereits realisirt, und darf nur künftig im Gesetz selbst ausgesprochen werden.

Vielfältig ist bereits davon Gebrauch gemacht worden; und wenn es in neuester Zeit an Orten, wo die beste Harmonie zwischen Magistrat und Stadtverordneten herrscht,

---

*) Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5ten Mai 1815. S. Breslauer Amtsblatt No. 201. S. 310. Reichenbacher Amtsblatt St. 16. No. 95. S. 127. v. Kamptz Annalen Bd. 10. S. 384.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wo der Bürgermeister das wünschenswerthe und verdiente Vertrauen wirklich genießt, dennoch nicht geschieht; so sind die Fälle wirklichen oder wenigstens vermeinten und verschrieenen Mißbrauches der lebenslänglichen Wahl Schuld daran, und haben die Bürger, so zu sagen, kopfscheu gemacht.*) Daß aber jede Neuwahl nach einem Serennio, geschehe sie nun aus wahrem Bedürfniß, weil die vorhergegangene mißglückt war, und eine Veränderung nothwendig, oder wenigstens wünschenswerth machte; oder aus rein unüberlegter und launenhafter Veränderungssucht, (welche Fälle wohl auch schon vorgekommen sein mögen;) für den Ort temporär nachtheilig sei, kann nicht bezweifelt werden, wenn man bedenkt, daß ein neuer Bürgermeister, besonders, wie gewöhnlich, ein von auswärts herbeigerufener, selbst bei der besten technischen allgemeinen Verbindung, ja selbst, wenn er anderwärts bereits Bürgermeister gewesen, welches selten vorkommen wird, viele Zeit bedarf, ehe er sich in seinem Laufe ganz orientirt, ehe er aus den Akten die Geschichte des Ortes vollständig einstudirt, und genügende Personal- und Localkenntniß erlangt hat. Man kann annehmen, der Flei-

---

*) Als der Verfasser im Jahre 1816., als bisheriger königlicher Stadtrichter, hier zum Bürgermeister erwählt wurde, geschah es auf sein Verlangen mit der Klausel: „daß, wenn nach Ablauf der 6 Jahre nicht erhebliche Ursachen, oder hinlänglich begründete und vollständig zu erweisende Beschwerden gegen seine Amtsführung obwalten sollten, er sodann von neuem auf 6 Jahre gewählt sei.“ Als im Jahre 1827 eilf Jahre abgelaufen waren, beantragte er die Erklärung über die Wiederwahl, (nach Vergünstigung des Rescripts vom 6ten Sept. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. H. 3. S. 682. seq.) um — wenn er ausschiede, Anstalten zu treffen, selbst im höheren Alter, (Siehe H. St. S. 56.) von neuem sich zum Referendariate, und dann weiter zu qualificiren. In Folge dessen ist er von 1828 an, von neuem mit denselben Worten auf resp. 6 und 12 Jahr erwählt worden. Man sieht, daß er also hier nicht pro domo sua streitet, indem er bis zu einem Alter von 58 Jahren — und wohl auch weiter, gesichert ist. — Diese Modification scheint aber empfehlungswerth; weil sie beiden nöthigen Bürgschaften entspricht, des Beamten Zukunft sichert, und ihn im Athem erhält, widrigen Falls er sich in spätern Jahren in um so größerer Verlegenheit befinden würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ßigste und Geschickteste wird drei Jahre bedürfen, bevor er Alles gehörig kennen lernt; und während der Zeit der mangelhaften Kenntniß kann vieles irreparabel verabsäumt werden.

Möchten dies die Stadtverordneten für einen wohlgemeinten Wink ansehen: erstlich die Nothwendigkeit zu prüfen, ehe sie wechseln; und zu bedenken, daß man weiß, was man hat, aber nicht eben so gewiß, was man erhalten wird.

Endlich wäre wohl zu wünschen, daß die Wahlsache anständiger und würdiger behandelt würde, als bisweilen geschieht, wie bereits vor einigen Jahren im Provincialblatte anonym gerügt worden ist:*) die Stadtverordneten hätten nicht nöthig, die Vacanz eines Bürgermeisterpostens zu behandeln, und in unangemessenen Terminis öffentlich auszubieten, wie die Licitation einer Schankstätte, oder als wenn ein Dienstbauer gesucht würde, wozu „qualificirte Subjecte" zur Meldung und Beibringung ihrer Atteste aufgefordert werden, unter Angabe des Spanzettels, worin die Stadtverordneten von Goldberg vor einigen Jahren so weit gegangen sind, daß sie ihr Syndicat mit einer Einnahme von 599. Rthlr. 20. Sgr. — ausboten.

Wenn ich mich hier als ein auf Zeit gewählter Bürgermeister unbedingt gegen die motivirt S. 36 u. f. von Hn. W. geforderte lebenslängliche Wahl erkläre; so geschieht es aus der lebendigen Ueberzeugung:

1) Daß die Zeitwahlsfreiheit ein wesentliches Stück der „freien Rathswahl", welche den Städten zurückgegeben worden, ist, und mit der Vernichtung der Zeitwahl ein wichtiges Motiv der Liebe zur Verfassung vernichtet werden würde;

---

*) Dieser längere, sehr gründliche und wohlwollende Aufsatz eines Biedermannes befindet sich im Aprilstücke 1823. S. 289 — 300. Darin wird auch der große Nachtheil geschildert, der aus leichtsinnig oft erneuerten, und dann eben so leichtsinnig ausgeführten Bürgermeisterwahlen entstehen kann. Aber das Gesetz kann nicht dafür: habeant sibi.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) Daß dieser nothwendigen einzigen Bürgschaft der Städte für die tüchtige Führung des Bürgermeisteramtes unerachtet, der Staat doch leicht im Stande ist, die daraus entstehenden Befürchtungen zu beseitigen, daß sich nicht tüchtige Männer zu einer so prekairen Stellung hergeben würden; daß die Bürgermeister wegen ihrer Abhängigkeit von der Commune nicht zuverlässige Staatsdiener, vielmehr vornehmlich elende Polizeibeamten sein würden.

Durch folgende Bestimmungen:

a) Daß er bei der Anstellungsprüfung gründlich verfährt, sowohl in scientifischer als moralischer Rücksicht; und wenn er darin Bedenken findet, von seinem veto Gebrauch mache;

b) Daß die St. Ver. nach Ablauf der Zeitwahl bei vorhabender Entlassung ihre Gründe angeben, und bescheinigen müssen, im Sinne Grävell's zur Gerichtsordnung; (Comm. zu den Credit. Ges. Bd. 1. S. 34.) und daß diese Gründe der Entlassung von der Art sind, daß sie bei früherer Existenz oder Bekanntschaft, vernünftiger Weise die erste Wahl verhindert haben würden — dies umfaßt im Allgemeinen Pflichtwidrigkeit und Untauglichkeit ohne eigentliche Cassationsfähigkeit;*)

Endlich

c) Durch Pensionssicherung; denn was dagegen die un-

---

*) Allerdings muß auch die Unpopularität des Bürgermeisters, seine Unwillfährigkeit, die Gerechtsame der Commune gegen einen Fiscus, es sei welcher es wolle, furchtlos und kräftig zu vertheidigen, ein triftiger Entlassungsgrund sein. Denn der Bürgermeister ist der Beamte der Bürger, und muß ihr Interesse principaliter wahrnehmen; und der Staat hat, wenn er sich seiner auch als seines Beamten bedienen will, das Problem zu lösen, wie er dessen doppelte Abhängigkeit gleich und geschickt abmesse; denn wäre in der Abhängigkeit von dem Staate ein großes Uebergewicht, oder die Abhängigkeit von der Commune ganz aufgehoben, dann wäre mit Grunde zu befürchten, daß die besten Früchte der neuen Verfassung für die Municipien für immer verloren gingen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bedingte Verweigerung der Pension anlangt, so scheint sie mir unbillig zu sein: gesetzt, ein Bürgermeister von ehemaliger richterlicher Qualification werde 3. oder 4. mal auf 6. Jahre gewählt, diene die ganze Zeit über tadellos, habe aber das Mißgeschick gegen den Ablauf der letzten Wahlperiode sehr unpopulär zu werden — welches durch ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen, von widrigen, besonders Staatssachen, z. B. durch die von einem Kriege außerordentlichen Abgaben- und Einquartierungsbedrückungen, und die dabei eintretende Unmöglichkeit Alles augenblicklich auf der Goldwage der Gerechtigkeit abzuwägen, dann außerdem durch das Dazwischentreten privatfeindlicher Personen, ohne sein selbst nur mäßiges Versehen, geschehen kann; — oder er werde durch Alter und Abnutzung seiner Kräfte stumpf, — leiste nicht mehr das Frühere, obgleich eben eine außerordentliche Zeit außerordentliche Kräfte in Anspruch nimmt; so ist der Fall denkbar, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich, daß man seine frühere Verdienstlichkeit in Vergessenheit stellt, und ihn undankbarer Weise nicht mehr erwählt. Soll er nun um deshalb, weil er nicht Syndicus, nicht sogenannter gelehrter Stadtrath, nicht Bautechniker war, auf seine alten Tage, wo er für den Staatsdienst schon längst viel zu verrostet ist, als daß ihm auch nur eine niedrige Stelle eingeräumt werden würde, Gefahr laufen, zu betteln, oder Hungers zu sterben? Soll er schlimmer behandelt werden, als die bei Eintritt der Städteordnung vorgefundenen, und als unbrauchbar mit Pension entlassenen Beamten, deren ganzes Vergehen doch oft in weiter nichts bestand, als daß sie sich überlebt hatten, und ihre Schultern zu schwach waren, die Bürde einer außerordentlichen Zeit zu tragen?

Sollte selbst die unzulängliche Klausel, welche für den Fall zwölfjähriger und längerer Dienstzeit eine Pension von der Größe des halben Gehaltes für 2. bis 3. Jahre, bis zur Wiedergewinnung eines gleich einträglichen Postens verleihet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für nicht geschrieben zu achten sein?*) Ich meine, daß, da die Voraussetzung des Gesetzes, daß wohlhabende Bürger das Bürgermeisteramt verwalten würden, größtentheils nicht eingetroffen ist, auch in so weit die Schlußfolge, daß sie keiner Pension bedürfen, und keine haben sollen, aufzuheben sei, weil rechtsverständige Bürgermeister ganz in die Kategorie der Syndici, Stadträthe und Baumeister gehören.**)

Zu §. 157.

Von den magistratualischen Unterbedienten. S. zweiter Excurs.

Zu §. 169. u. ff.

Mein Glaubensbekenntniß in Ansehung der wechselseitigen Verhältnisse des Magistrats, und der Stadtverordneten, so wie der Grenzen ihres beiderseitigen Wirkungskreises ist: daß die von H. v. R. von Seite 69. an mit so viel Aufwand von Witz und Scharfsinn entwickelten Ideen der Ultra's beider entgegengesetzter Pole, von der Volkssouverainität, von dem wechselseitigen unbedingten Veto, von der Frage, ob die Stadtverordneten Herrn des Geldes sind, oder nicht? vom Gleichgewicht der Gewalten, u. s. w. für uns in der Preussischen Monarchie gar keinen praktischen Werth haben; indem wir das wohlbegründete Vertrauen haben können, daß keine der beiden Ultrapartheien jemals einen fühlbaren Einfluß auf die Gesetzgebung haben wird, und indem sich bereits nach der jetzigen, nur in

---

*) Diese Klausel ist auch in des Verfassers neueste Bestallung aufgenommen.

**) Wenn auf die oben angedeutete Weise die Existenz der Bürgermeister gegen die blinde Launenhaftigkeit des Demos gesichert sein wird, werden sich tüchtige Männer genug finden, unerachtet des Mangels an Aussicht auf Beförderung und äußere Ehre wie im Staatsdienst; denn der Communedienst hat auch einige anerkannte und geschätzte Vorzüge vor dem Staatsdienste, er ist bei redlicher und tüchtiger Führung freier.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenigen Punkten Verbesserung bedürfenden Gesetzgebung die Sache viel leichter, naturgemäßer macht, als die einen oder die andern hypochondrischen Theoretiker glauben mögen, und andere glauben lassen wollen.

Alle Gegenstände, welche in der Stadtverwaltung vorkommen können, scheiden sich in zwei große Hauptmassen:

Erstens in solche, worüber die Staatsgesetzgebung etwas gebietet, oder verbietet, entweder unbedingt, oder unter Modalität.

Es kann keine Frage sein, daß alle Dinge, welche dieser Kategorie zufallen, geschehen, gerade so geschehen müssen, wie sie das Gesetz gebietet, und eben so, wenn ihnen ein Verbotsgesetz entgegensteht, so bleiben müssen, wie sie sind, d. h. jede Veränderung derselben unterbleiben muß, daß „nichts geschehe", wie H. v. R. es ausdrückt.

Diese Dinge, worüber die gemeine und Particular Staatsgesetzgebung bejahend oder verneinend, überhaupt bestimmend, disponirt, haben sämmtlich eine nähere, oder entferntere, jedoch unmittelbare Beziehung auf den Staat, in seiner Gesammtheit und auf seinen Zweck.

Herr v. R. meint zwar: dies sei ein so weiter Begriff, daß man beliebig alles mögliche darin unterstecken könne; und es sei sehr zu fürchten, daß ein sehr „thätiger" Minister (wohl eine Euphonie, für „despotischer") — immer mehr in diese Kreise ziehn (als wenn ihm facultas legum ferendarum zustände!) und daraus die geflohene und verabscheute Tyrannei der Büreaukratie hervorgehen könne. (S. 63.) Jene Unbestimmtheit scheint nun aber gar nicht vorhanden, und diese Furcht eitel zu sein. Denn wenn staatsrechtlich bestimmt ist, wie die Gesetze entstehen, wem allein die Legislatur zusteht, (dem Monarchen,) und wie sie publicirt werden müssen; so wird man in jedem gegebenen Falle unschwer beurtheilen können, welche Handlungen nach dem Staats- Civil- und Criminalrecht unbedingt geboten oder verboten sind; und man wird auch ganz ruhig sein können, daß kein Minister willkührlich und eigenmächtig Dinge in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese gesetzlichen Kreise hineinreißen wird, die darin nicht enthalten sind, und nicht dahin gehören.*)

Von allen denjenigen Dingen, welche in die oben aufgezählten Doctrinen nicht einschlagen, ist die von mir behauptete Bestimmtheit an sich außer Zweifel; und wo die Gesetzgebung noch dunkel wäre, auch nach der jetzt bevorstehenden Revision noch bliebe, wird eine authentische Declaration im äußersten Falle dem Schwanken abhelfen; jeden Falls ist keine Gefahr für die bürgerliche Freiheit abzusehen, da der Monarch und das Ministerium nichts anders will, und wollen kann, als das mit dem Staatswohl harmonische, diesem nicht entgegenstrebende Wohlbefinden seiner Stadtcommunen.

Hier ist also die Grundregel durchgreifend. Die Communal-Specialgesetzgebung bewegt sich frei in denjenigen Grenzen, daß nichts gegen, (contra legem generalem,) aber alles mit dem Gemeinwohl harmonirende, nur ergänzende, specialisirende (praeter legem) geschehen könne.

Nur über gemeinrechtliche Dinge können die St. Ver. entscheiden; nicht über Gegenstände, welche separaten Privatcorporationen, Gesellschaften und Vereinen als solchen anheim fallen. Also z. B. nicht über die Interesse und Verwaltungsangelegenheiten der Brandurbarberechtigten Bürger; ferner nicht über die Feuersocietätsangelegenheiten der Hausbesitzer; — dieses und ähnliches ist in der administrativen Praxis längst anerkannt.

Könnten aber die Stadtverordneten, wenn es ihnen einfiele, über liturgische Gegenstände z. B. über die Einführung eines gewissen Gesangbuches, einen rechtsgültigen Beschluß fassen?

Ich meines Theils verneine dies; und würde mir ge-

---

*) Daß diese heilige Verehrung der Gesetze, und die Anerkennung, daß dem Staatsoberhaupte, d. h. — um nicht von H. v. R. mißverstanden zu werden, dem Monarchen — die Legislatur allein zustehe, auch praktisch beobachtet wird; darüber könnten ja eine Unzahl von Rescripten aus allen Ministerien, selbst gegen vorgeschlagene Ausschreitungen von Seiten der Unterbehörden, beigebracht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trauen, es in einer eigenen Monographie bündig durchzuführen.

Weniger fest und unerschüttert begründet, und scharf begrenzt sind die Basen des Polizeirechts, und von daher soll auch wohl die Hauptgefahr kommen, nämlich die Gefahr des Zuvielregierenwollens. Abgesehen davon, daß diese Tendenz in einem Preussischen Ministerio, nach dem bekannten Geiste dieser Regierung, vernünftiger Weise nicht vorausgesetzt werden kann; so wird wohl auch bald die Zeit erscheinen, wo wir uns, so weit es die höchst schwierige Doctrin erlaubt, eines abgeschloßenen, und wohl organisirten Polizeisystems, und eines gemeinrechtlichen Polizeigesetzcodex erfreuen werden; wozu jetzt bereits reiche Materialien vorhanden sind. *)

Aber auch so, wie die Sachen jetzt stehn, wird man sich in den allermeisten Fällen ohne die Allerhöchste Dazwischenkunft, und ohne viel Schwierigkeiten aus den Aufgaben von Wichtigkeit herausfinden können. Ich will bei den Beispielen des H. v. R. stehen bleiben:

Daß der Staat das Recht hat, von den Städten in Ansehung der Schulen die Ausführung alles desjenigen zu

---

*) Jedem Kenner ist bekannt, daß das Problem noch kaum gelöset ist, eine völlig adäquate Definition der Polizei (πολιτεία, ursprünglich Stadtwirthschaft) aufzustellen. Daher die Möglichkeit der Willkühr, daher — und wegen der Erfahrungen, die Furcht. Herr v. R. so wie H. T. (Prov. Blatt 1825 März. S. 220.) sprechen so viel von den Beamten, als „willenlosen" Werkzeugen einer höhern Gewalt, der Oberbehörden, des Monarchen. Was will damit gesagt werden? Hier ist nicht von der obern Willkühr, und der untern Willenlosigkeit der Despotie die Rede, sondern von der Herrschaft des Gesetzes, dessen Willen jeder andre Wille untergeordnet ist, wobei aber der Willensfreiheit in der liebe- und geistesvollen Ausführung noch ein großer Spielraum offen bleibt. H. v. K. (in „einige Worte ꝛc.) streicht mit dem, als höchstgefährlich für die bürgerliche Freiheit, verworfenen §. 3. Tit. 13. Th. 2. des Allg. Landrechts — gerade den schönsten Theil des Polizeirechts — sonderbarer Weise als despotisch. (S. 16.) Doch — Friedrich Buchholz! — Ich unterschreibe vielmehr mit Vergnügen dasjenige, was Hr. W. von S. 48 an, über die vertrauenverdienenden Collegialverfassungen der kön. Regierung sagt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verlangen, was er auf dem Standpunkte, auf welchem die Nation bereits steht, oder auf welchen er sie noch erheben will, damit sie im Stande sei, wie bisher als die kleinste aber intelligenteste unter den ersten Nationen, ihre Stelle im ersten Range zu ihrem Heile einzunehmen und beim Nachstreben aller übrigen Nationen ferner zu behaupten — allgemein für nothwendig erklärt hat; dies wird wohl Niemand anstehen, zu bejahen. Alles dasjenige mithin, was die oberste Staatsverwaltungsbehörde als wesentlich nothwendiges Mittel zur Erreichung dieser Zwecke allgemein anzuordnen für gut befunden, das wird sie, auszuführen, auch von den Städten verlangen können; und es wird weder von den Magisträten, noch von den Stadtverordneten abhängen, sich allein auszuschließen, und zu bestimmen, was und wie viel sie nach ihrer individuellen Ansicht zur Erreichung dieses allgemein Nothwendigen für hinreichend erklären. *)

So viel, wie zur genügenden Vollführung dieses nothwendigen Zweckes wesentlich erforderlich ist, müssen auch sie, wie alle andere Klassen der Staatsbürger leisten; und können zur Leistung durch Zwang angehalten werden, dieser Zwang ist ein gesetzlicher, also gerechter. Zu mehr aber nicht! Dasjenige welches darüber hinausgeht, das Schöne, das über jenes Allgemeine als ein besonderes Preiswürdiges sich erhebende, welches gleichsam einen geisligen Luxus enthält, wenn es sonst auch noch so wünschenswerth wäre, bleibt ihrer Willkühr, ihren freien Entschlüssen anheim gestellt, der eigenen Erhebung zu den höchsten Ansichten; es hört auf, unmittelbare Staatssache zu sein, tritt über in die

---

*) Dies eine Beispiel schon dient mir zur Bewahrheitung meiner obigen Behauptung, daß man hie und da der St. Ord. zu viel thut; demokratischen Sinn, und unumschränkte Willkühr für die St. Ver. hineinlegt, wo sie nicht sind. So stellt H. W., meines Erachtens nicht mit Recht, diese Materie von den Schulbedürfnissen S. 25 als eine, der Willkühr der St. Ver. anheim gestellte oder wenigstens zweifelhafte auf, und ich meine aus meiner Erfahrung: wenn sie es ist, so ist sie es durch Schuld des Mag. und der betreffenden kön. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sphäre der Communalsachen, (von welchen unten). Ich glaube nicht nöthig zu haben, diese Sätze durch eine Reihe specieller Beispiele ermüdend zu erläutern; wäre aber erbötig, sie nöthigen Falls in einer eigenen kleinen Abhandlung beweisend durchzuführen. Ganz eben so verhält es sich mit der Regulirung des Armenwesens. Es ist hierin den Stadtverordneten auf der einen Seite ein weiter freier Spielraum gegeben, die Verwirklichung der höchsten Ideale der Humanität durch den Magistrat zu erstreben, mittelst Industrie-Institute, Schulen für verwahrlosete Kinder, Kleinkinderschulen (empfohlen, aber nicht befohlen, laut Rescript vom 24ten Jun. 1827. v. Kamptz Annalen Bd. 11. S. 670.) durch wirkliche Besserung der sogenannten Corrigenden, u. s. w. Aber auf der andern Seite kann es ihrer Willkühr nicht überlassen bleiben, ob und in wie weit sie den allgemeinen gesetzlichen Ansprüchen auf Verpflegung der Ortsarmen, der Beförderung aller eben noch bestehenden Heimatsgesetze genügen wollen, oder nicht. Es existiren eine sehr große Anzahl von Ministerialdoctrinalerklärungen, welche in dieser Lehre, und in andern, die oft befangenen Ansichten der Stadtverordneten, und auch wohl der Magisträte, (entweder aus eigener Befangenheit, oder weil sie den Stadtverordneten indulgirten), berichtigen.

Wenn H. v. R. (S. 63.) und H. W. (S. 30.) hier noch als drittes Beispiel die Steuern nennen; so gestehe ich, sie nicht zu verstehen. Denn daß der Staat den Stadtcommunen keinen Einfluß auf das Staatsbesteuerungsrecht hat zugestehen wollen, ist um so mehr klar, als dieser selbst den Provinzialständen nicht anders hat zugestanden werden können, als in der genügenden Form eines Petitionsrechtes. In Ansehung des Communalbesteuerungsrechtes ist aber den Stadtverordneten eben die möglichst höchste Freiheit vergönnt worden, die nur immer mit dem allgemeinen Staatswohl und ohne Rechtsverletzung sowohl der Extraneer, als der besondern Klassen, und einzelnen Individuen der Städte, gedenkbar ist.

Die zweite Hauptmasse der Gegenstände, welche zu dem Beschlusse einer Veränderung zur Sprache kommen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

können, umfaßt alle Dinge, die sich zunächst und ganz besonders auf die Stadt, auf das Localinteresse beziehn; und es leuchtet vor allem wohl ein, daß sie, so gewiß sich zuletzt alles Besondere auf ein Allgemeines beziehen läßt, doch für den unbefangenen und geübten Blick einen Charakter hinreichender Unterscheidbarkeit gegen die Dinge der ersten Kategorie haben müssen.

Hier also fragt es sich von neuem:

1) Was können die Stadtverordneten unbedingt gebieten und verbieten? Worin darf der Magistrat „ihre Erinnerungen nicht unbeachtet lassen" und muß dieselben „genau berücksichtigen?" (§. 183) Mir scheint, man könne sich kaum deutlicher und bestimmter ausdrücken!

2) Wann kann der Magistrat seine Zustimmung zu ihren Beschlüssen unbedingt verweigern? was kann er ausführen, selbst bei ihrem Widerspruch?

3) Wann ist dazu, daß etwas geschehen soll, wechselseitige Einigung nöthig? Wie ist die wechselseitige Einigung zu erlangen, wenn der eine Theil die Zustimmung, daß etwas geschehen, oder unterbleiben soll, gesetzmäßig verweigert; und wer tritt endlich als Obmann auf?

Zu 1) Gebieten d. h. eine Veränderung des Bestehenden beschließen, eine neue Einrichtung anordnen, können die Stadtverordneten, mit der entsprechenden vollkommenen Verpflichtung für den Magistrat, ihrem Beschluß zu genügen, ihn auszuführen, in zwei Arten von Fällen.

Dies sind die Fälle der §§. 170 bis 172. in welchen den Stadtverordneten die Initiative der Localgesetzgebung zusteht:

a) In allen Fällen, worin die Veränderung, das zu erschaffende Neue, nicht gegen bestehende Landes- und zugehörige Particulargesetze unbedingt oder bedingt anstößt, und als gemeinnützig erscheint;

b) In allen Fällen, unter denselben Vorbedingungen, wenn die Veränderung wenigstens als gleichgültig er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheint; also in allen adiaphoris, oder rein voluntariis (nach beschränkten menschlichen Vorstellungen). *)

Zu a) Wenn in den ersten Fällen das gesetzliche Hinderniß nur bedingt ist, so ist den Stadtverordneten zu entwickeln, unter welchen Modalitäten ihr Beschluß zulässig ist, und diesen müssen sie sich accommodiren; der Beschluß muß also in so weit beachtet werden, als er gesetzmäßig ist.

Ueber die Ansicht: was ist gemeinnützig? was nicht? könnte, in so fern die Ausführungsbehörde das gerade Gegentheil behauptete, nämlich die Schädlichkeit (denn als behauptetes adiaphoron gehört die Sache in die zweite Kategorie b), in einem Freistaat, worin die Gewalten keinen weitern Stützpunkt haben, sondern wie H. St. sagt, allein auf ihren eigenen Schwerpunkt gewiesen sind, (S. 99.) ein schwer zu lösender Streit entstehen; in unserm Staate aber, in Municipien, bleibt, wenn die Vereinigungsmittel, welche unten werden berührt werden, ohne Erfolg sind, die Entscheidung der Staatsbehörden, — nicht blos im Wege der Beschwerde, sondern zur Ausübung des Schiedsrichters, des Obmannsamtes, und äußersten Falles in letzter Instanz die Entscheidung des Monarchen, als eine befriedigende Auskunft übrig. Denn was sollte die Staatsbehörden hindern, nach treuer und vollständiger Vorlegung sämmtlicher Gründe für und wider, unpartheiisch und sachgemäß zu entscheiden? **)

Zu b) Die Stadtverordneten sind, — hier ist es wie ad a vollkommen wahr, „Herrn des Geldes," sie können mithin darüber schalten; sie können selbst das nicht Nothwendige, das blos Schöne und Anständige verwirklichen; wenn ihr Wille nur nicht in das rein Unnütze, Verschwenderische, und mithin der Communität Nachtheilige, die Vollmacht der Stadtverordneten Ueberschreitende hinüberschweift,

---

*) Wir verstehen uns, und lassen es dahin gestellt sein, ob es nach den höchsten philosophischen Ansichten reine ἀδιάφορα giebt.

**) Daß diese Entscheidung der obern und höchsten Staatsbehörden, bei einem nicht zu vereinigenden Streitfalle in letzter Instanz, förmlich gesetzlich ausgesprochen werde, wünscht H. W. (S. 27) und ich mit ihm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und im Streit über diesen Charakter stehen die Auskunftmittel offen, wie ad a angedeutet ist, und unten wird ausgeführt werden. Verbieten, verweigern können die Stadtverordneten die Ausführung eines Antrages auf irgend eine Veränderung, auf etwas Neues (Initiative des Magistrats §. 173.) unbedingt, wenn die Sache nicht gesetzlich nothwendig ist, sondern nur nützlich (sei es auch noch so offenbar), oder einem adiaphoron analog ist. — Es bleibt nur dem Magistrat frei, die Bill, oder dem Privatmann und seinen Gesellschaftern, die Petition jederzeit von neuem einzubringen. Ist aber die Sache nützlich, und wird auch von den Stadtverordneten so anerkannt, und genehmigt; so müssen doch die Modificationen „berücksichtigt" werden, so weit diese wieder nicht gegen ein Gesetz anstoßen. Dieses ist das: „sie müssen mit ihrem Gutachten gehört werden." §. 173.

Zu 2) Bei der ersten Frage: Welchen Beschlüssen kann der Magistrat seine Zustimmung versagen; entweder unbedingt, oder bedingt? (wobei wieder die Initiative der Stadtverordneten eintritt), hängt die Beantwortung abermals von dem Umstande ab, ob Special- und Localgesetze unbedingt, oder nur unter gewisser Modalität entgegen stehen.

Die zweite Frage: Was kann der Magistrat ausführen, selbst beim Widerspruche der Stadtverordneten? beantwortet sich ganz leicht dahin: alles, was als Nothwendiges *) durch die Landes- und Localgesetze sich darstellt. Dann sind die Stadtverordneten keineswegs Herrn des Geldes! Es wird hiernach z. B. keinem Bedenken unterworfen sein, daß wenn die Stadtverordneten die Errichtung von Blitzableitern an den Kirchen- und Rathsthürmen verweigern wollten, diese dennoch zur Ausführung zu bringen ist. Denn Blitzableiter gehören jetzt so gut wie Feuerspritzen ꝛc. zu den allgemein nützlichen Vorkehrungen der Feuersicherungsanstalten, und dürfen nur dann unausgeführt bleiben,

*) Ueber den Begriff der Nothwendigkeit und Nützlichkeit; Hofrescript an die königliche Regierung zu Liegnitz vom 19ten Mai 1809. Er ist an sich nicht relativ. S. §. 189.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn die Kosten durchaus unerschwinglich wären, in welchem Fall man überall auch das Nothwendige entbehren muß.

Zu 3) Wenn hiernach das wechselseitige positive Zwangsrecht, das unbedingte: sic volo! und das wechselseitige Verweigerungsrechte das unbedingte beiderseitige veto *)! außer Zweifel gesetzt ist; womit ein großer Theil der Besorgniß, daß aus Ungewißheit der wechselseitigen Rechte und Pflichten, wichtige und schleunigen Interessen, während des Streits darüber, wessen Wille durchgehen müsse, durch Thun, oder Nichtthun leiden möchten, beseitigt sein wird; so fragt es sich: in welchen Fällen, die auch nicht dazu angethan sind, daß die Oberbehörde mit Sachkenntniß und Sicherheit, als Schiedsrichter auftreten könne, ist wechselseitige Einigung nöthig oder wünschenswerth?

Wir haben aus obigem ersehen, daß die Stadtverordneten nur sehr selten in die Lage kommen können, sich um eine solche gütliche Zustimmung des Magistrates zu bewerben: denn Alles, was nicht gesetzwidrig und gemeinschädlich, was vielmehr nothwendig, was nützlich, was ein adiaphoron ist, — muß nach ihrem Willen geschehen; im Zweifelfalle ihrer Initiative können sie verlangen, daß Gründe und Gegengründe der Oberbehörde vorgelegt werden, und bei magistratualischer Initiative, und Nichtbeachtung ihres veto können sie sich durch eigenen Recurs Schutz ihrer Rechte verschaffen.

Der Magistrat aber kann, bei seiner Initiative, sowohl in allen Fällen, wo er blos das Nützliche beantragt, dessen Bewilligung er mithin nicht erzwingen kann, und worin ihm die trockene Verweigerung entgegengesetzt wird,

---

*) Was H. W. darunter versteht, wenn er S. 27 keinem Theile ein veto zugestehen will, sehe ich nicht ein. Die Klage aber, daß der Magistrat unwürdig und nicht coordinirt gestellt sei, halte ich schon nach der St. Ord., wie sie jetzt ist, für ungegründet; wenn sich die St. Ver. hie und da, (gewiß nicht in der Regel,) für die unbeschränkten Herrn, und den Mag. für subordinirt „halten" (H. W. S. 21.), so ist gewiß der Mag. Schuld daran. Das Gesetz charakterisirt ihn als übergeordnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als auch in allen Fällen, wo bei der Initiative der Stadtverordneten ihr Antrag ihm nicht als etwas Nützliches, auch nicht als ein adiaphoron erscheint, sondern als etwas Schädliches, in beiden Fällen aber die Sache entweder für den nicht höher gebildeten Verstand, oder selbst rationell zweifelhaft ist, in die Lage öfter kommen, zu wünschen, daß er die freie Zustimmung der Versammlung zu seiner eigenen Ansicht erlange, als den einzigen Weg dazu, daß im erstern Falle etwas geschehen dürfe, im andern, etwas unterbleiben möge, welches außerdem geschehen müßte.

Hier — im erstern Falle — ist also der so viel Aufsehen erregende Zustand des Nichtgeschehens, der Ruhe, des sich Neutralisirens zweier gleicher Kräfte; welche H. v. R. (S. 72.) allein schon für die genügende Lösung eines Problems anzusehen scheint *). Allerdings ist einleuchtend, daß von denjenigen Dingen, welche in diese Kategorie fallen können, nicht leicht Wohl und Wehe der Commune abhängig sein kann; daß sie aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben können, ohne erheblichen, wenigstens positiven Nachtheil (damnum emergens), und daß sie auch im Ganzen nur sehr selten vorkommen werden. Die Beispiele, welche H. W. S. 50 u. ff. von wesentlich schädlichen Beschlüssen aufführt: Verschwendung der Kämmereigüter, Forsten, leichtsinnige und gewissenlose Schuldencontrahirnng, lasse ich als solche nicht gelten; denn es läßt sich nach obigem leicht beweisen, daß solche Beschlüsse gesetzwidrig sind, und der Mag. der sie zuließ, verantwortlich ist.

Wie ist also die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung alsdann zu beschaffen? und im letztern der oben gedachten Fälle, ihre drohende Beschwerde, welche zur Ausführung zwingen würde, zu beseitigen?

A) Hier wage ich es nun, und in der That rein aus der meiner Praxis entsprungenen Ueberzeugung von der Brauch-

---

*) Denn der andere Fall, daß ein Magistrat einen wirklichen Zwangsbeschluß der Versammlung unausgeführt lassen, und die Verantwortung des aus der Nichtausführung entstehenden Schadens auf sich nehmen werde, läßt sich kaum voraussetzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

barkeit, mit einigen Modificationen den Vorschlag vorzubringen, der — es ist durchaus nicht klar — entweder von H. v. R. oder von H. St. herrührt.

Mich kann nichts abhalten, mich für jenen Vorschlag selbst, welches auch dessen Geschichte sein möge, unter folgenden Modificationen zu erklären:

Der Bericht an die königliche Regierung in einem solchen, oben beschriebenen Falle kann und darf keine Beschwerde sein; der Fall darf auch nicht, wie H. v. R. als möglich annimmt, von der königlichen Regierung „kurzweg" (S. 69.) entschieden werden, sondern er muß ein treues Referat über die Sache mit allen Gründen pro et contra sein. Es kann dies Referat zu mehrerer Ueberzeugung der Stadtverordneten, daß die Redigirung vollständig und treu sei, d. h. daß auch ihre, der Stadtverordneten Gründe in voller Stärke vorgetragen sind, denselben zur Revision, und resp. Vervollständigung vorgelegt, und von ihnen contrasignirt werden. Diese gemeinsame Berichtserstattung hat nun den Zweck und Werth; daß — wenn die königliche Regierung — gewiß nicht „kurzweg" sondern nach reiflicher Erwägung, — den magistratualischen Antrag verwirft, es dabei sein Bewenden hat; (zum sichern Zeichen daß er frivol ist, und keine weitere Beachtung verdient*); wenn sie ihn nicht verwirft, vielmehr ihn für werth hält, einer anderweiten, und zwar der folgenden Erörterung unterworfen zu werden, dies vielleicht allein schon die Stadtverordneten auf andere Gedanken bringen, sie bestimmen kann, sich ohne Weiteres der höhern Ansicht, die sich nicht als Befehl ankündigt und aufdrängt, zu submittiren; jeden Falls über die Richtigkeit ihrer Ansicht wenigstens bei einigen starke Zweifel erwecken, und so die weitere Discussion vorbereitend befördern wird. Dann treten nun die Stadtverordneten Versammlung und der Magistrat in eine Versammlung zusammen; es wird das Sachverhältniß noch einmal von allen Seiten beleuchtet. Des Bürgermeisters Sache ist, bei der Discus-

*) Ich habe nichts gegen ein Recursrecht an das hohe Ministerium in diesem Falle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sion die nöthige Ruhe und Ordnung zu erhalten, daß die sich meldenden Sprecher für und wieder zum Wort kommen, und nicht extravagiren. — Dann wird, wenn es noch nöthig ist, durch heimliches Abstimmen votirt (die Gründe des H. St. für die heimliche Abstimmung, sind ganz aus dem Leben gegriffen, und im Geiste des Gesetzes), und die absolute Mehrheit giebt den rechtsgültigen Beschluß. Daß dies, wie H. St. (S. 88.) ganz richtig bemerkt, höchst selten durchzuführende Verfahren nichts Widersinniges enthält, hat eben derselbe meines Erachtens über jedes Bedenken erhoben*), daß es öfter zum gewünschten Ziele führen, als fehlschlagen wird, läßt sich mit Zuversicht erwarten, aus den von H. St. (S. 106.) beigebrachten Gründen. Schlüge es aber fehl, — so bleibt in hochwichtigen Dingen, wodurch ein unwiederbringlicher Schaden abzubeugen ist, der Staatsbehörde immer noch suprema lex: sic volo, sic jubeo etc. frei; das Vernunft- und Freiheitsrecht des Demos ist aber geehrt worden, so lange er es verdiente.

B) Wenn aber das Resultat dennoch abfällig gewesen ist, oder wenn die Sache gar nicht in diesen Weg eingeleitet wurde, bleibt dem Magistrat, bei seiner Initiative, wieder dasjenige schon oben berührte Mittel übrig, welches allen Reichs- und Landständen, allen Volksrepräsentanten, und in diesen Körperschaften wieder jedem Mitgliede, überhaupt aber jedem Unterthanen zusteht, und dessen man sich überall so häufig bedient, welches, wenn der Gegenstand an sich nur irgend etwas taugt, doch wohl zum Ziel führt, ich meine: die Petition oder Bill von Zeit zu Zeit immer wieder anzubringen. Man erinnere sich an Wilberforce's Beantragung der Abschaffung des Sklavenhandels; man denke an die Irländische Frage, deren endlicher Ausgang wohl kaum noch zweifelhaft sein möchte.

---

*) Die zahlreichen aus Magistratualen, Stadtverordneten, andern Bürgern, ja selbst Nichtbürgern, nämlich, Geistlichen, Schulmännern und Aerzten, dem Gesetz zu Folge gemischten Deputationen sind analoga davon.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn dem Magistrat wirklich eine Sache, als eine hochwichtige, so innig am Herzen liegt; so schäme er sich nicht, nach Homer's Gleichniß, selbst für Helden, zudringlich zu sein, unermüdlich immer wieder zu kommen, wie — eine Fliege.

Sollte der Magistrat einer Lieblingsidee auf keine Weise Realität verschaffen können, so muß ihn der Gedanke vollkommen beruhigen, daß jene Idee durchaus unpopulär war, und daß ohne Popularität, ohne einstimmige Mitwirkung und Beförderung der Masse, nur wenige Institute geeignet sind, gedeihen zu können, daß man Niemand sein Wohl, sein Bestes mit Gewalt aufdringen kann; daß in diesem Sinn das gemeine Sprüchwort recht vernünftig ist: „Des Menschen Wille sein Himmelreich!" Wenn aber endlich durch eine von der Stadtverordnetenversammlung erzwungene Ausführung, (bei ihrer Initiative), oder bei einer beharrlichen Verweigerung, (magistratualischen Initiative), der Commune irgend ein an sich vermeidlicher Schaden erwachsen sollte; so kommen der Magistrat, und die königliche Regierung doch noch in die vortheilhafte Stellung, daß die Bürgerschaft erfährt, wer daran Schuld war, und daß sie diese Vertreter, welche durch ihren Starrsinn sie beschädigten, nicht mehr wählt, (H. St. S. 106. und 26.) die Oberbehörde und der Magistrat aber ihre Popularität behalten, die selbst jener nicht ganz verachtenswerth sein wird. Einer solchen Erfahrung von Bedeutung kann aber die schöne Frucht festern Vertrauens, und beglückender Einigkeit entkeimen.

C) Den Vorschlag dagegen, den H. v. R. (S. 69.) anhangsweise, gleichsam wie zufällig, fallen läßt:

> „Sollten sich Versammlungen von Stadtverordneten Uebertretungen ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, so können sie auf den Grund eines Berichts der Regierung ganz aufgelöst werden!"

muß ich, als einen rein despotischen, einen dem Geiste der Preussischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung in ihrem innersten Wesen widersprechenden, verabscheuen, und mich verwundern, wie der Philosoph ihn ohne alle Bemerkung der Mißbilligung hat mit durchlaufen lassen. Die einzelne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

letzte Entscheidung der Staatsbehörde in der Form eines Machtspruches, nachdem Vernunftgründen nicht Gehör gegeben worden, ist ein viel milderes Mittel, die Gesammtheit vor unersetzlichem Schaden zu bewahren.

Jenes gewaltthätige Einschreiten könnte nur eintreten*) im Fall der eigentlichen Empörung, und staatsverbrecherischer Verschwörung; in allen andern Fällen giebt es viel gelindere simple Executionsmittel, die Stadtverordneten zu ihrer Pflicht, und zu dem rechtlich erzwingbaren Gehorsam anzuhalten.

Wie wenig genau aber H. v. R. die im Geiste der liberalsten Gesetzgebung wandelnde Preussische oberste Staatsverwaltung kennt, davon mag eben hier ein Beispiel gegeben werden: weit gefehlt, daß ein so despotischer Schritt, wie oben beantragt wird, Billigung erhielte, ist durch das Rescript vom 7ten Febr. 1823 an die königliche Regierung zu Breslau, eine frühere Bestimmung vom 17ten Jul. 1811. (Breslauer Amtsblatt S. 183.), wonach, wenn die Stadtverordneten auf der Wahl eines unqualificirten und reprobirten Subjects, als Magistratualen, standhaft verharren, die Suspension ihres Wahlrechts, und Bestallung eines Magistratualen nach der eigenen Wahlbestimmung der betreffenden Regierung eintreten sollte, bei Ermangelung der Allerhöchsten Sanktion, reprobirt, und nur freigestellt worden, nach Anleitung des §. 167., das keine längere Vacanz duldende Amt auf Kosten der Versammlung einstweilen commissarisch

---

*) Wird man hier nicht an die Ironie des Wiener Casperl erinnert? wenn er als ein Seitenstück des Sancho Pansa, als Gouverneur der Insel Tschepely bei Pesth sagt, als er seinem Reiche eine Constitution geben will: „Die Gewolten will i schon aranschiren, die ausübende beholt i, die unterlossende bleibt beim Volk. Kommern will i a zwa, ain is nit gnug für mei Wirthschaft — a Bärenkommer und ain fürs gmein Pokaschi — wenn's aber d'Guschen zu weit aufthun, da werd i sogen: dos konn nit aufgeführt werden, und ohne grosse Kompliment olle Bade abschaffen. — Die Herrn Edelleut werdens auf de Güter g'schickt, oder eing'führt, und der gmain Monn bekommt, wie's in Ungerland Brauch ist, 25!" — (Hofrath Weber's) Deutschland. (Titel rothgedruckt.) Stuttgard bei Frankh. 1827. Bd. 2. S. 291.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verwalten zu lassen*). Noch weit weniger ist den königlichen Regierungen die Befugniß eingeräumt worden, die Stadtverordneten-Vorsteher aus eigener Machtvollkommenheit und aus einer noch so wichtigen Ursache ihres Amtes zu entsetzen; vielmehr sind sie gehalten, sich mit den völlig hinreichenden executivischen Mitteln zu begnügen, um sie zu ihrer Pflicht anzuhalten, äußersten Falls aber die gerichtliche Untersuchung gegen sie zu veranlassen, und dann nach §. 207 mit der Suspension vorzuschreiten**). Was von den Vorstehern gilt, gilt natürlich auch noch um so mehr von der ganzen Versammlung.***)

Zu §. 189.

Die Worte dieses §en:

„In Absicht der geistlichen und Schul- ingleichen der Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten, wird der Magistrat, wegen der Geschäftsverbindung, auf die besondere Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen, und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Policeiangelegenheiten der Fall. Uebrigens folgt es aus der Bestimmung des §. 1. daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Controlle der Provinzial-Polizeibehörde, sondern auch des Departementsrathes, und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige

*) H. W. meint S. 3 u. f. die Städteordn. habe ursprünglich ein Vorbild der Staatsverfassung und insbesondere der Ständeversammlung sein sollen; da dies nun jetzt nicht der Fall sei, so stehe die St. Og. „schroff und isolirt" da. Aber welcher wesentlicher Unterschied in den Grundverhältnissen und dem Zwecke beider!

**) Hierdurch wird meine obige Theorie von Competenzumfang der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Wenn der Staat nicht bei der Wahl der Magistratualen sehr ernsthaft interessirt wäre, in sofern sie zugleich Staatsbeamte sind, so würde er sich gar nicht in die gute oder schlechte Wahl mischen, und er thut es gerade nur soviel, als es nöthig ist, d. h. er behauptet gegen eine ihm nachtheilige Wahl sein ihm zustehendes veto, enthält sich aber der eigenen Wahl.

***) V. Kamptz Annalen Bd. 7. S. 95. u. f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen, und die erforderlichen Berichte zu erstatten;"

sind eine Ergänzung des §. 1 und 2. in Betreff der Oberaufsicht des Staats über die Magisträte, und die Art ihrer Ausführung.

Da jene etwas dunkeln Worte, und die Veränderungen, die seitdem (1808) in der Verfassung vorgegangen, so wie die Mißbräuche, die sich hie und da Magisträte und Stadtverordnete vielleicht haben zu Schulden kommen lassen, das theilweise Eindringen einer mit dem Geiste der gesammten Gesetzgebung nicht ganz harmonischen Praxis haben veranlassen können; so müssen wir hierbei zum Schluß noch etwas länger verweilen, und den wahren Bestand der diesfälligen Gesetzgebung historisch genetisch entwickeln.

1) Daß die königlichen Kammern die gesetzliche Vormundschaft über die Städte durch die im Jahre 1742 angeordneten sehr uneigentlich sogenannten Kriegs- und Steuerräthe, commissarios locorum führten, ist bekannt; ferner, daß diese den Magisträten speciell vorgesetzt waren, in allen Polizei- Commerz- Manufactur- Fabriken- Handwerks- Armen- Hospital- Kämmerei- Bau- Justiz- Vormundschafts- Hypotheken- und Depositalrevisions-Sachen; und daß sie außerdem in allen Beziehungen die Zwischeninstanz ausmachten, welche zu dem Ressort der königlichen Kammern, nach dem Edicte vom 25sten Nov 1741. (Korn's Sammlung Bd. 1. S. 167.) und den spätern Declarationen gehörten; ferner wie das für seine, und im Gegensatze mit der Oestreichischen Regierungszeit, sehr gute Institut nach und nach ausartete, die Steuerräthe sehr imbecill*) und

*) Da zu Kriegs- und Steuerräthen, nach der Cabinetsordre d. d. Selowitz den 27ten März 1742 sich vorzüglich Kammersecretaire bilden sollten, und in der Folge vorzüglich gewesene Auditeurs und Regimentsquartiermeister dazu genommen wurden; so würde für die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meistentheils nur Zwischenträger der Anordnungen, so wie Zusammensteller statistischer und anderer Generalien für die Oberbehörde wurden, wie sie eben so wohl, und noch mehr, als die Magisträte, sich das eigene Denken und Gesetzstudium ersparen konnten, und auf dem bequemen Kissen des Mechanismus auch ersparten; indem ihnen ihr Verhalten genau, oft „de casu ad casum“*) vorgeschrieben worden. Alles dies ist jetzt nothlos genauer zu beschreiben.

2.) Als die Städteordnung die bisherige Bevormundung der Städte antiquirte, fand sie die Kriegs- und Steuerräthe, die ihre Bedeutungslosigkeit in den schweren Prüfungsjahren von 180⁷⁄₇ nicht länger hatten verhehlen können, noch vor. Sie leiteten die Einführung der Städteordnung mit vielem Repräsentationsgeschick ein; durch ihre Hand gingen noch manche Berichte, z. B. Zeitungsberichte; sie wurden, damit sie doch zu etwas dienten, und um nicht ganz offenbar müssig dazustehn, noch zu aller-

---

juristisch-kameralistische Vorbildung gut genug gesorgt gewesen sein, wenn nicht später zu diesen vorgängigen Posten die bloße Auskultatur für zulänglich erachtet worden wäre.

*) Als ein Beispiel von vielen. S. das Circular vom 25sten März 1775 in „Ueber die Vervollkommnungsfähigkeit des Feuerschadenassecuranz-Vereins der Schlesischen Städte. Ein Versuch von Perschke.“ S. 73. Der Verfasser von „Schlesien wie es ist. Von einem Oestreicher“ Berlin. 1806. schilderte das Verhältniß Bd. 1. von S. 139 an, wie folget: „Diese Verfassung, und die Organisation der städtischen Obrigkeiten, den Steuerrath mit eingeschlossen, taugt jetzt in Schlesien, so wie die Sachen liegen, ganz und gar nichts mehr ꝛc. — Die Steuerräthe werden zu schlecht gewählt, gewöhnlich aus dem Unterstabe der Regimenter, was versteht aber ein Regimentsquartiermeister und Auditeur vom Kameraldienste? (!) Sie werden daher gewöhnlich bloße Kommunicationsmaschinen für die Kammern, so ein Sprachrohr, um den Magisträten zuzurufen, haben selbst keinen Willen, kennen die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht, und sind auf diesem, seiner ersten Bestimmung nach, wichtigen Posten ganz unrichtig placirt.“ Es ist mithin im Text nicht zu viel gesagt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lei Commissionen gebraucht, unter andern zur Einleitung der Realgewerbegerechtigkeits-Ablösung, die sie jedoch nicht merklich weiter brachten, und endlich verschwanden sie im Jahre 1818 ohne alles Geräusch ganz still vom Schauplatze.

3) Die königlichen Landräthe dagegen, nach Analogie derselben Stellen in den alten Provinzen, mit einem Wahlrechte des begüterten Adels, aus dessen Mitte, eingeführt, *) standen in den oben genannten und allen andern das sogenannte platte Land speziell betreffenden Beziehungen dem Kreise, d. h. nach damaligen Begriffen, den Dominien, Dorfschaften und den nicht accisbaren Städten vor.**)

Die Landräthe waren im vollständigsten Sinne dasselbe, (jedoch auch noch mehr,) für das Land, was die Kr. und St. Räthe für die accisbaren Städte; nach dem damaligen Patronats- und Klientelverhältniß — Väter des Kreises, oder sollten es sein.

Nur allein in Cantonsachen erstreckte sich das Ressort jener auch auf sämmtliche Städte.

Der Charakter der Accisbarkeit ist so gut als ganz verwischt; da der Charakter der Klassensteuerbarkeit nicht an die Stelle der Unaccisbarkeit tritt, sondern sich viel

---

*) Vater's Repertorium Bd. 2. S. 125. Notificatorium v. 22. Dec. 1741 in Korn's Samml. Bd. 1. S. 179.

**) Hiervon schreibt sich vielleicht die noch gebräuchliche, ziemlich aristokratische Form der landräthlichen Kreiscirculare her: Die Hochwohllöblichen Dominien, und die Wohllöblichen Magistrate ersuche ich, die löblichen Gerichte aber weise ich an rc." Es ist klar, daß Stadtcommunen, welche vielleicht wenigstens eine alternative Virilstimme im Landtage haben, nicht von geringerer politischer Wichtigkeit sein können, als Dominien von oft nur 30,000 rthlr. Realwerth. (Und als Zeichen der politischen unrichtigen Schätzung kann eine Titulatur überall vernünftiger Weise nur Werth haben.) Die Schlesische Kreisordnung hat das liberalere Princip zum Theil anerkannt, die für das Königreich Preußen v. 11. März 1828. §. 4. B — a noch mehr, und der Landtagsabschied für Westphalen behebt jede Besorgniß durch Freilassung des Separat-voti. (v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 570.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weiter ausdehnt. Bis zur Städteordnung erstreckte sich mithin die landräthliche Competenz nicht auf die größern Städte; und es wird nun darauf ankommen, ob sich in ihrem diesfälligen Verhältniß seitdem etwas geändert hat.

4.) In der Städteordnung selbst aber kommt nicht ein einziges Mal auch nur das Wort „Landrath" vor, zu geschweigen, daß ein ihrem Geiste widersprechendes Unterordnungsverhältniß der Städte in Rücksicht ihrer ausgesprochen wäre.

Dennoch hat aus den Worten des §. 189: „sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde" etwas dergleichen abgeleitet werden sollen.

Ich lasse es dahin gestellt sein, ob unter dem „Departementsrath" die damals noch bestandenen Kr.- und St. Räthe, commissarii locorum, deren städtischer Aufsichtskreis von 6 bis 12 Städten und Städtchen ihr „Departement — drittes, sechstes steuerräthliches Departement" genannt wurde, gemeint sei; welches wohl möglich ist, weil damals deren Aufhebung noch nicht so klar vorliegen mochte; oder ob nicht vielmehr weit wahrscheinlicher derjenige königl. Regierungsrath gemeint sei, welchem das Departement, der Geschäftszweig der städtischen Angelegenheiten und deren Beaufsichtigung zugewiesen ist. (S. Hn. W. S. 51.) Erstern Falls hat die Stelle ihr Interesse verloren, seit der Aufhebung der Steuerräthe. Andern Falls war sie wichtig als eine namentliche Ausnahme von der Regel, nach welcher ein einzelnes Mitglied eines Collegii außerhalb desselben, und nicht mit Collegialcommissorium versehen, keiner amtlichen Auctorität genießt, sondern rein als Privatmann erscheint *) Keinen Falls endlich kann von dem Landrath hier die Rede sein.

---

*) Dieser königl. Regierungsdepartementsrath ist schon nach dem Gesetz, wie es jetzt besteht, das schicklichste und vollkommen genügende Organ, die Staatscontrolle über die Stadtverwaltung so materiell zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wozu aber „bleibt" — nicht: wird, (de novo), der Magistrat „jeder andern zur Aufsicht und Controlle geordneten Behörde unterworfen?"

Zu weiter nichts, als „jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen, und die geforderten Berichte zu erstatten."

Darunter können und müssen sämmtliche höhere Stadtbehörden, in den sie betreffenden Beziehungen, verstanden werden; damit die Communalmagistrate sich nicht etwa für eine von allen übrigen Staatsbehörden, mit alleiniger Ausnahme der speciell vorgesetzten Regierung, völlig unabhängige Behörde, einen statum in statu ansehen möchten.

Also gehören hierher: die königl. Oberlandesgerichte; bis 1810, bis wohin die Justiz noch nicht von den Magistraten getrennt war, weit mehr als jetzt; und auch bis 1821, wo den Städten das Civiljurisdictionsrecht nebst der correlaten Pflicht ganz entzogen wurden, noch mehr als jetzt; ferner die königl. Inquisitoriate, (in Criminalsachen, wegen polizeilicher Hülfsleistungen); die königl. Regierungen anderer Bezirke; die Militairbehörden; die Provinzial-und Kreisersatz- und Gemeinheitstheilungscommissionen, hauptsächlich überall in solchen Dingen, welche unter coordinirten Behörden das Requisitionsverhältniß ausmachen, hier aber durch Mandate und Berichte vollzogen werden.

Offenbar hat dies Gesetz nichts neues, am wenigsten etwas noch beengenderes, als das früher Bestandene war, einführen wollen; und wenn die landräthlichen Aemter in alter Zeit keine vorgesetzte Behörde der accisbaren Städte gewesen waren; so haben sie eine solche durch die Städteordnung auch nicht erst werden sollen; dafür bürgen noch mehr §. 4., wegen genauer Bestimmung des städtischen Polizeibezirks, welcher in jener Voraussetzung rein müßig ge-

---

führen, als der Staat nur wünschen kann: er lernt seine Magistrate schon hinreichend durch ihre Berichte kennen, und ein jährlicher Commissionstermin kann ihn von ihrer Verwaltung auf das speciellste unterrichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wesen wäre, und §. 171 über die Competenz der Ortspolizeibehörde, im Fall eine vom Magistrat verschiedene angeordnet ist; welcher sogar mit jener Voraussetzung im Widerspruch stehen würde. Nirgend wird ein Wort gesagt, daß die Kreisbehörde, wenn keine besondere Polizeibehörde angeordnet, sondern der Magistrat mit der Polizei beauftragt wäre, eine Mittel-Instanz bilden soll. *)

5) Das Edict vom 30. Juli 1812. wegen Errichtung der Gendarmerie, (im hierher gehörigen Theile gänzlich aufgehoben expressis verbis in der Kreisordn. v. 2. Juli 1827. §. 24.), umfaßte zwei zwei Hauptgegenstände: die Errichtung der Gendarmerie, als einer Polizei- und Executionsanstalt, welches Institut wirklich ins Leben getreten ist; und die Einrichtung einer Kreis-Communalverfassung, unter einem Kreisdirector.

Einheit und erhöhte Kraft in die gesammte Verwaltung zu bringen, war, (während der großen Katastrophe von 18$\frac{12}{13}$), unstreitig der Zweck, und das gewählte höchst energische Mittel den damaligen Zeitumständen entsprechend; welcher Zweck jetzt weit milder und liberaler erreicht werden wird. Es springt in die Augen, daß nach jenem Gesetz der Kreisdirector, als ein wahrer Präfect, (man sehe H. v. R. und H. St. über die Präfecten und über die französische Communalverfassung)! mit ungemein großer Machtvollkommenheit in jeder Art von Beziehungen über alle Polizei- und Verwaltungsbehörden des Kreises und also auch über die städtischen Polizeidirectoren und Magisträte gestellt werden sollte; die Zugebung des Stadtrichters der Kreisstadt würde augenscheinlich nur ein schwaches Gegengewicht für ihn gewesen sein.

Allein dieser Theil des Gesetzes ist nie zur Ausführung gekommen; unbedeutende Anfänge

*) Aber in der That! nichtsdestoweniger ist solches in neuester Zeit von einem königl. Land- und Stadtgerichte behauptet, und ein landräthlicher Consens bei Disponirung über Kämmereiappertinenzien verlangt worden; natürlich ohne Erfolg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hie und da errichteter Kreisverwaltungen abgerechnet, und einige zweckmäßige Kreiseintheilungen, mehr in Folge des nächsten Gesetzes. Daher ist nur zu berühren, daß für die den projectirten Kreisdirectoren zugewiesene präfectarische Wirksamkeit, Macht und Verantwortlichkeit, (letztere selbst größer, wegen des Alleinstehens, als die einzelnen Mitglieder der königl. Regierungen), die Kräfte der allermeisten vorhanden gewesenen Landräthe aus dem Stande der adlichen Gutsbesitzer, mit gewöhnlich keiner andern Qualification, als „der Rechtlichkeit, Einsicht, und Geschäftskunde im vorzüglichen Grade," wie sie §. 148 der Städteordnung eben nur von allen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern verlangt, nicht würden ausgereicht haben.

Es wird interessant sein zu vergleichen, was der mit Unrecht ganz vergessene Verfasser von „Schlesien wie es ist ꝛc." über das Landrathsamt zu seiner Zeit, im Jahr 1806. sagt, nach Beschreibung seines Competenzkreises, wie ich ihn oben bezeichnet habe.

„Du siehest daraus die Wichtigkeit dieses Postens ein. Ich finde es auch sehr zweckmäßig, daß der Adel," (jetzt muß es heißen: die Rittergutsbesitzer), „dieses Officium besetzt, wenn nur seine Wahl immer auf den klügsten, gewandtesten Mann fiele," — (und wenn sie auch so fällt, unter 6 bis 15. Candidaten, — wird sie dann auch an sich gut sein müssen)? — „der Energie und Repräsentation genug hätte, seinen Posten auszufüllen." (Diese scheinen also dem Verfasser Hauptrequisite zu sein)? — „daß er studirt, oder den Schlendrian (?) inne hätte, ist nicht nöthig, und wäre vielleicht schädlich;" (Ei ja wohl! in dem ihm nicht zu verargenden Sinne seiner Zeit: studierenshalber sich an einem Universitätsorte aufhalten, ist noch nicht studiren! Verwaltung und Schlendrian waren damals oft synonym)! — „weil es Puppen, die voll Studium der Formen, nie im praktischen Leben sich zu helfen, und um sich wissen, genug giebt." (Es mögen dem Verfasser viele Originale zu diesem traurigen Bilde des Resultates academischer Bildung gesessen haben! daher die einseitige Ueberschätzung der blos praktischen Bildung des gesunden Men-

schenverstandes auf Kosten der verkannten wissenschaftlichen Vorbildung. Dies sind die ersten Anklänge desjenigen Liedes, welches 1808 und 1809 so laut und allgemein ertönte, wovon bereits oben die Rede war)! „Mag der Landrath gegen die Formen anstoßen, mag er sich nicht auf das Berichten verstehen," (wird man so nachsichtig heute noch sein)? „mag er mehr handeln als schreiben und Acten sammeln," (ja? er hat Recht, wenn das Schreiben nicht zugleich wirkliches Handeln ist; ist es dies aber, so ist es doch auch eine ziemlich gute Sache mit dem littera scripta — manet)! — „das nöthige lernt er bald, (?) wenn er nur die oben geschilderten Eigenschaften besitzt." (d. h. Energie und Repräsentation)? — „nur zu oft wählt aber der Adel unter sich einen Mann, dem beides fehlt, Erfahrung, Dienstkenntniß und die natürlichen nothwendigen Eigenschaften eines solchen Officianten." (Die natürlichen Eigenschaften sind dem Verfasser also, außer den beiden oben genannten, allgemeine Lebenserfahrung; Dienstkenntniß aber kann ein solcher Candidat gewöhnlich eben nur im Probedienst erlangen.) „Dann fällt die Gewalt in die Hände des landräthlichen Secretairs, und da bei den Cantonverpflegungs- und Exportationssachen Gelegenheit genug zu Begünstigungen existirt, so wird denn auch hier das Geld wieder der Maaßstab, wonach alle Dinge gemodelt werden." (Man kann nicht in Abrede stellen, daß diese und mehrere andere Möglichkeiten, omnia venalia zu machen, noch jetzt gegeben sind, und daß dergleichen, so wie, daß ein Subaltern fac totum werde, in einem Collegio nicht vorkommen können.) *) „Es ist ein großer Fehler,

---

*) Da alles dieses — als möglich — noch von dem Landrathsamte gilt, da Alles von seiner Individualität abhängt, da er ganz allein steht, so zweifle ich, ob — bei aller Anerkennung der Verdienstlichkeit dieser Stelle, sie das unbedingte ausschweifende Lob verdient, welches ihr H. R. R. W. S. 46 damit giebt, wenn er behauptet: das Landrathamt werde „mit Recht das Meisterstück der Preussischen Staatsmaschine genannt." — Wäre dies wahr, so würde die collegialische Verfassung der Provincialregierungen u. s. w., worin wir mit Recht ein unschätzbares republicanisches Princip, wel-

daß ein Landrath selbst Güter haben darf." (soll, muß es heißen; — aber ganz consequent nach seiner Hauptbestimmung). „Deshalb ist er immer auf der Seite der Gutsbesitzer, wenn ein Streit zwischen diesen und den Unterthanen existirt; er ist ewig ein Feind der Städte, und ihrer Interessen." (Hierin liegt ein starkes Körnlein Wahrheit, und deshalb allein möchte es nicht gerathen sein, seinen Einfluß auch über die Städte auszudehnen. Diese haben zu oft ein disparates Interesse mit dem übrigen Kreise, ihre Verhältnisse sind sehr verschieden, welches auszuführen hier nicht der Raum ist. Die geringste Hingeneigtheit zu einem oder dem andern Theile kann hier großen Schaden verursachen. Dazu kommt, daß zwischen dem Adel und dem reichen Bürger, dem Kaufmann stets eine Art von Rivalität stattfinden wird. Der Landrath ist vielleicht von hohem alten Adel, aber nicht wohlhabend, die Kaufleute sind Bürger, aber von adlichem Vermögen; sie stellen selbst unter der Städteordnung eine Art von Patriziern vor. Stoff genug zu unangenehmen Verhältnissen, zwischen denen sich die Magisträte und Bürgermeister eingeschoben sehen). *) „Es ist ihm recht, wenn die rohen Producte steigen, er begünstigt also die Exportation," (dieser Einwand hat jetzt wohl allen Werth verloren). „und was das übelste ist, seine Privatgeschäfte halten ihn von seinen Amtsgeschäften ab."

Man sieht leicht, daß diese Schilderung, die ich möglichst kurz recensirt habe, unter vielem Wahren und Treffenden auch manches Schiefe, Uebertriebene, jetzt Veraltete und Inconsequente enthält; zu letzterm rechne ich, wenn er zu dem Gehalte des Landraths 3000 rthlr. fordert, (die er

---

ches allen Oberpräfecturen vorzuziehen ist, innig verehren, kein Meisterstück sein; worin doch H. W. auch entgegengesetzter Meinung ist.

*) Alles dies mögen die Provinzialstände der Mark Brandenburg sehr richtig gefühlt und eingesehen haben; wenn sie den Einfluß der Landräthe über die Städte über die bisherige gesetzliche Nothwendigkeit nicht ausgedehnt wünschten. Dies muß eigentlich der Sinn der Anführung des Hn. W. S. 46 sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Contribution gelegt wissen will,) und 4 bis 600 rthlr. für unvernünftige Sparsamkeit erklärt; bekanntlich ist verfassungsmäßig ein Mittelweg eingeschlagen worden. Offenbar aber hat ihm eine Idee vom Kreisdirector vorgeschwebt.

6) Das Edict wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30ten April 1815. (dessen §. 36. von den Vertheidigern der Lehre, daß die Magisträte unter der Aufsicht der Landräthe stehen, als klassische Gesetzgestelle angezogen wird, auch von Hr. W. S. 45,) ist zum großen Theile zur Ausführung gekommen, doch ist ihm auch in vielen Punkten durch die Gesetze vom 23ten Oct. 1817. und vom 26 Dec. 1825. derogirt worden; namentlich sind die hierher gehörigen Bestimmungen größtentheils nicht zur Vollziehung gelangt; denn

A) §. 32. und 40. nannten die Landräthe allein als die Organe der beiden damaligen Abtheilungen der königl. Regierungen; und doch ist es notorisch, daß die Magisträte, namentlich die größern, in vielen wichtigen Dingen, in ihrem städtischen Polizeibezirke und Competenzkreise eben so unmittelbare Organe der königl. Regierungen sind, wie die königl. Landräthe z. B. in Gewerbesteuer, Gewerbepolizei, Paß- und Transportsachen.

B) Nach §. 34. soll jeder Kreis seinen Landrath haben. Dies war in den alten Provinzen etwas Altes schon Ausgeführtes, nur die Doppelkreise wurden getrennt. Dann heißt es

C) Im §. 36. „Alle Ortschaften, die in den „Gränzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; — doch sollen alle ansehnliche Städte mit deren Umgebung, die mit ihren Verhältnissen in wesentlicher Berührung steht, eigene Kreise bilden.

Diese Bestimmung war der im Gesetz v. 1812. analog, nur jene noch erweiternd. Dort sollten nur die Hauptstädte eigene Kreise bilden, hier auch alle „ansehnliche", welches Prädicat doch gewiß weit mehreren zukommt.

Nach §. 37. und 38. sollten die Organisationscommis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sarien die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen, und der Polizeidirigent in einer solchen Stadt soll dann die Stelle des Landraths vertreten. (Man sieht, daß auch hier dennoch nur von der polizeilichen Competenz die Rede war, die seitdem in allen nur ansehnlichen, nicht großen Städten auf die Bürgermeister übergegangen ist; keineswegs aber von der Controllirung des Stadthaushaltes.)

Die Worte: „mit deren Umgebung ꝛc" deuten unstreitig auf die Polizeijurisdictionscompetenz der Städte über ihre angränzenden Kämmereidörfer hin. *)

Aber die Bestimmungen des §. 36. bis 38. sind nie ins Werk gesetzt worden! selbst die analoge Anordnung eines eigenen Regierungsbezirkes für die Hauptstadt Berlin ist wieder aufgehoben, und von der ersten Bestimmung des §. 36. ist weiter nichts ausgeführt worden, als daß alle kreispolizeiliche, Kreisverwaltungs- und Kreisabgabensachen für den Staat und den Kreis selbst in seiner wesentlich nothwendigen Gesammtheit, von dem Landrath ausgehen, und in so fern, naturgemäß, alle Verwaldungsbehörden des Kreises ihm untergeordnet sein müssen; als da sind z. B. in Landesvisitations-Gendarmerie-Klassensteuer- und eigentlichen Kreis-Communhaushaltungssachen.

Dagegen treten die ansehnlichen Gränzmagisträte mit der ihnen allein übertragenen wichtigen Verwaltung der Aus-

---

*) Sollte man es für möglich halten, daß das, von den Dominien und Kämmereien besessene und von ihnen selbst auszuübende Dominialpolizei-Jurisdictionsrecht, unerachtet es rechtshistorisch in der Verfassung gegründet, und von allen Verwaltungsbehörden durch die Praxis anerkannt ist, bezweifelt werden könne? und doch ist es von einem Ober- und einem Untergerichte, selbst nach der Maaß und Ziel gebenden Allerhöchsten Cabinetsordre v. 10. Febr. 1827. (Ges. S. 1826 S. 26.), vieler Doctrinalerklärungen der königl. Ministerien nicht zu gedenken, geleugnet worden: „Dominien wären keine Polizeibehörden, also auch nicht Magisträte als Dominien!"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Eingangspässe, und des Gränz-Transportwesens als ein nothwendiger Gegensatz auf, und als rei coordinirt.

D) Der sehr wichtige und die Geltung des §. 36. bedingende §. 39. lautet wörtlich:

Bis zu erfolgender Eintheilung der Regierungsbezirke" (diese ist vollendet,) „behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruction vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchem Namen sie eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben."

Es kann kein Zweifel aufkommen, daß darunter die Dominial-Polizeijurisdictionen, die sogenannten Bürgermeistereien in dem östlichen Theile des Staats, die Magisträte, und auch außerdem die damals noch vorhanden gewesenen Kr. und Steuerräthe gemeint sind, derer Letzterer Aufhebung allein nachher für zweckmäßig befunden worden.

7) Seitdem ist bestimmt worden, daß in allen Fällen, in welchen die Einwirkung der Landesbehörden auf Communalangelegenheiten verfassungsmäßig stattfinde, solche der ersten Abtheilung (Abtheilung des Innern) der königl. Regierungen gebühre; (und in höchster Instanz den königl. Oberpräsidien, in so fern es nicht auf Besetzung der Oberbürgermeisterstellen und auf die Fragen ankommt, ob durch die von den Communen beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe.)

---

*) Daß die wichtigen Eingangs- und Ausgangspässe den collegialischen Magisträten allein anvertrauet sind, dazu hat das Gesetz seinen guten Grund gehabt; weil sie in den landräthlichen Aemtern bei der öftern Abwesenheit der Landräthe nur zu leicht allein in die Hände der beauftragten Secretaire kommen könnten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rescr. des königl. Ministerii des Inn. vom 3ten März 1818. (v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 76.) Dienstinstruct. für die königl. Oberpräsidien v. 23sten Oct. 1817. §. 5. Dienstinstruct. für die königl. Regierung de eod. §. 19.

8) Jenes Kreisverwaltungsgesetz, (S. 6.) die Kreisordnung v. 2. Juni 1827., spricht nun ganz deutlich aus, daß der Landrath nur ist: primus inter pares; indem er nur als Kreisstand eine Stimme hat, von Amtswegen aber nicht, laut §. 21.; und von seiner Oberaufsichtscompetenz gegen die Städte kommt kein Wort darin vor.

9) Die versprochene Instruction für die Landräthe aber ist noch nicht erschienen; wohl aber ist in der Praxis öfters auf einen Instructionsentwurf Bezug genommen worden*), der eine nähere Betrachtung verdient: die äußere Form anlangend, ist derselbe zwar gedruckt worden, aber nur als sogenanntes Druckmanuscript, ohne Datum, ohne irgend eine Unterschrift; ohne Publikation, weder in der Gesetzsammlung, noch in irgend einem Amtsblatt; noch auch sogar in irgend einer halb- oder ganz officiellen Sammlung oder in einem andern der Doctrinalerklärung gewidmeten Werke oder Zeitblatte. Er ist vielmehr nur den Landräthen und vielleicht einigen andern Behörden zur vorläufigen Information und Begutachtung zugefertigt worden**). Er kann mithin zwar als eine amtliche Richtschnur den Landräthen zur Befolgung in allen denjenigen Punk-

---

*) z. B. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 4. S. 11.

**) Durch ein Circular v. 31 Dec. 1816. In einem Rescr. v. 24 Nov. 1822 an die k. Reg. zu Oppeln wird selbst gesagt, daß der „Entwurf" zwar den Landräthen als eine „vorläufige" Instruction zugefertigt worden; „diese Festsetzung betrof aber damals selbstredend lediglich die Form des Geschäftsganges und die Verwaltungsnormen, so weit sie mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen waren." S. das Weitere in der folgenden Note.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten dienen, welche auf sie selbst und auf ihr Verhältniß zu den hohen Oberbehörden Beziehung haben; allein ihre Rechte und Befugnisse und ihr Wirkungskreis nach außen, gegen andere Behörden, namentlich gegen die Magisträte, können dadurch, insofern deren Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung ex diametro entgegengesetzt sein sollten, (und dies ist der Fall,) nicht bestimmt, nicht darnach ausgemessen werden, indem ein solcher Entwurf vor der Allerhöchsten Vollziehung und Publikation, (sine die et Consule,) nicht lex lata, sondern nur eine Bill, und da seit 13 Jahren nichts davon verlautet, für antiquirt zu achten ist. *)

10) Der Inhalt dieses Entwurfes ist aber dem geltenden gesetzlichen Systeme in der That entgegen, und nicht gleichgültig, da nicht nur, wie gesagt, in praxi verschiedentlich darauf Bezug genommen worden ist, sondern sogar ein Beamter, und königlicher Landrath in

---

*) Die Königl. Ministerien haben, wie ich bereits oben berührte, in einer großen Anzahl von Rescripten in den v. Kamptzschen Jahrbüchern, Annalen, in Mathis jur. Monatsch., im neuen Archiv rc. diese Grundsätze selbst anerkannt, daß jus majestatis legum ferendarum ihnen nicht zusteht. Hierin stimmen auch die bewährtesten Preussischen Rechtslehrer überein: Meister, Merkel, Grävell, Rabe, (C. L. H. v. Rabe's Samml. der Preuß. Ges. Bd. 2. S. V, VI, XXI und XXIV;) und der neueste, Bielitz in seinem Commentar zum Allgem. L. Rt. Bd. 5 S. 693 zu dem Rescr. v. 18 Aug. 1816, betr. die vorläufigen Gesindescheine; indem er sich dem Römischen Begriffe eines Rescripts annähert, daß es sei, eine im Namen des Landesherrn erlassene Verordnung; dahin würden im Preuß. Staate noch die sogenannten Hofrescripte: „Auf Sr. Majestät Allerhöchsten Spezialbefehl" gehören. In demselben Sinne äussern sich die Kn. Minist. des Handels, des Innern u. der Pol. in Ansehung dieses Instructionsentwurfes in einem Rescr. an die k. Reg. zu Oppeln v. 1822: „Es hat nicht in der Absicht der Min. gelegen, auch nicht darin liegen können, weder vorhandene gesetzliche Vorschriften abzuändern, oder aufzuheben, noch neue legislatorische Anordnungen zu treffen, indem Bestimmungen dieser Art nach bekannten Rechtsgrundsätzen unbedingt die vorherige Sanction des Gesetzgebers erfordern." v. Kamptz Ann. Bd. 6 H. 4 S 929.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem Handbuch für die Amtsführung der Landräthe im Sinne des Entwurfes und was die uns hier interessirende Stelle betrifft, wie folget, diese Verhältnisse dargestellt hat:

„Der Landrath in seinen Dienstverbindungen mit den Magisträten.“ *)

„In polizeilicher Hinsicht stehen alle zum Kreise gehörigen Städte, welche nicht einen eigenen Polizeidirector haben,“ (also nach H. v. Richth. Meinung, fast alle ohne Ausnahme, da z. B. in Schlesien außer Breslau, die separaten königlichen Polizeidirectorien in Brieg, Glatz, Reichenbach, Liegnitz, Hirschberg, Glogau ꝛc. überall aufgehoben sind;) „unter dem Landrath. Die Magisträte solcher Städte sind daher der Natur der Sache nach dem Landrathe subordinirt. Das Ressort des Landraths erstreckt sich über die der Aufsicht dieser Magisträte obliegenden Verwaltungen, der Sicherheits-Ordnungs-Feuer-Sanitäts-Polizei, mit Zuziehung des Kreisphysicus, der Bau-Wege-Armen-Polizeiregulierung, des Militairwesens, der Militair-, Marsch- und Verpflegungs-Vergütigungsangelegenheiten, der Maaß- und Gewichtspolizei,“ (die Maaß- und Gewichtsordn. v. 16ten Mai 1816 besagt kein Wort davon,) „der äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, kurz aller Gegenstände, bei welchen die Administration des ganzen Kreises, nicht aber der einzelnen Commune in Frage kommt.“ (Diese ratio legis ferendae, welche nach dem Gesetz überhaupt allein eine landräthliche Oberaufsicht rechtfertigen könnte, hebt einen großen Theil der vorstehenden Aufsichtsgegenstände als solche wieder auf; weil sie eben nur ausschließlich die städtische Verwaltung betreffen; z. B. die Schulangelegenheiten.)

„Der Landrath ist aber auch verpflichtet, über die

---

*) „Handbuch für Landräthe und für die mit den Landräthen in Verbindung stehenden Beamten und Gutsbesitzer, von Ludw. Phil. v. Richthofen, k. Pr. Landr. d. Militsch-trachenb. Kr. Oels 1825.“ S. 85. u. s. f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mißbräuche zu wachen, die bei der Verwaltung des städtischen Communalwesens stattfinden könnten, um sie der königl. Regierung einzuberichten."

„Endlich erstreckt sich das Ressort des Landraths auch auf alle Gegenstände in den Städten, über welche demselben von der Departementsregierung besondere Aufträge ertheilt worden sind." (Ohne Zweifel steht den königl. Regierungen zu, jeden Beamten, den sie eines solchen Vertrauens würdig findet, mit Commissorien zu beehren; der Commissarius handelt aber nicht aus Macht und Vollkommenheit seines Amtes, sondern vigore commissionis.)

„Den Magisträten, welche einen besondern Polizeidirector nicht haben, ist von der königl. Regierung die Handhabung der Polizei im Stadtbezirk mit übertragen worden." (Ich möchte bezweifeln, daß dies wörtlich so im Entwurf ausgedruckt gewesen sei: denn der Staat, der Gesetzgeber, hat den Magisträten die Polizeiverwaltung delegirt.) „Sie üben also die Polizei und alle dahin einschlagenden Angelegenheiten nach den bestehenden Vorschriften oder nach besondern Anordnungen aus. Der Landrath dagegen siehet darauf, daß diese Vorschriften befolgt werden, und daß der Magistrat als Ortspolizeibehörde seine Pflicht überall erfülle."

„Er hat daher über alle hierauf einschlagende Sachen Nachfrage zu machen, Untersuchungen anzustellen, wo er es nöthig findet, vorgefundenen Mängeln abzuhelfen und Anordnungen zu treffen. Er muß ferner die Beschwerden gegen den Magistrat, die Anzeigen wegen Mißbräuche in dem Communal-Administrationsgeschäfte der Städte im Kreise annehmen, untersuchen, darüber verfügen oder nach Umständen (?) einberichten."

„Der Magistrat dagegen muß auf Verlangen des Landraths über diese Gegenstände vollständige Auskunft geben, diese Anordnungen befolgen, über sein Betragen sich vor ihm rechtfertigen und sich von ihm belehren lassen, (?) überhaupt dem Landrathe diejenige Achtung beweisen, welche ihm in seinen Verhältnissen als einer vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesetzten (?) Behörde gebührt. Ihm steht aber allerdings gegen die Verfügungen des Landraths der Recurs an die königl. Regierung zu."

„Dieses alles muß mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Magistrats zur Bürgerschaft geschehen. (?) Die Städteordnung besagt nämlich: „„der Magistrat ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehle die Stadtgemeinde unterworfen ist."" Die landräthlichen Verfügungen müssen daher möglichst (?) darauf hinwirken, das Vertrauen und die Achtung der Stadtgemeinde zu ihrem Magistrate zu erhalten, und die Auctorität desselben nicht zu schwächen."

„Der Landrath hat in dieser seiner Dienststellung es eigentlich nur mit dem Magistrate zu thun. Dieser ist das Organ (?), durch welches er Theil an der städtischen Polizeiverwaltung nimmt. Er verfügt und ordnet, da wo es nöthig ist, und dem Magistrate gebührt in der Regel (?) die Ausführung."

„Nur dann, wenn er denselben nicht zu seiner Schuldigkeit bringen kann, muß er als Commissarius der königl. Regierung (?) die Beschlüsse desselben auf seine Verantwortlichkeit inhibiren, und der königln. Regierung davon Bericht erstatten. Dies muß aber mit aller Vorsicht geschehen. Es würde Unrecht sein, und einen schädlichen Einfluß auf die Achtung und den Gehorsam der Bürgerschaft haben, wenn der Landrath von dem Magistrate erlassene Verfügungen geradezu ändern, und die Abänderungen selbst ausführen wollte." (Oben ist ihm aber dergleichen wirklich erlaubt worden, und unten wird es ihm wieder erlaubt.) „Es würde die Verbindung und Anhänglichkeit des Bürgers zum Magistrate schwächen, wenn der Landrath selbst auf eingehende Beschwerden gegen den Magistrat, ohne alle Berücksichtigung, mit Zuziehung der Beschwerdeführer gegen denselben verfügen wollte. Hat der Magistrat aus Irrthum, aus Mangel an Gesetzkentniß und richtiger Beurtheilung gefehlt, dann muß der Landrath ihn belehren, von seinem Unrechte zu überzeugen suchen, ihn auf die Folgen seines unrichtigen Beneh-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mens aufmerksam machen, verfügen, wie es Rechtens ist und ihm Mittel und Gelegenheit geben, sein Unrecht wieder gut zu machen, und durch seine eigenen Verfügungen die unrichtigen abzuändern. Hat er aus Irrthum Veranlassung zu Beschwerden einzelner Gemeindeglieder gegeben, so müssen die Beschwerdeführer gehört werden, und es muß ihnen ihr Recht geschehen. Aber der Landrath wird allerdings vorsichtiger handeln, wenn er den Magistrat auffordert, sein Unrecht wieder gut zu machen, und richtiger zu verfügen, als geschehen, und wenn er darauf hält, daß dieses geschieht, als wenn er unmittelbar eingreift und zwischen den Magistrat und die Bürgerschaft tritt."

„Hat der Magistrat strafbare Vergehen verschuldet, pflichtwidrig gehandelt, sein Verhältniß als Vorstand der Stadt gemißbraucht, dann muß der Landrath freilich ohne diese Berücksichtigung handeln, und den Magistrat der Königl. Regierung zur Bestrafung anzeigen."

„Es ist nicht zu leugnen, daß wir uns in dem Grade selbst geehrt fühlen, in welchem die uns zunächst stehende Behörde geachtet wird; so findet der gute Bürger, dem das Gemeinwesen nicht gleichgültig ist, ein Wohlgefallen daran, wenn er wahrnimmt, daß seine Behörde geachtet wird, (?) und Aufmerksamkeit von ihren Obern genießt. Dieses den Corporationen so eigenthümliche Gefühl muß der Landrath auch hier durch sein Benehmen zu erhalten, durch eine aufmerksame, Achtung bezeugende Behandlung des Magistrats, durch Bezeigung einer gewissen (?) Theilnahme an städtischen Ereignissen und durch einen höflichen, den Vorgesetzten und Befehlenden nicht immer aussprechenden Geschäftsstyl. Nie müsse dem Landrath das Schicksal der Städte im Kreise fremd werden."

„Sie sind, wie jede Dorfschaft im Bezirk, seiner Fürsorge anvertraut, und wenn er hier mehr Behinderungen *) zu reger Wirksamkeit findet, als in den Dorf-

*) „Behinderungen? — Woher könnten diese kommen, als von

schaften, so muß er nun um so mehr bemühet sein, das Wahre, Richtige und Gute in diesen Kommunen auf alle mögliche Weise zu fördern."

Ich unterdrücke alle weitern Glossen, denn ein der Sache entsprechender Commentar müßte fast ein Buch werden; lasse vielmehr nur einen sehr unterrichteten Recensenten im Maistück der literärischen Beilage des Provinzial-Blattes (S. 151. bis 157. — mit M. unterzeichnet) in der bezüglichen Stelle sprechen:

„Noch anmassender wird der Landrath in seinen Dienstverhältnissen zu den Magisträten der im Kreise liegenden Städte dargestellt. Nach Seite 35 — 38 ist der Landrath in den Städten Alles, der Magistrat, die Stadtverordneten und Verwaltungsdeputationen Nichts." (Das geht so weit, daß der beiden letztern mit keiner Silbe erwähnt wird, als existirten sie nicht mehr). „Es heißt wörtlich — 2c. — In diesen Worten dürfte doch wohl gewiß klar und deutlich gesagt seyn: Der Magistrat und insbesondere der Bürgermeister, steht unter der Curatel des Landraths, er muß seiner Leitung folgen."

Ja gewiß unter einer Curatel, weit ausgedehnter und drückender als die ehemalige. Aber wo würde man Bürgermeister hernehmen, die sich zu solchem Verhältniß hergäben? — Gewiß, mir ist es schon schwer geworden, diese Dinge nur abzuschreiben; noch weniger hätte ich sie als Landrath schreiben mögen. Denn diese Sätze postuliren lauter Landräthe, die Ideale als Menschen und die vollendetsten Regierungsräthe wären, und auf der andern Seite Magisträte und Bürgermeister, so unwissend, so imbecill und sogar so schlecht denkend, wie sie die alte Verwaltung nicht aufzuwei-

---

der präsumirten Unwillfährigkeit aus dem Mangel des Gesetzes. Denn an Kräften wird noch fast jede Stadt dem Lande nicht nachstehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sen gehabt haben möchte. In Summa, wenn diese Sätze Realität hätten, dann müßte es nothwendig heißen: „Fahre hin, Städteordnung! Lebe wohl, Communaldienst!"

Aber bei dem ersten der Ziele, die ich mir bei §. 189 vorgesteckt habe, glaube ich angelangt zu sein, nämlich, daß die Frage:

in welchem Verhältniß stehen die Magisträte zu den königlichen Landräthen?

dahin sich beantwortet: die Magisträte stehen

A) unter den landräthlichen Aemtern nicht

a) In städtischen Communal-

b) In allgemeinen Landes- und ganz besonders

c) In städtischen Local-Polizeisachen,*)

d) In solchen Staatsverwaltungssachen, die den Magisträten, unter directer Leitung der königlichen Regierungen, speciell übertragen sind, wie z. B. die Servis- und Gewerbesteuersachen;

in allen diesen Angelegenheiten stehen die Magisträte unter der königlichen Regierung direct, und zwar ad a nicht in der Ausdehnung der ehemaligen Bevormundung, sondern in der einer Controlle und Beaufsichtigung nach Maaßgabe der §. 1, 2 und 189. der Städteordnung.

Die Magisträte

B) stehen dagegen wirklich unter den Landräthen,

a) In eigentlichen Kreis-Polizeisachen**),

---

*) H. W. wünscht, daß der Staat die Polizeiverwaltung nicht den Magisträten in corpore, sondern den Bürgermeistern, als den dazu qualificirtesten Subjecten delegiren möchte. Da aber dies ein aristokratisches Princip ist, und zu viel Gewalt in eine Hand gelegt wird, so bin ich für die Aufrechthaltung der Grundsätze, welche das Rescr. des kön. Minist. des Inn. vom 17ten Sept. 1824. (v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 868) ausspricht: daß der Bürgerm. alle Polizeisachen instruirt (oder durch den Pol. Inspektor instruiren läßt), decernirt und dem Magistrate referirt, letzterer resolvirt; und der Bürgermeister unter dieser Bedingung nur alle schleunige Verfügungen auf seine Verantwortung erläßt.

**) Dahin rechnet man mit Recht die Feuerpolizei. Der Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) In eigentlichen Kreis-Verwaltungssachen,
c) In allen Dominialsachen, wegen der Kämmereidörfer,
d) In denjenigen Staatsverwaltungssachen, welche den königlichen landräthlichen Aemtern vom Staate speciell überwiesen sind, z. B. die Klassensteuer- und die Militairsachen.
e) In allen Sachen aus speciellem Auftrage der königl. Regierungen an die landräthlichen Aemter; aber alsdann nicht suo nomine, vermöge der unmittelbar im Amte liegenden Gewalt, sondern vermöge des Auftrags im Namen der königl. Regierung, als deren Commissarien; indem sie mit Aufträgen Jeden beehren kann, den sie eines solchen Vertrauens würdig und fähig hält.

Es ist auch kein Zweifel, daß ein solches commissorium einem Landrath gegen einen gewissen Magistrat ganz allgemein im voraus für alle Fälle, oder sogar in Ansehung mehrerer Magisträte, z. B. derjenigen in den kleinen Städten im eigentlichen Sinne, ja daß es endlich vermöge einer delegatio generalis sogar allen Landräthen im ganzen Departement gegen alle Magisträte ohne Ausnahme ertheilt werden könnte; zweierlei würde aber eine solche, ohne Zweifel die Specialgenehmigung Sr. Majestät des Königs erfordernde Generaldelegation, welche ein Analogon der Suspension der habeas corpus Acte wäre, voraussetzen:

Erstens: daß die Delegatarien nicht mehrere und größere Rechte gegen die Delegaten werden ausüben können, als Collegium delegans hatte; denn Niemand kann mehr Recht

---

rath muß sich vor einem eintretenden Feuer von der Tüchtigkeit der städtischen Feuerversicherungs-Verwaltung überzeugen. Bei einem in der Stadt eintretenden Feuer soll er aber nicht, unter Aufhebung der magistratualischen Auctorität, selbst eingreifen; (wie ein Landrath gethan hat, worüber gewaltiger Streit entstanden sein mag); greifet er aber ein, so thut er es als Commissarius der Reg. und auf eigene Verantwortnng. Rescr. des kön. Min. des Inn. an die kön. Reg. zu Oppeln v. 31sten Januar 1823. v. Kamptz Ann B. 7. S. 124 u. ff. Welcher vernünftige Bürgermeister wird nicht, wenn der hinzutretende Landrath ihm an praktischem Geschick in solchen Dingen und an Energie überlegen ist, sich freiwillig suspendiren?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abtreten, als ihm selbst zusteht; daß also die Unterordnung unter die Delegatarien nie in eine der von Richthofenschen Lehre ähnliche Bevormundung ausarten könne, sondern streng in den Gränzen einer allgemeinen Beaufsichtigung bleiben müsse.*)

Zweitens: daß eine solche Delegation, speciell oder generell bei dem Delegatar eine sehr vorzügliche, und bei den Delegaten eine äußerst fehlerhafte moralische und wissenschaftliche Qualification als zureichenden Grund bedingt; und so gelange ich ganz natürlich zu meinem

Zweiten Ziele; zu den Fragen:

A) In wie fern werden sich die Landräthe im Allgemeinen zur Uebertragung des Oberaufsichtsrechtes der königlichen Regierungen über die Magisträte entweder vigore commissionis specialis, oder ex lege ferenda generali qualificiren?

B) Welche Qualification wird das Gesetz von den Magisträten, und namentlich von den Bürgermeistern fordern müssen, damit die Städteordnung den volksbeglückenden Absichten des Monarchen ganz entsprechen könne?

Allgemeine Vorbemerkung**).

Es ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß die St. Ord. und besonders der Aufsatz ohne Namensunterschrift, der bei ihrer Publication in Schlesien, als eine Leitung auf den gewünschten Gesichtspunkt, ausgegeben wurde, die Qualification des gesunden Menschenverstandes, ohne wissenschaftliche, ja namentlich ohne rationale Ausbildung für den

---

*) Mit der Durchführung einer solchen delegatio generalis, wie sie H. v. Richthofen schildert, hat es in praxi, selbst bei der besten Qualification der Landräthe, keine Noth; denn wo wollte ihnen bei ihren schon ohnehin ad a bis d überhäuften Geschäften, die Zeit dazu ausreichen? kaum für die Kreisstadt, in der sie sich befinden, und welche der Specialcontrolle in der Regel gerade am allerwenigsten bedarf. Mithin würde der Kreissecretair und Privatschreiber der Inspecteur werden.

**) Mit besonderer Beziehung auf Hr. Thiels Aufsatz in dem Provinzial-Bl. Juni St. 1825. S. 566 u. s. f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Staatsdienst, durch vorgängiges universell theoretisches Studium der Gesetz- und Staatswissenschaften, viel zu hoch angeschlagen hat; ferner selbst das Genügen einer rein praktischen Geschäftskunde, entblößt von der rationalen Vorbildung.

Wie diese hyperrealistische und antihumanistische Ansichten entstanden, ist oben bereits angeführt, (S. den ersten Excurs); und ist es dieselbe, welche das Institut der Jury ruhmpreiset.

Daß die St. Ver. diese Ueberschätzung der Routine und des sogenannten gesunden Menschenverstandes noch dadurch auf eine vergebliche Weise übertrieben, daß sie in vielen Fällen den letztern, allenfalls mit einem gewissen Grade allgemeiner Geistesbildung verbunden, oder wohl auch mit einer heterogenen Art gelehrten, (z. B. der eines Mediciners *), Philologen u. s. w.) selbst ohne Routine und vorgängige verwandte Praktik für zureichend bei ihrem neuen Beamtenpersonal hielten, und daß daraus bedeutende Nachtheile erwachsen sind; darüber hat sich H. Thiel auf eine beredte, viel wahres enthaltende, jedoch auch, was die geschilderten Folgen in ihrer Allgemeinheit betrifft, sehr übertriebene Weise geäußert.

Wenn derselbe die Zeiten Friedrichs II., seine Gesetzgebung in allen Zweigen der Staatsverwaltung, und den Geist des Volkes, mit dem sie aufgenommen und von den Beamten ausgeführt wurde, mit unserm jetzigen Zustande in demjenigen Sinne zu vergleichen scheint, als wenn jene Verhältnisse viel vorzüglicher und wünschenswerther wären, als die gegenwärtigen; so hat er unstreitig Unrecht, und sieht (wie er es in seiner Lage vielleicht nicht anders kann), durch ein trübes unrichtig geschliffenes Glas.

Wenn unter Friedrichs Regierung, dessen für seine Zeit treffliche Staatsverwaltung ein nothwendiges Medium

*) Homogene Routine ist viel brauchbarer, als heterogene noch so große Gelehrsamkeit. Ich will sagen; ein vieljähriger tüchtiger kön. Kreissecretair ist ein viel brauchbarerer Bürgermeister als ein Doctor philologiae oder medicinae.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

war, um zu der jetzigen hindurchzudringen, die gesammten geselligen Verhältnisse bei weitem nicht so verwickelt waren, wie jetzt; wenn der Geist der freien Untersuchung im Volke und in der Beamtenwelt, wie H. T. selbst zugiebt, fast noch überall schlummerte, jetzt aber erwacht ist, (welches Erwachen zum Selbstbewußtsein wohl kein Menschenfreund für ein Unglück erachten wird); wenn es also weit leichter war, ausreichende Gesetze zu geben und sie ausreichend auszuüben*), indem es überall nur fast pythagoräisch hieß: „Er hats gesagt!" — wenn es mithin nur darauf dem großen König ankommen mußte, die im 17ten und zu Anfange des 18ten Jahrhunderts, durch die scholastische Art, wie die Wissenschaften betrieben wurden, in eine erschlaffte und geistlose Mechanik und in ertödtenden Schlendrian versunkene Beamtenschaft zu einem geistigen Leben zu erwecken, und zu diesem Zweck überall vorzugsweise nur auf das Praktische zu dringen; da war es ganz in der Ordnung, wenn Friedrich fast niemals fragte: hast du? und wo? deinen academischen Cursus absolvirt? bist du in der Wissenschaft zünftig? (wie er über die damalige deutsche theoretische Gelehrsamkeit mit Recht dachte, ist weltbekannt); sondern: was kannst du? wozu bist du praktisch befähigt? und daß er, wenn er die Leute von dieser Seite für seine Zwecke tüchtig befähigt, „geschäftskundig" fand, oder scharfblickend voraus sehen konnte, daß sie die Befähigung im Dienste neben andern tüchtigen Arbeitern bald in hohem Grade erlangen würden, dann unbedenklich und getrost praktische Oeconomen, Fabrikherrn, Aerzte, Professoren, ja sogar Geistliche**), und zwar mit dem besten Erfolge, als Kriegs- und Domainenräthe in seine Kammern berief, und, wenn sie seinen Erwartungen entsprachen, zu den höchsten Stellen erhob***).

---

*) Anstatt vieler Beispiele: die Geschichte der Feuersocietätsgesetzgebung der Schlesischen Städte, in meiner Schrift darüber.

**) Man denke an den Amtsrath Nöldichen in Wrietzen.

***) Man erinnere sich an den Staatsminister Carl August von Struensee, den ehemaligen Professor der Ritteracademie zu Liegnitz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß aber dies System nicht mehr in den höhern Verwaltungsparthien anwendbar ist, hat man längst anerkannt. Die zünftige Stemplung zum Manne der Wissenschaft durch die Universitäten hat ihren Credit verloren, dient nur noch zum Schmuck; streng wiederholte Staatsprüfungen sind an die Stelle getreten; es fragt sich nur, wie weit herunter, wie allgemein, und in welcher Art sie auch in den niedrigen Regionen nöthig sind?

Das Genie thut viel, aber nicht alles. Anstelligkeit ist nicht zu verachten; in der Praxis erworbene kann viel leisten; aber so wenig ein tüchtiger Arzt aus bloßer praktischer Erlernung bei einem andern Arzte, und wäre es der größte hervorgehen kann, ohne rationelles Studium der gesammten Wissenschaft; so wenig der Feldmesser ohne gründliche Kenntniß der reinen Mathematik alle ihm auf dem Felde möglicher Weise vorkommenden Aufgaben wird lösen können, bei noch so guter mechanischer Erlernung und bei der längsten Erfahrung; eben so wenig ist es heut zu Tage möglich, eine irgend bedeutende und sich in einem weitern Kreise bewegende Function des Staatsdienstes ganz auszufüllen, würdig zu behaupten, verlegenheitsfrei und mißgriffssicher, ohne

a) gründliche klassische Vorbildung, als welche Bedingung des Folgenden ist;

b) ohne gründliches Studium der Gesetz- und Staatswissenschaftslehre, nicht nur in der alten, neuern und neusten Theorie, sondern auch als Kunde, und letztere wieder als Kunde nicht weniger der andern Staaten, als vor allen des preußischen Staats- und zwar in ihrem ganzen Umfange, des Staats- Civil- Polizei- und Criminalrechts, der theoretischen und praktischen Gesetzgebung, und endlich der Staatswirthschaftslehren. Man kann gegenwärtig nicht zugeben, daß derjenige, welcher sich künftig der richterlichen Laufbahn widmen will, so wie derjenige, welcher dem Staate in irgend einem Zweige der Verwaltung nicht blos mechanisch zu dienen hofft, einen oder den andern Theil dieser Wissenschaften aus dem Kreise

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Studien ausscheiden möge: denn alle diese Theile eines großen Ganzen, der harmonischen Ausbildung zur Humanität, zu dem καλὸν κἀγαθόν bedingen sich wechselseitig, sind durch ein enges Band unter einander verknüpft *). Die Eine ausschließen, heißt, sich von dem vollem Verständniß der Uebrigen ausschließen. — **)

Wenn nun der junge Candidat des künftigen Staatsdienstes diesen großen schweren Kreislauf vollendet, dies Alles umfaßt hat; so weiß er viel — aber er kann noch nichts! das können muß ihm erst, — er muß erst Künstler werden, durch die allmählige und stufenweise Anwendung, durch Erwerbung der „Geschäftskunde," und durch die Reife der Lebensanschauung, durch das Eindringen in die innersten Verhältnisse der Gesellschaft, die sich auf keinem Katheder lehren lassen, und deren Kenntniß das ernste Leben und dessen aufmerksamer Gebrauch allein giebt.

Ich komme jetzt zurück auf meine zwei Fragen:

Zu A. Jede Uebertragung einer Oberaufsicht über einen Andern setzt, bei dem, welcher die Uebertragung erhält, voraus, wenigstens in thesi

a) Eine höhere wissenschaftliche und technische Qualification;

b) Eine makellose moralische Qualification;

Letztere darf nicht bezweifelt werden; was jedoch die Erstere betrifft, kann man, so lange die Landräthe verfassungsmäßig vorzugsweise aus dem grundbesitzenden Adel entnommen werden, und so lange das Humanitäts- und Staatswissenschaftsstudium bei diesen nicht so allgemein als in England wird, billiger Weise auch in thesi jene allge-

---

*) Wie Cicero dies mit Recht von den Wissenschaften aussagt in der Rede pro Archia poëta. Daß in diesem Geiste der gesammte höhere Studienplan für den preussischen Staat gedacht ist, leuchtet jedem Kenner von selbst ein.

**) Man vergleiche: „Justizsachen, besonders in Rücksicht auf die Gesetzgebung und Justizverf. in Alt- und Rheinpreußen." Leipzig 1827. S. 5 u. f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meinen Ansprüche, als wie an die übrigen Staatsdiener ähnlicher Wirksamkeit, in der vollen Ausdehnung an sie nicht machen, man muß sich mit derjenigen „vorzüglichen Geschäftskunde" begnügen, welche §. 148 der St. Ordg. von den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern verlangte; man muß sich sogar dabei begnügen, wenn sie beim Eintritt in den Dienst nur die Prädicate geachtet, rechtlich, einsichtsvoll und die Fähigkeit im vorzüglichem Grade haben, die Geschäftskunde im Dienste selbst bei einem tüchtigen Unterbeamten sich anzueignen.

Daß dieser Vortrag richtig ist, ergiebt sich aus der Examinationsinstruction vom 16ten Octbr. 1818, und aus dem Rescript vom 16ten März 1827. (von Kamptz Ann. B. 11. H. 1. S. 13 u. f.)

Zu B. Wenn es in der Erfahrung bestätiget ist, daß diejenigen Städte, welche bei Einführung der Städteordg. die alten, wenigstens mechanisch und im Schlendrian routinirten Beamten entfernten,*) und keinen einzigen Geschäftsmann ex professo anstellten, sondern lauter blos einsichts-

---

*) S. den zweiten Excurs. H. T. tadelt die Städte allgemein, daß sie, zum Theil nicht sine ira et studio, die alten Beamten entlassen haben. Aber mit Unrecht! Wenige Ausnahmen abgerechnet, mußten sie fort, wenn aus der St. Ordg. etwas werden, und es nicht bei dem Schlendrian verbleiben sollte, der unerachtet des Tit. 8 Th. 2. des Allg. L. Rechts vorher stattfand. Allerdings mußte die städtische Verwaltung einen ganz neuen Menschen anziehen. Die alten Beamten waren großentheils keinesweges so gebildet, wie die Bildung der Staatsbeamten oben postulirt worden ist. Sie waren entweder einseitige verrostete Juristen, die vom Verwaltungsfach, welches sie anekelte, nicht verstanden, oder sie waren bloße Routiniers; im letztern Falle ist deren Verlust auch nicht zu bedauern, wenn man nur nicht lauter Männer an die Stelle setzte, denen auch sogar die Routine fehlte. Wo die Städte sich begnügten, nur die wirklich unbrauchbaren fortzuschaffen, die rechtlichen und brauchbaren, (die nicht von selbst zur Justiz übertraten) aber beibehielten, wie z. B. in Greifenberg (in Schl.) da ist dies ein Zeichen, einmal für die Trefflichkeit dieser Männer, und daß sie sich des moralischen Princips nicht überhoben hatten, ferner von weiser Mäßigung der St. Verg., die man in der Regel dem ersten Vorsteher zu verdanken gehabt hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

volle und solche, bei denen die Geschäftskunde präsumirt wurde, — dabei, (mehr oder weniger, je nachdem sich diese Voraussetzung glücklich oder unglücklich bewährte), fast immer schlechte Seide gesponnen haben; wenn dies schon nach den damaligen Ansprüchen an ihre Verwaltung nicht anders sein konnte, und jetzt diese Ansprüche noch weit mehr gesteigert sind, (eben auch wie die an die Landräthe), seitdem sich die Staatsverfassung intensiv und extensiv immermehr entwickelt, seitdem ein erheblicher Theil des Staatseinkommens, nebst der viel umfassenden und ausgebildetern Polizeiverwaltung ihnen anvertraut ist; seitdem auch der Communalhaushalt und die Berührungen mit den Justizbehörden immer verwickelter geworden sind; so wird aus alle dem die Petition naturgemäß sich entwickelt haben:

Daß festgesetzt werde: die Städte müssen nothwendig in ihren Magistrat wenigstens ein rechtsverständiges Mitglied wählen, ein Mitglied, welches wenigstens die, nach dem Rescr. vom 22sten Februar 1809 für die Syndici erforderte, richterliche Qualification besitze; *) und zwar am zweckmäßigsten in der Person des Bürgermeisters (aus den oben bereits berührten Gründen wegen des Hysteron Proteron); — sie sollen dazu gehalten sein, sage ich, wenn sie auf den Rang und die Rechte einer mittlern oder größern Stadt Anspruch machen wollen; sollen unter dieser Bedingung, unter unmittelbarer allgemeiner Aufsicht der königl. Regierungen, so wie sie §. 1, 2 und 189 der St. Ord. bestimmt, verbleiben; entgegengesetzten Falls aber unter die specielle Aufsicht des betreffenden Kreislandrathes gestellt werden, welche jedoch keinenfalls bis zu dem Excentrischen der v. Richthofenschen Lehre auszudehnen sein möchte.

Die letztere Unterordnung finde ich in jener Voraussetzung ganz in der Ordnung und angemessen. Denn man

---

*) Dieser ist zugleich Syndicus: welch ein Vortheil, wenn die Stadt nicht zu allen Prozessen eines Justiz Comm. bedarf! ja sogar zu jeder nicht prozessualischen Sache, bei der es auf ein punctum juris, auf ein ernstliches Gutachten ankommt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird mich hoffentlich nicht so böslich misverstehen, daß dasjenige, was ich oben von der thetischen Qualification der landräthlichen Aemter beigebracht habe, als ein Generelles in der Gesetzgebung und Lage der Sache gegründetes aus einer unlautern Quelle der Ueberhebung, und sträflicher Geringachtung des Standes, Amtes, oder einzelner Individuen geflossen sei! denn auch hier ist mein Wahlspruch: veritatem sequi et colere, tueri justitiam, aeque omnibus bene velle ac facere, nil extimescere!

Wenn die Magisträte durchgängig so ausgerüstet sein werden, dann werden sie überall das leisten, was man von ihnen erwarten kann; dann werden sie mit Recht auch als Staatsbeamte diejenige gleiche Achtung von den coordinirten rein dem Staat angehörigen Justiz- und Verwaltungsbehörden verlangen können, und am Ende erlangen, die man ihnen jetzt noch so gern versagt; (S. den 2ten Excurs), und es wird sich das unter den Richtern herrschende Vorurtheil verlieren, daß ein Jurist, der aus der Justizverwaltung in die Polizei- und Staats- oder Communalverwaltung übergegangen ist, nichts gelernt habe. Man wird dies Vorurtheil um so allgemeiner und leichter aufgeben, und die Beamten dieser Staatsverwaltungszweige für ebenbürtig mit dem Justizpersonale, und dies nicht allein als den Depositar der Staatskunst und Gesetzwissenschaften ansehen, jemehr die Justizbeamten von der alten Einseitigkeit abgehen, und ihre Studien nicht eher für vollendet ansehen werden, als bis sie das Ganze der Staatswissenschaften, nicht blos das utrumque jus, (ich setze hier dem juri civili das jus criminale entgegen), in ihrem Studienplane umfaßt, und dadurch zu der lebendigen Anschauung gelangt sein werden, daß der reine Jurist (purus brutus) als solcher noch nicht im Stande ist, außer seiner Sphäre mit Richtigkeit wirksam zu sein.

Ich bin am Ziele und erlaube mir nur noch eine Beantwortung derjenigen 5 Fragen zu versuchen, welche als von Hr. H. aufgestellt, ich im Eingange bewährt habe.

Zu 1) Ob das nicht zu bestreitende Gute, welches die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Stadtordnung gewirkt habe, nicht mit zu großem Opfer erkauft sei?

Wollte man H. T. diese Frage vorlegen, so möchte er sie vielleicht aus seinem Standpunkte und in seinen Verhältnissen bejahen. Zum Glück giebt es aber wahrscheinlich in der ganzen Monarchie kein zweites Sch — g, keinen Ort, der so als Muster dienen könnte, als Krebsbüchlein, wie man verfahren muß, um sich der Wohlthaten des besten Geschenkes zu entäußern. Solcher Mißbrauch dient also nicht zum Vorwurf, sondern zur Bestätigung der Regel und der Vortrefflichkeit des Gesetzes. Wenn sich nämlich Sch — g durch Nichtgebrauch und Mißbrauch der St. Ord. unstreitig zu Grunde gerichtet,*) und an denjenigen Rand des Verderbens selbst verirrt hat, von welchem es zurück zu ziehen H. Th. selbst bei vorzüglichster Qualification des Wollens und Könnens nicht vermochte, wegen der tiefbegründet schon vorgefundenen und immer gesteigerten Verstimmung aller Theile, und wegen der Unwiderruflichkeit der frühern Hauptversehen; **) sondern allein der Staat durch sein mächtiges Eingreifen und seine Unterstützung; so ist doch keine Frage, daß es ohne die St. Ord. auf eine andere Art nicht eben so schlecht gegangen, und unter denselben äußern Umständen, (Kriegen u. s. w.) nicht zu demselben Resultat gekommen sein würde. Denn wie

---

*) Der Volljährigkeitstermin mag im Civilrecht 21, 24 oder 25 Jahre sein; so richten viele majorenn gewordene sich im Augenblicke der erlangten Freiheit zu Grunde. Soll man aus Furcht vor solchem Mißbrauch alle Welt lebenslang unter Curatel halten?

**) Man hatte lange vor H. T's Ankunft es zum System gemacht, die Zinsen für das ungeheure Schuldcapital in der Regel von neuem zu borgen. Gegen die Vertheilung und Aufbringung der Kriegsschuld hatte sich allezeit die eine oder die andere Parthei auf das äußerste gewehrt, und endlich hatte man die ansehnlichen Güter und Waldungen, um nur einen Theil der drückenden Schulden zu tilgen, für ein Spottgeld verkauft. Jetzt ist es dahin gekommen, daß, nachdem Millionen Vermögen vom Orte weggezogen worden, das übriggebliebene untragbar belastet werden muß, und daß die Häuser unverkäuflich, ja nicht einmal ein annehmbares Geschenk werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Dr. L. Teygensind in seiner als St. Ver. Vorsteher vor einigen Jahren veröffentlichten Darstellung der Communalfinanzverhältnisse anführt: jener Fleischer in Sch—g, welcher zum Hubertsburger Frieden die Inschrift illuminirte, „Unordnung erhält Sch—g!" hätte wohl auch bis in die neuere Zeit Recht gehabt.

Anders und besser würde Alles gekommen sein, wenn sich die St. Ver. gleich anfänglich einen Bürgermeister, der es wirklich ist, erwählt hätten.

So ein Beispiel zur Warnung, ohne Beispiel, kann, wie gesagt, dem Gesetz nicht zum Vorwurf gereichen. Alle übrigen Städte haben mehr oder weniger von der geschenkten Freiheit schöne Früchte gezogen; und an diesen Früchten müssen wir jedes Gute erkennen. Vollständig könnte es hier nur erkannt werden aus einem pragmatischen, aber sehr schwer zu schreibenden statistischen Werke, worin der Zustand der Städte kurz vor der St. Ord. mit der jetzigen vergleichend dargestellt würde.

Vor der Hand sei als Beweis für die St. Ord. genug die Hinweisung auf die ungeheure Opfer aus dem Kriege von $180\frac{6}{7}$ und von $18\frac{13}{15}$; im übrigen müssen wir bis zum Erscheinen jenes Werkes von den Anklägern der St. Ord. den Beweis gewärtigen, daß das Gute, welches sie gebracht hat, mit zu großen Opfern erkauft sei; ich meines Orts kenne kein solches Kaufpretium von Opfern.

Zu 2) Ob das Gute der St. Ord. nicht auf anderm Wege leichter zu erlangen gewesen wäre? (Eine Frage, die mit der vorigen nahe verwandt ist.) Die Tendenz dieser Frage spricht sich von selbst aus: sie erwartet bejaht zu werden. Allein ich weiß von keiner beklagenswerthen Anstrengung, welche die Einführung der St. Ord. gekostet hätte, bin auch der Meinung, daß man zur Erlangung eines Gutes keine Anstrengung, als Mittel zum Zweck scheuen dürfe, und gestehe, daß ich kein Mittel kenne, welches leichter oder nur überhaupt zum vorgestreckten Ziele geführt haben könnte: denn ich lebe der Ueberzeugung, daß jeder Versuch, die einigermaßen ähnlichen Bestimmungen des Allg. LRts, welche todt darin ruhten, (und dies be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fremdet Hr. T. besonders,) zu beleben und fruchtbringend zu machen, vergeblich gewesen sein würden, weil der Magistrat sich doch immer nur aus sich selbst ergänzen sollte; weil das getheilte Interesse der rechtsverständigen Mitglieder des Magistrats, wegen ihrer zwiespältigen Stellung zwischen Justiz- und Verwaltungsgeschäften, sie bei aller Tüchtigkeit hinderte, sich letztern gehörig zu widmen; und weil das Repräsentativinstitut auf das System der sich überlebten Zünfte gebaut war.

Die Frage

Zu 3) Ob die Fortdauer des Guten durch den gegenwärtigen Organismus verbürgt sei? beantworte ich mit einem gläubigen und unverzagten: Ja! und um so zuversichtlicher, als sich die innige Theilnahme, nicht nur der Städte, welche die Wohlthaten dieses Gesetzes genießen, sondern auch derer, welchen das Gesetz noch nicht verliehen ist, und darum bitten, (schon zufrieden sind, wie Laubau, wenn ihnen vor der Hand nur ein Analogum desselben vergönnt wird,) ja endlich die gesammte Nation sich auf den Provinziallandtagen unzweideutig ausgesprochen hat; und als sich endlich durch die von dem Höchsten Gesetzgeber zugesagte Revision, gleichsam der letzten Hand, wobei gewiß die Feile mit weiser Schonung nur gebraucht werden wird, und wobei das nonum prematur in annum verdoppelt erscheint, dieses Interesse von neuem und ungemein erhöhen wird. Ich würde sogar die Frage unbedenklich bejahen, wenn das Gesetz genau so bliebe, wie es ist; indem die etwanigen Mängel bereits zum großen Theil durch die Erfahrung factisch behoben sind, oder sich so nach und nach beheben würden. Nichts desto weniger ist jede gesetzlich ausgesprochene Vervollkommnung des innigsten Dankes werth.

Zu 4) Ob nicht Rückschritte eben so leicht als Fortschritte geschehen könnten? Erstere gebe ich in dem Falle zu, wenn der Charakter des Volkes wesentlich demoralisirt werden sollte, mithin der Geist des Gesetzes aus der Verwaltung entwiche, und ein entgegengesetzter böser darin einkehrte; dann geht es allen menschlichen Instituten eben so. Außerdem halte ich solche Rückschritte für unmöglich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu 5) Ob nicht im besten Falle ein unaufhörliches Schwanken das höchste Ergebniß der neuen Einrichtung sei? Ein Schwanken gewahren wir in allen Zuständen der Natur, der Staaten und der Menschheit zu allen Zeiten, selbst jeweilige Rückschritte. Dennoch glaube ich nicht an einen ewigen Kreislauf, daß die Menschheit ein geblendetes Pferd an der Welle sei; sondern, daß sie unaufhaltsam, wenn auch nur in großen Zeiträumen menschlichen Augen sichtbar, einer höhern Vollkommenheit, und einer Weltordnung zuschreitet, deren endliches herrliches Ziel wir nicht kennen.

Erster Excurs.

Ueber Volksschulbildung zu §. 73. Note 26.

Die Diatribe des Hn. v. R. gegen unsere Volksschulen, wie sie eben sind, veranlaßt mich zu folgenden aphoristischen Bemerkungen, wozu ich dadurch komme, daß ich in meinem Leben sehr viel öffentlich und privatim unterrichtet habe, und seit 12 Jahren einer bedeutenden höhern Bürgerschule vorstehe. Der Herr Verf. verspottet die Ausbildung — wie er sich ausdrückt, des Menschen κατ' ἐξοχήν. — Er meint, die Körperschaften, (Zünfte, Innungen) erzögen anders, besser, als die Schule. Anders? Ja! aber auch besser? Bei der bisherigen Hauptbestimmung der Lehrburschen zum Kinderwarten, Wasserholen, Stiefelputzen u. s. w. und nebenher bei der jahrelangen Hinhaltung in subalternen und mechanischen Nebenbeschäftigungen des Handwerks. Wo wäre denn sonst der Grund zu suchen, daß man zu der schweren Kunst einen tüchtigen Schuh zu machen, ein Thier zu schlachten, Brodt, Semmeln und Pretzeln zu backen u. s. w. eine Reihe von Jahren bedarf, als eben darin,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf